

# Stenographischer Bericht

über die

## Verhandlungen des Bayerischen Landtags

### Sechshundneunzigste öffentliche Sitzung

Nr. 96

Donnerstag, den 16. Dezember 1948

III. Band

	Seite		Seite
Geschäftliches . . . . .	401, 425, 441, 443, 444		
Bekanntgabe einer Mitteilung des Abgeordneten Leupoldt über Wiederbeitritt zur WVB . . . . .	401		
Mündliche Anfragen gemäß § 44 Abs. 2 der Ge- schäftsordnung:			
1. Sicherstellung der Tabakrationen.			
Redner:			
Dr. Rief (WVB) . . . . .	401		
Oberregierungsrat Dr. Ernst . . . . .	401		
2. Entfernung des Nazi-Hoheitsab- zeichens am Gebäude des Oberfinanz- präsidiums.			
Redner:			
Dr. Rief (WVB) . . . . .	401		
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	401		
Staatssekretär Dr. Müller . . . . .	404		
3. 15%ige Lohnerhöhung für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.			
Redner:			
Hagen Lorenz (SPD) . . . . .	401—402		
Staatssekretär Dr. Müller . . . . .	402		
4. Inhaftierung des SA-Sturmführers Haag und des Truppführers Ujang (Anfrage des Abgeordneten Marx — Fortsetzung).			
Redner:			
Staatsminister Dr. Müller . . . . .	402		
5. Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 3. November 1948 betreffend Bereitstellung von 2 Millionen DM zu Kredit- zwecken für die Überbrückung des Not- standes der Flüchtlingsbetriebe (Beilage 1997).			
Redner:			
Weidner (FDP) . . . . .	402—403		
Staatssekretär Dr. Müller . . . . .	403		
6. Einstellung der Fleischzuteilungen an Nichtselbstverfolger.			
Redner:			
Wimmer (SPD) . . . . .	403		
Staatsminister Dr. Schögl . . . . .	403		
7. Verleihung der Kreisunmittelbar- keit an die Städte Eichstätt, Weißenburg und Dillingen.			
Redner:			
Stöhr (SPD) . . . . .	403		
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	404		
8. Suspendierung des Staatsministers Dr. Müller vom Dienst aus Anlaß des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsver- fahrens.			
Redner:			
Loritz (WVB) . . . . .	404		
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	404		
Loritz (WVB) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	404		
9. Dienstaufsichtsverfahren gegen Oberregie- rungsrat Bachmann — Pressenotiz über provokatorische Veröffentlichungen des Ge- neralanwalts Dr. Uerbach in ausländi- schen Zeitungen.			
Redner:			
Kleffinger (fraktionslos) . . . . .	404		
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	404		
Ministerrat Dr. Brandl . . . . .	404		
10. Sicherstellung der Margarine- und Butterrationen.			
Redner:			
Brunner (FDP) . . . . .	404		
Staatsminister Dr. Schögl . . . . .	405		
11. Einführung eines staatlichen Tabak- monopols.			
Redner:			
Brunner (FDP) . . . . .	405		
Staatssekretär Dr. Müller . . . . .	405		
12. Überbelegung des Kreises Wertingen mit Flüchtlingen.			
Redner:			
Schmidt Gottlieb (WVB) . . . . .	405		
Staatssekretär Jaenicke . . . . .	405		
13. Kürzung der Brotration in Bayern.			
Redner:			
Haugg Pius (CSU) . . . . .	405		
Staatsminister Dr. Schögl . . . . .	405		

	Seite
<b>14. Schaffung klarer Preisverhältnisse.</b>	
Redner:	
Bodesheim (FDP) . . . . .	405
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	405
<b>Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen</b>	
a) zum Antrag der Abgeordneten Zietzsch und Genossen betreffend <b>Gesekentwurf zum Schutz der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten</b> (Beilage 2078) — Erste und zweite Lesung;	
hierzu <b>Zusatzantrag</b> des Abgeordneten Dr. Linnert zu Art. 2 des Entwurfs . . . . .	408
Redner:	
Zietzsch (SPD) [Berichterstatter] . . . . .	406—407
Dr. Linnert (FDP) . . . . .	407
Krempf (CSU) . . . . .	407—408
Dr. Stang (CSU) . . . . .	408, 409
Dr. Linnert (FDP) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	408—409
Zietzsch (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	409
Dr. Hoegner (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	409
Dr. Beck (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	409
b) zum Entwurf eines Gesetzes zur <b>Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens</b> (Beilage 2060) — Erste und zweite Lesung;	
Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] . . . . .	410—412
Dr. Linnert (FDP) . . . . .	412—415
Dr. Hille (SPD) . . . . .	415—416
Staatsminister Dr. Unterkmüller . . . . .	416
Schejbeck (CSU) . . . . .	416
c) zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 1948 betreffend <b>Antrag des Rechtsanwalts Karl Durst in Naila auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 22 vom 31. Mai 1946</b> (Beilage 2057);	
Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] . . . . .	417—418
d) zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend <b>Vorlage eines Gesekentwurfs über die Altersgrenze der Rechtsanwälte sowie Pensionen und Unterstützungen für notleidende Rechtsanwälte</b> (Beilage 2075);	
Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] . . . . .	418
e) zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend <b>Berufung eines Sachverständigenausschusses zwecks Vereinfachung und Verbilligung der Justizorganisation</b> (Beilage 2076).	
Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter] . . . . .	418—419
<b>Mündliche Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt</b>	
a) zur <b>Überficht der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außer-</b>	

	Seite
<b>planmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1948</b> (Beilage 2091);	
Redner:	
Ortkopf (CSU) [Berichterstatter] . . . . .	419—420
b) zum Entwurf eines Gesetzes über die <b>Verfügtung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels</b> (Beilage 2092) — Erste und zweite Lesung.	
Redner:	
Donsberger (CSU) [Berichterstatter] . . . . .	420
<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Trettenbach betreffend Gesekentwurf über Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung</b> (Beilage 2061).	
Redner:	
Trettenbach (CSU) [Berichterstatter] . . . . .	421—425
<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freigabe des Abgeordneten Dr. Josef Müller zur Strafverfolgung.</b>	
Redner:	
Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter] . . . . .	425—426
Dr. Hille (SPD) . . . . .	426—427
Dr. Müller (CSU) . . . . .	427—429, 432
Dr. Beck (SPD) . . . . .	430
Loritz (WAB) . . . . .	430—432
Zietzsch (SPD) . . . . .	432
Dr. Stang (CSU) . . . . .	432
Dr. Franke (SPD) . . . . .	433
<b>Namentliche Abstimmung zur Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller</b>	433
<b>Ergebnis</b> . . . . .	441—442
<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Trettenbach betreffend Gesekentwurf über Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung</b> (Beilage 2061) — Erste und zweite Lesung. — Fortsetzung der Beratung.	
Hierzu <b>Antrag</b> des Abgeordneten Biehler auf Zurückweisung des Entwurfs an den Ausschuss für Sozialpolitische Angelegenheiten . . . . .	439
Ferner <b>Ergänzungsanträge</b> der Abgeordneten	
a) Trettenbach, Dr. Linnert und Reeb zu § 27 Abs. 5 . . . . .	439
b) Hagen Lorenz zu § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 5 . . . . .	439
Redner:	
Haas (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	433
Dr. Hundhammer (CSU) [z. Geschäftsordnung] . . . . .	433
Hagen Lorenz (SPD) . . . . .	433—435

	Seite
Katzer (CSU) . . . . .	435
Haas (SPD) . . . . .	436
Stinglwagner (CSU) . . . . .	436
Dr. Binnert (FDP) . . . . .	436—438
Piehler (SPD) . . . . .	438—439
Zietzsch (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	439
Dr. Hundhammer (CSU) . . . . .	439
Zietzsch (SPD) . . . . .	440

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Kulturpolitische Fragen zu den Eingaben

1. der Studentenschaft der Universität München betreffend **studentische Selbstverwaltung**;
2. des Verbandes deutscher Studentenschaften US-Zone in München betreffend **Herbeiführung eines Landtagsbeschlusses zur Sicherung der Freiheit der studentischen Selbstverwaltung**;
3. des Verbandes deutscher Studentenschaften US-Zone, studentischer Zonenrat in Frankfurt betreffend **Auflösung des USZ der Universität München** (Beilage 2090).

Redner:

Staatsminister Dr. Hundhammer . . . . .	441
Zietzsch (SPD) . . . . .	441

(Gegenstand wird zurückgestellt.)

Beratung des Antrags der Abgeordneten Lorig und Genossen betreffend **Suspendierung des Staatsministers Dr. Josef Müller vom Dienst wegen angeblicher räuberischer Erpressung** (vergl. hierzu Beilage 2114).

Redner:

Bezold Otto (FDP) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	433
Scheffert (CSU) . . . . .	442
Lorig (WLB) . . . . .	442
Bezold Otto (FDP) . . . . .	442—443

**Glückwünsche** des Präsidenten zum 60. Geburtstag des Abgeordneten **Strobel** . . . . . 443

**Weihnachts- und Neujahrswünsche** des Präsidenten . . . . . 443

**Ermächtigung des Präsidenten zur Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Sitzung im Maximilianeum** . . . . . 444

**Dankesworte** des Abgeordneten **Zietzsch** 444

(Die Sitzung wird vertagt.)

Die im Sitzungsaal des Oberfinanzpräsidiums stattfindende Sitzung wird um 14 Uhr 16 Minuten durch den I. Vizepräsidenten **Hagen Georg** eröffnet.

**I. Vizepräsident:** Die 96. öffentliche Sitzung des Bayerischen Landtags ist eröffnet.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten: **Albert, Bauer Hansheinz, Dr. Baumgartner, Behrisch, Bezold Georg, Dr. Bühner, Dr. Dehler, Held, Herrmann, Dr. Korff, Dr. Kroll, Dr. Laforet, Lau, Mayer Gabriel, Neumann, Pabstmann, Pöschel, Dr. Pfeiffer, Riedmiller, Dr. Rindt, Sauer, Dr. Schwalber, Seifried, Stock, Strobel, Dr. Wuglhofer, Ziegler.**

Ich habe dem Hause folgendes Schreiben bekanntzugeben:

An den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags, München.

Ich erkläre hiermit, daß ich mit dem heutigen Tage der Fraktion der Wirtschaftlichen Aufbauvereinigung wieder beigetreten bin.

Leupoldt.

(Zurufe: Bravo!)

Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar beginnen wir mit der Fragestunde.

**Mündliche Anfragen gemäß § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung.**

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. **Rief** das Wort zu einer kurzen Anfrage. Ich bitte Sie (zum Abgeordneten Dr. **Rief** gewandt), vorne vom Pult aus zu sprechen, damit das Haus Sie auch hören kann.

**Dr. Rief (WLB):** Ist der Regierung bekannt, daß die Versorgung mit **Tabakwaren** in letzter Zeit absolut ungenügend ist, und was gedenkt die Regierung zu veranlassen, um wenigstens die Belieferung auf Raucherkarten sicherzustellen?

**I. Vizepräsident:** Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums, Oberregierungsrat **Dr. Ernst**, beantwortet die Anfrage.

Regierungsvertreter, Oberregierungsrat **Dr. Ernst:** Die Anfrage kann leider erst das nächste Mal beantwortet werden.

**Dr. Rief (WLB):** Die zweite Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten:

Ist dem Herrn Ministerpräsidenten bekannt, daß sich an der Front des Oberfinanzpräsidiums immer noch nach  $3\frac{1}{2}$  Jahren, ein mehrere Quadratmeter großes sogenanntes **Hohheitsabzeichen** des Nazireiches befindet, und ist der Herr Ministerpräsident bereit, zu veranlassen, daß dieses Schandmal, das zugleich ein Hohn auf die an diesem Hause gehißte amerikanische Flagge und auf die in demselben tagende bayerische Volksvertretung ist, unverzüglich weggeschlagen wird?

**I. Vizepräsident:** Der Herr Ministerpräsident beantwortet diese Anfrage.

**Ministerpräsident Dr. Chard:** Ich bin gerne bereit, dafür zu sorgen, daß dieses „Schandmal“ wekommt, ich weiß aber nicht, wo es ist.

(Zuruf: Es ist schon halb demoliert! — **Dr. Rief:** Vorne links oben!)

**I. Vizepräsident:** Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete **Hagen Lorenz**.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Anfrage richtet sich an die Staatsregierung:

Am 28. April 1948 wurde durch die Direktive Nr. 40 der Militärregierung allen Arbeitern, Angestellten und Beamten eine 15prozentige **Lohnerhöhung** zuerkannt. Nach anfänglichen Widerständen hat die Industrie und die gewerbliche Wirtschaft nahezu restlos dieser Lockerung der Lohnstoppperordnung Rechnung getragen.

(Hagen Lorenz [SPD])

Über diesen Rahmen hinaus haben sich die vor- genannten Stellen infolge der noch bestehenden Spanne zwischen Preisen und Löhnen zu weiteren Lohnverhandlungen, die auch seitens der Gewerkschaften erfolgreich abgeschlossen wurden, bereit erklärt.

Nach Verhandlungen mit der zuständigen Landesgewerkschaft „Öffentliche Betriebe und Verwaltungen“ ist für die gesamten Arbeiter des Staates und der Gemeinden die 15prozentige Lohnerhöhung abgeschlossen worden.

Trotz wiederholter Vorschläge bei dem zuständigen federführenden Ministerium — dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen — wurden die Gewerkschaften immer wieder damit vertröstet, daß ein Vorgehen in der Lohngestaltung der unteren Gruppen der Angestellten und Beamten nicht möglich sei.

Nachdem sich in den letzten Tagen die Finanzminister der US-Zone mit dem Antrag der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes innerhalb der US-Zone beschäftigten, fanden heute weitere Verhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen statt. In einer persönlichen Rücksprache mit dem Herrn Staatsminister Dr. Kraus wurde den Gewerkschaftsvertretern erklärt, daß die Finanzminister der US-Zone einen einheitlichen Standpunkt einnehmen und auf Grund der Kassensituation für die Angestellten und Beamten keine Gehaltszulagen gewähren können.

Diese vorgenannten Gruppen haben seit dem Jahre 1933 keine Gehaltserhöhungen mehr erhalten, trotzdem nachweisbar nach den Ermittlungen des Statistischen Landesamts der Lebenshaltungsindex — 1938 gleich 100 genommen — gegenwärtig 151 beträgt.

Ich stelle die Anfrage an die bayerische Staatsregierung:

Was gedenkt sie zu tun, um den berechtigten Forderungen der Angestellten und Beamten Rechnung zu tragen und ihrer Notlage abzuwehren? Die Gewerkschaften erklären, daß die bayerische Staatsregierung, wenn sie auf ihrem ablehnenden Verhalten beharrt, sich damit für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich macht.

**I. Vizepräsident:** Herr Staatssekretär Dr. Müller beantwortet die Anfrage.

**Staatssekretär Dr. Müller:** Der Herr Ministerpräsident hat sich in der Frage der Lohnerhöhung, die hier zur Debatte steht, bereits wiederholt eingeschaltet. Das Finanzministerium hat, wie der Herr Abgeordnete eben betonte, in dieser Sache mehrfach verhandelt. Anfang dieser Woche fand in Frankfurt eine Besprechung der Finanzminister statt, in der die Bedenken erörtert wurden, die aus der Anfrage schon hervorklangen, nämlich daß die Finanzlage der Länder augenblicklich so prekär ist, daß wir nicht in der Lage sind, von heute auf morgen die notwendigen Geldmittel zu beschaffen. Wir werden die Angelegenheit weiter im Auge behalten und uns bemühen, sie sobald als möglich zu regeln. Die Regelungen der Auszahlung sollen aber einheitlich im Benehmen mit den Finanzministern der anderen Länder erfolgen. An die Vereinbarung sind wir zunächst gebunden.

(Hagen Lorenz: Ich empfehle auch hierbei mehr „Föderalismus“.)

**I. Vizepräsident:** Der Herr Justizminister Dr. Müller möchte eine gestern gestellte Frage des Herrn Abgeordneten Marx jetzt beantworten.

**Staatsminister Dr. Müller:** Ich darf dazu folgende Erklärung abgeben:

In dem Strafverfahren gegen Karl Müller und Genossen wegen Sprengstoffverbrechens (nazistischer Terror im Jahre 1932) hat die 3. Strafkammer des Landgerichts München I am 17. Juni 1948 zwei Mitangeklagte, August Haag und Dionys Asang, zu je fünf Jahren Zuchthaus abzüglich der erlittenen Polizeizei- und Untersuchungshaft verurteilt.

Das Gericht hat während des Ermittlungsverfahrens und in der Hauptverhandlung keinen Haftbefehl erlassen, weil es offenbar Verdunkelungsgefahr und Fluchtverdacht nicht als gegeben erachtete. Die Anklage gegen sämtliche Angeklagte war bereits am 14. Dezember 1932 erhoben worden; das Verfahren wurde dann durch Beschluß vom 31. Januar 1933 auf Grund des Strafrechtsgesetzes vom 20. Dezember 1932 eingestellt und jetzt erst gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 22 zur Abmilderung nationalsozialistischer Gewalttaten vom 31. Mai 1946 zu Ungunsten der Täter wieder aufgenommen.

Die Angeklagten haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Revision wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 25. November 1948 als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Strafvollzug wird nunmehr in den nächsten Tagen eingeleitet, sobald die Staatsanwaltschaft im Besitz der Akten ist.

Ich darf ergänzend persönlich noch bemerken, daß ich davon unterrichtet bin, daß sich wenigstens für einen der beiden Angeklagten, wenn nicht für alle zwei, die Leute von der WMA einsetzen, weil wenigstens einer nachher aktiv Widerstand geleistet habe und während des Dritten Reiches verhaftet worden sei. Das ist eine persönliche Information, die ich in den letzten Tagen bekam, sie wird erst nachzuprüfen sein. Auf jeden Fall wird der Strafvollzug eingeleitet werden.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete Weidner.

**Weidner (FDP):** Ich habe eine Frage an den Herrn Finanzminister.

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. November 1948 beschlossen:

Die bayerische Staatsregierung wird ersucht, zur Überbrückung des dringendsten Notstandes der Flüchtlingsbetriebe einen Betrag von 2 Millionen DM zu Kreditzwecken zur Verfügung zu stellen.

Dem Beschluß des Landtags lag ein Antrag Weidner und Abgeordneter aller Fraktionen (Beilage 1766) zugrunde, den der Flüchtlingsausschuß des Bayerischen Landtags in seiner Sitzung vom 30. August 1948 in der Fassung angenommen hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die bayerische Staatsregierung wird ersucht, dem Staatssekretär für das Flüchtlingswesen zur Überbrückung des dringendsten Notstandes der Flüchtlingsbetriebe einen Betrag von zunächst 2 Millionen DM in eigener Verantwortung zu Kreditzwecken zur Verfügung zu stellen.

(Weidner [FDP])

Ich richte an den Herrn Staatsminister der Finanzen die Anfrage, ob die bayerische Staatsregierung dem Herrn Staatssekretär für das Flüchtlingswesen 2 Millionen DM in eigener Verantwortung zu Kreditzwecken für die Überbrückung des dringendsten Notstandes der Flüchtlingsbetriebe zur Verfügung gestellt hat.

Weiterhin frage ich, ob er beabsichtigt, diese an sich geringe Summe durch weitere Kreditmaßnahmen zu vergrößern.

**I. Vizepräsident:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär Dr. Müller.

**Staatssekretär Dr. Müller:** Meine Damen und Herren! Die mit der Bürgerschaft des bayerischen Staates gewährten Flüchtlingskredite werden von der Bayerischen Staatsbank oder über diese von anderen Geldinstituten des Landes gegeben. Der Staatssekretär für das Flüchtlingswesen ist an der Bewilligung der Kreditgesuche maßgebend beteiligt. Da es sich bei diesen Krediten meist um längerfristige Kredite handelt und die verschlechterte Liquiditätslage der Banken eine Einräumung von solchen Krediten in zunehmendem Maße erschwerte, sah sich das Finanzministerium gezwungen, durch Hingabe eines Festgeldebetrags an die Bayerische Staatsbank auf 9 Monate eine Refinanzierungshilfe für Flüchtlingsproduktivkredite zu gewähren. Es handelt sich dabei zunächst um einen Betrag von 6,5 Millionen DM. Damit ist das Finanzministerium noch weit über die Forderung des Bayerischen Landtags in seinem Beschluß vom 3. November 1948 hinausgegangen, in dem die Staatsregierung ersucht wurde, zur Überbrückung des dringendsten Notstandes der Flüchtlingsbetriebe einen Betrag von 2 Millionen DM zu Kreditzwecken zur Verfügung zu stellen. Davon, daß diese Mittel unmittelbar dem Staatssekretär für das Flüchtlingswesen in eigener Verantwortung zur Bewirtschaftung überlassen werden sollen, war in dem Landtagsbeschluß vom 3. November nicht die Rede. Das Finanzministerium mußte sich dagegen auch entschieden aussprechen, da die Entscheidung über die Anlage der Reservenreserve des bayerischen Staates nur dem Finanzminister vorbehalten sein kann. Die Interessen der Flüchtlinge werden aber hinreichend durch die Vorprüfung der Kreditgesuche durch das Staatssekretariat für das Flüchtlingswesen gewahrt.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete Wimmer.

**Wimmer (SPD):** Ich habe folgende Anfrage an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Schlögl:

Wegen größerer Rückstände in der übergebietlichen Fleischlieferung nach Berlin und Nordrhein-Westfalen wurde auf Anordnung des Herrn Ernährungsministers Dr. Schlögl die Fleischzuteilung an Nichtselbstversorger am 4. Dezember 1948 bis auf weiteres eingestellt. Diese Maßnahme, die sogar die Krankenhausversorgung einbezogen hat, hat im ganzen Land Bayern großen Unwillen und Empörung bei der Bevölkerung, insbesondere in den Großstädten, ausgelöst. Nachdem dieses Verbot im Laufe dieser Woche wieder aufgehoben werden konnte, stelle ich an den Herrn Minister für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten die Anfrage, ob und welche Maßnahmen inzwischen getroffen wurden, um in Zukunft solche Sperrern im Interesse der Verbraucherinsbesondere in den Großstädten und Industriezentren in den Wintermonaten nicht wieder durchführen zu müssen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. Schlögl zur Beantwortung der Anfrage.

**Staatsminister Dr. Schlögl:** Bayern hatte Lieferrückstände von 2700 Tonnen nach Berlin. Diese Lieferrückstände sind bereits abgedeckt worden. Zum Teil schon Ende Oktober und Anfang November hat Bayern abgeliefert 430 Tonnen Fleisch, einige Zeit später 105 Tonnen, in der Woche vom 29. November bis 5. Dezember 550 Tonnen und den Rest in der letzten Woche, so daß die Lieferrückstände nach Berlin für November und Dezember in ganz kurzer Zeit vollständig ausgeglichen wurden. Ich möchte hierzu betonen, daß der Ernährungsminister wegen dieser Maßnahmen angegriffen worden ist, stelle aber fest, daß man über die Frage Berlin nicht nur reden, sondern für die dortige Bevölkerung auch Opfer bringen soll; denn es handelt sich dabei um eine hochpolitische Angelegenheit. Weiter möchte ich feststellen, daß es unwahr ist, daß ich eine Fleischwarenfabrik in Berlin habe und deswegen so gerne Fleischzuteilungen nach Berlin ausführe.

Wir haben in der vergangenen Woche auch nach Nordrhein-Westfalen an 6000 Kälber und einige hundert Schafe geliefert. In dieser Woche sind die Auftriebe außerordentlich stark: der Auftrieb am Schlachthof in München bis zum heutigen Tag ist 2422 Stück Großvieh, 1239 Stück Kälber (lebend), 680 Stück Kälber (tot), 120 Schweine und 128 Schafe. Der Auftrieb in dieser Woche ist stärker als in anderen Wochen. Auf Grund des großen Auftriebs habe ich die Sperre wieder aufgehoben und ich kann nicht nur die bayerische Bevölkerung bis Weihnachten mit Fleisch versorgen, sondern darüber hinaus, wenn auch in der nächsten Woche, woran ich nicht zweifle, der starke Auftrieb anhält, auch Nordrhein-Westfalen zum Teil abdecken.

Wir werden für Januar, das möchte ich hier offen bekanntgeben, zugunsten Berlins auch eine fleischlose Woche einführen müssen, weil es mir ganz unmöglich ist, die Lieferverpflichtungen für Januar zu erfüllen, wenn nicht einmal im Monat in Bayern genau so wie in anderen Ländern eine fleischlose Woche eingeführt wird.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete Stöhr.

**Stöhr (SPD):** Ich sehe mich veranlaßt, die Anfrage zu wiederholen, die ich schon früher einmal an den Herrn Innenminister gestellt habe. Es sind Monate her, seit der Bayerische Landtag den Herrn Innenminister ersucht hat, eine Rechtsverordnung betreffend die Kreisunmittelbarkeit der Städte Eichstätt, Weixenburg und Dillingen zu erlassen. Bis heute wurde diesem Ersuchen nicht stattgegeben. Es liegt im Interesse der beteiligten Städte, daß endlich einmal Klarheit geschaffen wird. Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern: Wann wird dem Ersuchen des Bayerischen Landtags endlich einmal entsprochen?

**I. Vizepräsident:** Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Chard:** Der Herr Innenminister ist heute nicht anwesend, er hat sich bereits gestern entschuldigen lassen. Zu der gestellten Anfrage kann ich sagen, daß die Sache auch im Ministerrat noch nicht so weit geklärt ist, daß dem Landtag eine Vorlage unterbreitet werden kann. Die Schwierigkeiten liegen vor allem auf dem finanziellen Gebiet. Auf der einen Seite will ein Ort freisummittelbar werden, kann sich aber nicht selbst ernähren, auf der anderen Seite wehrt sich gleichzeitig der Kreis dagegen, daß dieser Ort aus dem Kreis herausgenommen wird. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten, die erst genau überprüft werden müssen. Man kann nicht ins Blaue hinein konstruieren. Die Interessen sind nämlich außerordentlich gegensätzlich. Was die einen mit großer Leidenschaft fordern, bekämpfen die anderen mit ebenso großer Leidenschaftlichkeit. Auf beiden Seiten aber bringt man beachtliche Gründe für und wieder vor. Deswegen konnte man diese Angelegenheit bis heute noch nicht erledigen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort zu einer Anfrage hat der Herr Abgeordnete **Loriz**.

**Loriz (BWB):** Ich habe folgende Anfrage an den Herrn Ministerpräsidenten:

Hält es der Herr Ministerpräsident nicht für notwendig, daß der Justizminister Dr. Josef Müller, dessen Immunitätsaufhebung zwecks Durchführung eines staatsanwaltshaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen räuberischer Erpressung vom Landtagsausschuß joeben rübertragen wurde, so lange von seinem Amt mindestens suspendiert wird, bis die gegen ihn erhobenen schweren Vorwürfe geklärt sind? Ist sich der Herr Ministerpräsident darüber im klaren, welcher ungünstigen Eindruck die Öffentlichkeit von der bayerischen Justizverwaltung dadurch erhalten kann, daß Dr. Josef Müller, gegen den die Staatsanwaltschaft das Verfahren durchführt, gleichzeitig der oberste Vorgesetzte dieser Staatsanwaltschaft ist?

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident Dr. Chard.

**Ministerpräsident Dr. Chard:** Ich wundere mich über die Anfrage insbesondere von dieser Seite ganz besonders, weil nämlich Herr Loriz als Minister für Sonderaufgaben mit dieser Sache seinerzeit jedenfalls sehr vertraut gewesen ist. Was im übrigen zur Sache zu sagen ist, läßt sich nicht im Rahmen einer kurzen Anfrage erledigen, dazu wird noch einiges, vielleicht noch sehr viel, zu sagen sein.

**I. Vizepräsident:** Herr Staatssekretär Dr. Müller wird noch eine Erklärung zur vorhin gestellten Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rief abgeben.

**Staatssekretär Dr. Müller:** Zur Anfrage Dr. Riefs wegen der nazistischen Wappen und Embleme kann ich folgendes sagen. Es haben sich hier im Hause zwei Wappen befunden. Das eine unter dem Haupteingang ist vermauert worden und soll später dazu benutzt werden, umgeändert das bayerische Wappen zu tragen. Das andere Wappen, das an einer anderen Stelle angebracht ist und das offenbar der Herr Abgeordnete Dr. Rief im Auge gehabt hat, stellt in der Adlerfigur nicht den nazistischen, sondern den alten Adler der Weimarer Republik dar.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Rief.)

Unter dem Adler befand sich im Kranz ein Hakenkreuz. Das ist herausgeschlagen worden. Oberst Kelly hat sich seinerzeit das Wappen angesehen; die Militärregierung hatte nichts einzuwenden.

**Loriz (BWB):** Zur Geschäftsordnung! Ich glaube, daß es nach unserer Geschäftsordnung möglich ist, wenn ich auf falsche Behauptungen des Herrn Ministerpräsidenten, die mich unmittelbar betreffen und sich auf meine Geschäftsführung als Minister beziehen, wenigstens in einem Satz antworte. Ich erkläre, daß die Behauptung des Herrn Ministerpräsidenten unrichtig ist.

(Unruhe.)

**I. Vizepräsident:** Ich bitte um Ruhe. Ich möchte feststellen, daß wir jetzt bei der Beantwortung von Anfragen sind. Ich bitte daher, die Frage zur Geschäftsordnung nicht jetzt, sondern erst nachher zu stellen.

Es folgt nun der Herr Abgeordnete **Klessinger**.

**Klessinger (fraktionslos):** Namens der Kreisverbände des Deutschen Blocks lege ich der Staatsregierung folgende zwei Fragen vor:

1. Was ist von seiten des Innenministeriums gegen die skandalöse Haltung des Oberregierungsrats **Bachmann** unternommen worden, der im Zusammenhang mit den angeblichen Schändungen jüdischer Friedhöfe die Aufhebung der Kinderschulpeisung gefordert hat?

2. Was beabsichtigt der Herr Ministerpräsident gegen die unerhörten Provokationen des Generalanwalts Dr. **Auerbach** und anderer bayerischer Beamten zu unternehmen, die in ausländischen Zeitungen durch falsche Darstellungen systematisch das wiedererwachende Vertrauen der Welt zu Deutschland untergraben? Als Grundlage dieser Frage dient der Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ Nr. 111 vom 4. Dezember 1948.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident Dr. Chard.

**Ministerpräsident Dr. Chard:** Dazu möchte ich zunächst an den Herrn Fragesteller die Frage richten: Woher kennt er den Verfasser dieses Artikels? Hat er den Nachweis, daß dieser Artikel von Herrn Dr. Auerbach geschrieben worden ist? Wenn ja, bitte ich ihn sehr darum, mir diesen Nachweis auszuhändigen.

Die andere Frage wird vom Vertreter des Innenministeriums beantwortet.

**I. Vizepräsident:** Die zweite Anfrage beantwortet der Herr Ministerialrat **Brandl**.

**Ministerialrat Brandl:** Die Angelegenheit des Oberregierungsrats Dr. Bachmann konnte nicht zum Abschluß gebracht werden. Dr. Bachmann war einige Monate erkrankt und dann nach England beurlaubt. Jetzt wird das Dienstaufsichtsverfahren gegen ihn wegen dieser Sache durchgeführt. Es ist aber heute schon festzustellen, daß die Veröffentlichung der fraglichen Briefe in der Presse ohne sein Wissen erfolgt ist.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete **Brunner**.

**Brunner (FDV):** Was gedenkt der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu tun, um die Belieferung der aufgerufenen Marken mit **Margarine** und **Butter** raschestens sicherzustellen?

**I. Vizepräsident:** Herr Staatsminister Dr. Schlögl hat das Wort.

**Staatsminister Dr. Schlögl:** Ich kann hiezu nur mitteilen, daß ein Schiff zu spät eingetroffen ist und die Angelegenheit in einigen Tagen erledigt sein wird.

**I. Vizepräsident:** Der Herr Abgeordnete Brunner hat das Wort zu einer weiteren Anfrage.

**Brunner (FDP):** Ich habe folgende Anfrage an den Herrn Finanzminister:

Entspricht es den Tatsachen, daß von Seiten des Finanzministeriums die Einführung eines staatlichen Tabakmonopols beabsichtigt ist?

**I. Vizepräsident:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär Dr. Müller.

**Staatssekretär Dr. Müller:** über die Einführung eines staatlichen Tabakmonopols ist mir nichts bekannt. Im übrigen müßte eine derartige Frage auf trizonaler oder gar vierzonaler Basis gelöst werden.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete Schmidt Gottlieb.

**Schmidt Gottlieb (BWB):** Ist es der bayerischen Staatsregierung bekannt, daß der Kreis Wertingen mit Flüchtlingen so stark überbelegt ist, daß die Verhältnisse als untragbar bezeichnet werden müssen?

**I. Vizepräsident:** Die Beantwortung der Anfrage übernimmt der Herr Staatssekretär Jaenicke.

**Staatssekretär Jaenicke:** Wir haben in Bayern 166 Kreise und einen täglichen Neuzugang von Hunderten von Menschen, teils illegalen Grenzgängern aus der russischen Zone und teils solchen aus dem Sudetenland. Die Grenzlager, deren Bestand ich täglich an die Militärregierung zu melden habe, sind alle überfüllt. Wir müssen diese Lager entleeren, soweit es überhaupt möglich ist — leider ist es kaum möglich — und müssen diese Leute in das Innere des Landes abtransportieren. Der Abtransport geschieht gleichmäßig über alle Kreise Bayerns hin. Es ist außerordentlich schwer, diese Neueinquartierungen unterzubringen. Im Augenblick über einen einzelnen Kreis eine detaillierte Auskunft zu geben, ist mir nicht möglich. Ich werde die Antwort in der nächsten Fragestunde erteilen.

**I. Vizepräsident:** Es folgt die Anfrage des Herrn Abgeordneten Pius Haugg.

**Haugg Pius (CSU):** Ich möchte an den Herrn Ernährungsminister die Frage richten: Wie steht es mit der Kürzung der Brotration? Wird diese nunmehr in Bayern durchgeführt?

**I. Vizepräsident:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister Dr. Schlögl.

**Staatsminister Dr. Schlögl:** Zur Frage der Kürzung der Brotration von 11 000 auf 10 000 Gramm kann ich ergänzend zu meinen gestrigen Ausführungen folgendes erklären:

1. Sämtliche Länder der Bizone vertraten den Standpunkt, daß die Brotration um 1000 Gramm gesenkt werden soll.
2. Diese Auffassung der Länderminister wurde dem Länderrat mitgeteilt. Der Länderrat hat die Auf-

fassung der Länderminister geteilt und sich dabei auf das Gutachten der Länderminister gestützt.

3. Ich persönlich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Senkung der Brotration vorzuziehen ist, möchte aber erklären, daß Bayern von sich aus die Senkung nur durchführen wird, wenn in der gesamten Bizone die gleiche Maßnahme Platz greift.

Die Gründe für die Senkung sind bekannt. Durch die Freigabe des Saatgetreides ist ein gewisser Prozentsatz von Brotgetreide verwirtschaftet worden. Die Schuldfrage ist gleichfalls geklärt. Ich darf hierbei auf eine Äußerung des stellvertretenden Militärgouverneurs für Bayern Mr. Bolts Bezug nehmen. Auf die Frage eines Pressevertreters, wie die Militärregierung zu den Differenzen zwischen dem Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl und den Frankfurter Stellen stehe, erklärte Mr. Bolts nach der „Mittelbayerischen Zeitung“ vom Samstag, den 11. Dezember 1948, es könne nicht verneint werden, daß durch die Maßnahmen von Frankfurt, denen die Militärregierung zugestimmt hat, nämlich Saatgetreide und Zuchtvieh ohne Kontrolle in den Handel zu bringen, gewisse Verluste eingetreten sind. Es war der größte Fehler, daß zu viel Vertrauen in die Leute gesetzt wurde.

**I. Vizepräsident:** Es folgt die Anfrage des Herrn Abgeordneten Bodesheim.

**Bodesheim (FDP):** Ich möchte eine Anfrage an das Wirtschaftsministerium richten. Über den Begriff der ungerechtfertigten Preissteigerung herrscht unter den verschiedenen Preisprüfungsbehörden eine unhaltbare Unklarheit. Daß ein und derselbe Preis in einer Stadt geduldet, in einer anderen beanstandet wird und dafür sogar Strafen ausgesprochen werden, ist technisch verständlich. Es kommt aber vor, daß in einer Stadt der Herstellungspreis einer Ware von der Preisbehörde als angemessen bewertet, in einer anderen Stadt aber, wo diese Ware verkauft werden soll, der Preis beanstandet wird. Wie können hier klare Verhältnisse geschaffen werden?

**I. Vizepräsident:** Zu dieser Anfrage äußert sich der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Ehard:** Meine Damen und Herren! Das Problem, das damit aufgeworfen wird, ist so schwierig, daß es im Rahmen einer kurzen Anfrage nicht beantwortet werden kann. Ich bin aber gern bereit, den Herrn Wirtschaftsminister, der sich gestern aus zwingenden Gründen für heute entschuldigt hat, zu veranlassen, die nächste Gelegenheit zu ergreifen, um über dieses Problem im Landtag, vielleicht im Zusammenhang mit anderen Punkten, einmal zu sprechen. Diese Frage spielt dauernd auch in Frankfurt beim Wirtschaftsrat und bei den Verhandlungen im Länderrat eine sehr große Rolle. Sie kann aber nicht aus dem Handgelenk im Rahmen einer kurzen Anfrage erledigt werden.

**I. Vizepräsident:** Damit ist die Fragestunde beendet.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Zietisch und Genossen betreffend Gesetz-

## (I. Vizepräsident)

**entwurf zum Schutz der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten (Beilage 2078).**

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle das fest.

Über die Ausschußverhandlungen berichtet der Herr Abgeordnete Zietsch.

**Zietsch (SPD) [Berichterstatter]:** Meine Damen und Herren! Dem Ausschuß lag bei Eintritt in die Beratungen der Antrag auf Beilage 2020 vor. Die Beschlüsse des Ausschusses sind auf Beilage 2078 niedergelegt und stehen heute zur Abstimmung.

Der Berichterstatter nahm auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug und legte den Inhalt der einzelnen Bestimmungen desselben dar. Im Gesetzentwurf müsse an die Stelle der Bezeichnung „Staatskommissar für religiös, rassisch und politisch Verfolgte“ allgemein die neue Bezeichnung „Landesamt für Wiedergutmachung“ treten. Das Gesetz bezwecke, die religiös, rassisch und politisch Verfolgten in ihren Arbeits- und Wohnungsverhältnissen zu schützen, nachdem der Mißerfolg der Entnazifizierung dazu geführt habe, daß sie heute Gefahr laufen, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt und aus den Wohnungen in die sie eingewiesen wurden, verdrängt zu werden, damit die früheren politisch belasteten Inhaber wieder eingewiesen werden können. Um dieser bedenklichen Entwicklung zu steuern, erscheine der Erlaß des vorliegenden Gesetzes erforderlich.

Der Mitberichterstatter **Bezold Otto** erklärte sich im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden. Zu Art. 5 gab er jedoch zu bedenken, daß Wohnungskündigungen um deswillen nicht in Frage kommen können, weil die bezogenen Wohnungen unter Mieterschutz stehen. Die Zwangseinweisung ersetze den Mietvertrag. Es erscheine deshalb eine Bezugnahme auf das Mieterschutzgesetz etwa durch den Zusatz „soweit Wohnungen nicht an sich schon durch das Mieterschutzgesetz geschützt sind“ erforderlich.

Der Abgeordnete **Haas** bemerkte zu den Einwendungen **Bezolds**, daß sich die früheren Nationalsozialisten an die Verwaltungsgerichte wenden, um ihre Wohnung wieder zu erlangen, und daß die Gefahr besteht, daß die Rechtsprechung eine ähnliche Entwicklung nehmen wird, wie sie sich bei den Beschlagnahmungen von Kraftfahrzeugen herausgebildet hat. Die früheren Wohnungsinhaber stellten sich auf den Standpunkt, daß man ihnen seinerzeit die Wohnung genommen habe unter der Annahme, sie seien als Aktivisten anzusehen, daß sie aber ihre Wohnung wieder erhalten müßten, wenn sie nur als Mitläufer eingestuft wurden.

Der Abgeordnete **Dr. Hoegner** schloß sich der Begründung des Berichterstatters an und bestätigte, daß die politisch Verfolgten der Jahre 1933 bis 1945 heute wieder Gefahr laufen, neuerdings verfolgt zu werden. Eine Reihe von Maßnahmen, die zugunsten der politisch Verfolgten in den Jahren 1945/46 getroffen wurden, würden jetzt wieder rückgängig gemacht. Man entziehe ihnen die Wohnungen und die Möbelbenutzung, die man ihnen zugestanden hatte. Der Gesetzgeber könne einer derartigen Entwicklung nicht untätig zusehen, er sei vielmehr verpflichtet, etwas zum Schutze der Verfolgten zu tun.

Ministerialdirektor **Dr. Adam** hielt es für bedentlich, in Art. 5 bis auf den 30. Januar 1933 zurückzugreifen und zu bestimmen, daß den aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten auf Antrag die Wohnungen freizumachen sind, die sie zu diesem Zeitpunkt innehatten.

Der Berichterstatter schlug vor, Art. 5 Ziff. 3 „Die Wohnung kann . . . nicht gekündigt werden“ durch die Fassung zu ersetzen „Die Wohnung kann . . . nicht entzogen werden“, damit auch, die Fälle erfaßt werden, bei denen Verwaltungsbehörden Wohnungsbeschlagnahmen aufzuheben geneigt sind.

Der Mitberichterstatter legte die Rechtslage in Bezug auf die Wohnungen dar.

Der Abgeordnete **Dr. Hoegner** entnahm diesen Darlegungen, daß diejenigen Wohnungsinhaber, die unter den Mieterschutz fallen, nicht eines weiteren besonderen Schutzes bedürfen, sondern nur diejenigen, die nicht schon durch das Mieterschutzgesetz geschützt sind, und schlug daher folgende Fassung vor:

Einweisungen in Wohnungen können für religiös, rassisch oder politisch Verfolgte ohne Zustimmung des Generalanwalts beim Landesamt für Wiedergutmachung nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung darf nur aus zwingenden Gründen erteilt werden. Sie muß jedoch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung vorliegen würden.

Generalanwalt **Dr. Nuerbach** wies darauf hin, daß nach dem Entschädigungsgesetz, das am 1. Januar 1949 in Kraft treten soll, den Verfolgten ihre früheren Wohnungen wieder zurückgegeben werden müssen. Ziffer 1 des Art. 5 sei deshalb nicht notwendig; Ziffer 2 sei bereits im Kontrollratsgesetz Nr. 18 enthalten.

Der Mitberichterstatter empfahl, die Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung dann für zwingend zu erklären, wenn das Gericht auf Grund einer Feststellungsklage festgestellt habe, daß die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung vorliegen.

Der Abgeordnete **Dr. Stürmann** schlug vor, an Stelle des Generalanwalts beim Landesamt für Wiedergutmachung das Amt selbst zu nennen, weil es nicht logisch sei, statt der Behörde selbst das Ressort zu bestimmen, dem die Aufgabe übertragen ist.

Der Abgeordnete **Maderer** beanstandete die Überschrift des Gesetzes als zu weitgehend. Er schlug vor zu sagen: Gesetz zum Arbeits- und Wohnungsschutz der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten.

Der Abgeordnete **Alwein** empfahl die Fassung: „Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten.“

Der Berichterstatter und der Mitberichterstatter erklärten sich damit einverstanden.

Der Art. 1 erhielt einstimmig die Fassung, wie sie jetzt in der Beilage 2078 vorgeschlagen ist, desgleichen Art. 2. Art. 3 wurde einstimmig in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Bei Art. 4 beantragte der Berichterstatter Annahme in der Fassung: „. . . Beamte des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts . . .“. Der Vor-

(Ziesch (SPD))

sitzende verlangte, daß auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes besonders genannt werden, nachdem sie gegenüber den Beamten in der Überzahl seien. Der Berichterstatter erklärte dazu, daß die Angestellten unter den in Art. 2 genannten Personenkreis fallen und dadurch bereits geschützt sind. Selbstverständlich gelten die Vorschriften des Art. 2 auch für die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Stellen. Es wurde dann einstimmig die Fassung beschlossen, wie sie in der Beilage 2078 enthalten ist, die heute zur Abstimmung steht.

Das gleiche gilt für Art. 5.

Bei Art. 6, der das Inkrafttreten des Gesetzes betrifft, schlug Generalanwalt Dr. Muerbach vor, die Rückwirkung auf den Währungsstichtag zu verlegen. Die beiden Berichterstatter machten sich diese Auffassung zu eigen. Es erging der Beschluß: „Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. Juni 1948 in Kraft“.

Der Ausschuß hat sich sehr eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die nunmehrige Fassung auf Beilage 2078 ist von sämtlichen Ausschußmitgliedern angenommen worden. Ich empfehle, diesem Beschluß beizutreten.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die Aussprache ein. Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Dr. Linnert gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Linnert (FDP):** Meine Damen und Herren, hohes Haus! Wir haben hier eines der vielen Gesetze vor uns, die versuchen, im Laufe der Jahre das Unrecht, das geschehen ist, wiedergutzumachen. Es darf keinen Zweifel geben, daß solch geschehenes Unrecht auch wirklich wiedergutmacht werden muß. Fraglich ist nur, ob der Weg, der hier gegangen wird, der richtige ist; denn wer wird hier dazu verurteilt — wenn ich das harte Wort gebrauchen darf —, wiedergutzumachen? Nicht der Rechtsnachfolger des damaligen Staates wird zur Wiedergutmachung herangezogen, sondern ein z-beliebiger Arbeitgeber, der gar nichts mit diesen Fragen zu tun hat, wird nun gezwungen, gewisse Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Das halten wir für unrecht. Es muß auf andere Weise versucht werden, den politisch, rassistisch und religiös Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen. Nicht auf dem Rücken der zufälligen Arbeitgeber darf dies geschehen, sondern es muß sich im gesamten Staat vollziehen; denn wir glauben, daß wir mit diesem Gesetz vielleicht das Gegenteil von dem erreichen werden, was beabsichtigt ist. Ein Arbeitgeber wird es sich überlegen, einen rassistisch, politisch oder religiös Verfolgten einzustellen, wenn er nicht weiß, welche Folgen er auf sich zu nehmen hat. Es kann sich ja herausstellen, daß ein solcher Arbeitnehmer sich mit der Zeit als nicht fähig für seinen Posten erweist.

(Dr. Hille: Art. 2 Abs. 2 unter b!)

— Ja, Herr Dr. Hille, wir haben beide in der Schule lesen gelernt. Ich habe das auch gelesen, aber hier muß ein anderer Weg gesucht werden.

Ich darf ergänzen: Wir befürchten, daß dann mancher Arbeitgeber einen solchen Verfolgten nicht einstellen wird.

(Sehr richtig!)

Es kann auch die weitere Folge eintreten, daß ein Arbeitgeber jemanden ohne Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eingestellt hat, vielleicht schon in der Absicht, den Betroffenen nur vorübergehend zu beschäftigen. Dann ist er nach diesem Gesetz gebunden. Das könnte man vielleicht noch ertragen, obwohl ich bezweifle, daß ein solches Gesetz sozial genannt werden kann. Man könnte es vielleicht auch antisozial nennen, wenn man bedenkt, daß ein Arbeitgeber vielleicht solche Leute überhaupt nicht einstellt. Das wollen wir allerdings von unseren Arbeitgebern nicht hoffen.

Wenn aber nun in Art. 2 des Gesetzes steht: „Zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses . . . ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung erforderlich“, so möchte ich fragen: Was hat das Landesamt für Wiedergutmachung mit arbeitsrechtlichen Fragen zu tun? Nach unserer Auffassung müßte mindestens, wenn wir schon dem Gesetz zustimmen sollen, das Landesarbeitsamt hier für die Entscheidung zuständig sein. Denn ein Amt, das sich kraft seiner Zusammensetzung mit ganz anderen Dingen zu beschäftigen hat, kann doch nicht plötzlich mit der Kündigung von Arbeitsverträgen betraut werden. Wir stellen daher den Antrag — und wir wären dann bereit, im übrigen dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen —, in Art. 2 Abs. 1 zu fügen:

..... ist die vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes notwendig.

Ich glaube, daß damit ein sachverständiges höheres Gremium eingeschaltet wäre, dem wir das Vertrauen entgegenbringen könnten, daß es arbeitsrechtliche Fragen auf Grund seiner langjährigen Erfahrung und personellen Zusammensetzung richtig erledigt.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete Krempf.

**Krempf (CSU):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Was der Herr Abgeordnete Dr. Linnert soeben über die Härten ausgeführt hat, die aus dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Betriebsinhaber entstehen, und ferner über die Gefahren, die daraus — entgegen der beabsichtigten Wirkung — für die religiös und rassistisch Verfolgten selbst erwachsen, möchte ich auch auf den Art. 5 dieses Gesetzes ausdehnen, der lautet:

(1) Den religiös, rassistisch oder politisch Verfolgten sind Wohnungen vorzugsweise zuzuteilen (Kontrollratsgesetz Nr. 18).

(2) Einweisungen in Wohnungen können für religiös, rassistisch oder politisch Verfolgte ohne Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung nicht zurückgenommen werden . . .

Warum will man das, was schon in Gesetzen steht, noch einmal festlegen?

Ich erzähle Ihnen kurz zwei Fälle, aus deren Studium Sie erkennen werden, daß ich diesem Gesetz in der jetzigen Fassung nicht zustimmen kann,

(Dr. Hoegner: Wir haben gar nichts anderes erwartet, Herr Kollege Krempf!)

weil durch dieses Gesetz Leute betroffen werden, die gar nicht Nazi waren oder die zum mindesten wieder in die deutsche Volksgemeinschaft der Nichtnazis eingegliedert worden sind.

(Dr. Hoegner: Sie haben Mitleid mit den Nazis!)

(Krempf (CSU))

Der eine Fall: Der betreffende Herr war gestern in München und hat ihn mir vorgetragen. Ich habe den Ausweis gesehen. Er schläft mit seiner Frau und mit seiner fünfzehnjährigen Tochter seit zwei Jahren in einem Zimmer.

(Haas: In den Flüchtlingslagern sind 60 und 70 in einem Raum.)

Damit nun dieser Kaufmann, der ein großes Geschäft hat, seine Tochter endlich in ein Bett bringt, hat er sich über das Wohnungsamt — er, der Hausbesitzer! — eine Schlafstelle bei einem anderen Mieter gesucht. Er muß also auf diese Weise von der Familie getrennt wohnen. Warum? Weil der rassistisch Verfolgte einfach erklärt, er ziehe nicht aus. Es sind ihm schon dreimal Wohnungen angeboten worden. Wenn Sie den Herrn kennen würden, der hier betroffen ist, würden Sie sagen, ich bin im Recht, wenn ich diesen Mann verteidige.

(Dr. Hoegner: Das ist ein einzelner Fall!)

Wir haben leider noch einen Fall, der noch grausamer ist, wo ebenfalls der rassistisch Verfolgte nicht herausgeht. Anscheinend hat er schon gewußt, daß noch eine Verschärfung in diesem Sinne kommt. Die Ahnen der Familie des Hausbesitzers wohnten seit 200 Jahren an dem Platz. Die Familie ist angesehen weit und breit und wohnt nun schon zwei Jahre außerhalb des Hauses. Der Inhaber der Wohnung, ein rassistisch Verfolgter, ist nicht herauszubringen.

Nun stelle ich die gleiche Frage wie der Herr Abgeordnete Dr. Linnert: Was hat das Ganze mit dem Amt für Wiedergutmachung zu tun? Warum wird das nicht dem Wohnungsamt übertragen?

(Aha! bei der SPD.)

Hier liegt ein Gesetz vor, dessen Auswirkungen und Härten nicht überlegt sind. Ich bitte Sie, verschärfen wir die Gegenläge nicht zu stark!

(Zuruf von der SPD: Helfen wir den Nazis!)

— Das verbitte ich mir! Ich helfe den Nazis nicht, ich war kein Nazi.

(Haas: Sie sind bekannt dafür!)

Aber die Pflicht habe ich, für die Gerechtigkeit einzutreten,

(Zuruf von der SPD: die Wiedergutmachung zu verlangen!)

und ich kann auch dafür eintreten, daß die Denazifizierung doch endlich einmal aufhört.

(Anhaltende Zurufe von der SPD.)

**I. Vizepräsident:** Ich bitte um Ruhe.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf Art. 1.

Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

Aus religiösen, rassistischen oder politischen Gründen verfolgt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die über ihre Eigenschaft einen vom Bayerischen Staatskommissar für religiös, rassistisch und politisch Verfolgte bzw. vom Landesamt für Wiedergutmachung ausgestellten Ausweis besitzen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dieser Fassung des Art. 1 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben.

(Dr. Linnert: Jetzt gibt es doch keine Abstimmung!)

— Herr Abgeordneter Dr. Stang!

**Dr. Stang (CSU):** Entsprechend den gestrigen Vereinbarungen sollen die Abstimmungen zurückgestellt werden, bis es den Mitgliedern der Fraktion der CSU, die an der Beerdigung des Kollegen Anetseder teilnehmen, nach ihrer Rückkunft möglich ist, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

**I. Vizepräsident:** Herr Abgeordneter Dr. Stang, wenn ich merken sollte, daß irgendwie ein Artikel nicht mit Mehrheit angenommen wird, würde ich bitten, zu verfahren zu dürfen, daß ich dann die Abstimmung aussetze.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Wenn ich aber eine fast einmütige Zustimmung feststellen kann, dann glaube ich, könnten wir doch weiterfahren; denn sonst weiß ich nicht, wie ich fertig werden soll.

(Dr. Stang: Ich bin damit einverstanden!)

— Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Mitglieder des Hauses, die der bereits bekanntgegebenen Fassung des Art. 1 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß die Zustimmung des Hauses zu Art. 1 erfolgt ist.

Zu Art. 2 hat der Herr Abgeordnete Dr. Linnert im Namen seiner Fraktion beantragt, daß in Abs. 1 an Stelle der Worte "... ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung erforderlich" die Worte eingefügt werden: "... ist die vorherige Zustimmung des Landesamts erforderlich".

Wer dem Antrag Dr. Linnert zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Antrag Dr. Linnert abgelehnt ist.

(Dr. Linnert: Dann beantrage ich die Abstimmung; denn in diesem Fall kann man wirklich nicht sagen, wo die Mehrheit ist. Auf der rechten Seite des Hauses fehlt die Hälfte.)

Herr Abgeordneter Schefbeck, kommen Sie, bitte, zum Präsidium herauf! Ich wiederhole die Abstimmung.

Wer für den Antrag Dr. Linnert ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist nach der einstimmigen Ansicht des Präsidiums die Mehrheit. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Linnert.)

Herr Dr. Linnert, das Präsidium ist einstimmig der Ansicht, daß das letztere die Mehrheit war.

(Dr. Linnert: Zur Geschäftsordnung!)

Herr Dr. Linnert zur Geschäftsordnung!

**Dr. Linnert (SPD):** Ich bezweifle ja gar nicht, daß hier die Mehrheit dagegen gestimmt hat, sondern ich stelle überhaupt die Abstimmung in Frage; denn wir

(Dr. Sinnert [FDP])

haben gestern vereinbart, daß die Abstimmungen erst erfolgen sollen, wenn die Vertreter der CDU wieder anwesend sind. Darum bitte ich, diesen Beschluß aufrechtzuerhalten.

**I. Vizepräsident:** Dazu muß ich sagen, Herr Kollege Sinnert, daß die CDU soeben meinem Vorschlag zugestimmt hat.

**Dr. Sinnert (FDP):** Wenn wir gestern einstimmig so beschlossen haben, dann ist es unmöglich, daß heute eine Fraktion das Gegenteil beschließt.

**I. Vizepräsident:** Aber die in Frage kommende Fraktion hat doch soeben meinem Vorschlag zugestimmt.

(Zuruf von der CDU: Ich glaube, das ist ein Mißverständnis. Wir haben nur unsere Zustimmung gegeben für den Fall, daß wir den Eindruck haben, daß die Mehrheit unserer Fraktion mit der Abstimmung einverstanden ist.)

— Aber das ist doch der Fall. Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Stang, was erklären Sie im Namen Ihrer Fraktion?

**Dr. Stang (CDU):** Vorhin habe ich grundsätzlich den Standpunkt vertreten, daß die Abstimmungen zurückgestellt werden, bis die Fraktionsmitglieder der CDU, die sich an der Beerdigung des verstorbenen Kollegen Anetseder beteiligen, wieder in den Saal zurückgekehrt sind. Daraufhin hat der Herr Präsident gesagt, es sei wohl zweckmäßig, in jenen Fällen, in denen zweifellos im Hause eine Mehrheit besteht, die Abstimmung vornehmen zu lassen. Nun hat aber der Herr Kollege Dr. Sinnert insofern recht, als er zwar einräumt, daß die Mehrheit den Antrag abgelehnt hat, aber andererseits bezweifelt, ob es wirklich die Mehrheit wäre, wenn die abwesenden Fraktionsmitglieder der CDU zugegen wären.

(Zietsch: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

**I. Vizepräsident:** Herr Abgeordneter Zietsch zur Geschäftsordnung!

**Zietsch (SPD):** Bei dieser Situation erachte ich es für zweckmäßig, die Sitzung bis 17.30 Uhr zu unterbrechen; denn ich halte es praktisch für unmöglich, daß diejenigen, die die Verhandlung nicht mitgemacht haben, abstimmen können. Wenn es also dabei bleibt, würde ich beantragen, die Sitzung bis 17.30 Uhr zu unterbrechen.

(Dr. Hoegner: Zur Geschäftsordnung!)

**I. Vizepräsident:** Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Hoegner!

**Dr. Hoegner (SPD):** Ich möchte dringend bitten, diesem Antrag nicht beizutreten; sonst kann eine ganze Reihe von Punkten, die unbestritten sind, nicht erledigt werden.

**I. Vizepräsident:** Um dem Rechnung zu tragen, bitte ich, die Abstimmung über den Antrag Dr. Sinnert zurückzustellen. Sind Sie damit einverstanden?

(Zurufe: Jawohl! — Zietsch: Dann aber nicht nur die Abstimmung, sondern auch die Debatte!)

(Dr. Beck: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Dr. Beck!

**Dr. Beck (SPD):** Ich möchte vorschlagen, die Einzelabstimmung jetzt vorzunehmen und die Schlußabstimmung bis zum Wiedereintreffen der CDU-Mitglieder zu verschieben.

**I. Vizepräsident:** Herr Abgeordneter Dr. Stang, Sie haben ja gestern den Antrag gestellt!

**Dr. Stang (CDU):** Ich habe vorhin erklärt, wir sind damit einverstanden. Aber ich kann natürlich einen Einspruch, den Kollege Dr. Sinnert mit guten Gründen macht, nicht ohne weiteres ignorieren. Auf der anderen Seite jedoch ist die Zurückstellung der Schlußabstimmung meiner Ansicht nach kein richtiger Weg; denn in der Schlußabstimmung würde schließlich jeder gerne dem Gesetz zustimmen. Wenn aber die Frage, ob dieser und jener Punkt noch eine andere Gestaltung erfahren soll, nicht geklärt ist, kann man auch keine Schlußabstimmung vornehmen.

Wir erheben keinen Einwand, wenn Herr Dr. Sinnert seinen Einspruch aufrechterhält.

**I. Vizepräsident:** Herr Dr. Sinnert, halten Sie Ihren Einspruch aufrecht?

(Dr. Sinnert: Nein!)

— Dann darf ich die Abstimmung über Art. 2 durchführen. Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

1. Zur Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eines aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus zwingenden Gründen erteilt werden.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht
  - a) bei Entlassungen, die wegen vollständiger Stilllegung des Betriebes nötig werden,
  - b) in Fällen, in denen der Arbeitgeber zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach dem Gesetz berechtigt ist.
3. In den Fällen des Abs. 2 ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Landesamt für Wiedergutmachung unverzüglich zu verständigen.
4. Die Rechte der Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Kündigungsschutz vom 1. August 1947 (GWB. Seite 165) bleiben unberührt.

— Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich stelle fest, daß damit dieser Art. 2 angenommen ist.

Art. 3 soll nach dem Initiativgesetzentwurf unverändert bleiben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Zu Art. 4 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

Aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen verfolgte Beamte des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen höchstens anderen Beamten des betreffenden Geschäftszweiges auf Wartegeld gesetzt oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

— Auch hierzu stelle ich mangels Widerspruchs die Zustimmung des Hauses fest.

**(I. Vizepräsident)**

Art. 5 soll nach den Ausschlußbeschlüssen folgende Fassung erhalten:

1. Den religiös, rassistisch oder politisch Verfolgten sind Wohnungen vorzugsweise zuzuteilen (Kontrollratsgesetz Nr. 18).
2. Einweisungen in Wohnungen können für religiös, rassistisch oder politisch Verfolgte ohne Zustimmung des Landesamts für Wiedergutmachung nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung darf nur aus zwingenden Gründen erteilt werden. Sie muß jedoch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung vorliegen würden.

Nachdem kein Widerspruch erfolgt, stelle ich auch hier die Zustimmung des Hauses fest.

Zu Art. 6 schlägt der Ausschluß folgende Fassung vor:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Art. 6 in dieser Fassung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das Haus so beschloffen hat.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten gleich in die zweite Lesung ein. — Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde; nur möchte ich vorschlagen, Art. 6 wie folgt zu fassen:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1948 in Kraft.

— Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe auf die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 mit dem vor mir soeben zu Art. 6 gemachten Vorschlag. — Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß die einzelnen 6 Artikel in der Fassung der ersten Lesung angenommen sind.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich die Abstimmung in einfacher Form vor. — Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz im ganzen die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das Gesetz gegen zwei Stimmen die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Die Überschrift lautet:

Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus religiösen, rassistischen oder politischen Gründen Verfolgten.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschloffen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

— Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte ohne Erinnerung geblieben sind.

Wir kommen jetzt zum Rest der Tagesordnung der gestrigen 95. Plenarsitzung, und zwar folgt:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens (Beilage 2060).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 13. Dezember 1948 behandelt. Der Berichterstatter war meine Wenigkeit, der Mitberichterstattter Herr Kollege Allwein.

Der Berichterstatter schickte eine kurze Erläuterung der Rechtslage voraus. Die Militärregierung hat die Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten vom 5. Mai 1948 mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 aufgehoben. Die Gründe hierfür waren folgende: Die Militärregierung vertrat den Standpunkt, daß erstens die Niederlassungsfreiheit nicht beschränkt werden könne, da die Voraussetzungen des Art. 98 der Verfassung (zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt) nicht vorlägen, und daß zweitens durch die Ermächtigung der Berufsverbände, nach Genehmigung durch den bayerischen Innenminister, Arztbezirke festzulegen und die Zahl der in jedem Bezirk praktizierenden Ärzte zu beschränken, diesen Hoheitsrechte übertragen würden, was gegen die Grundsätze der Militärregierung verstoße. — Und, nebenbei bemerkt, auch gegen den Art. 179 der Bayerischen Verfassung!

Auf Grund dieses Sachverhalts war die Staatsregierung zur Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs gezwungen, der auf dem Standpunkt der völlig freien Niederlassung der Ärzte steht.

Zu Art. 1 Ziff. 3 gab der Berichterstatter zu erwägen, ob die praktische dreijährige Ausbildungszeit bei Ärzten etwa für Kriegsteilnehmer älterer Jahrgänge beschränkt werden könnte.

Abgeordneter Pittroff forderte eine Herabsetzung der Assistentenzeit für Ärzte, die Kriegsteilnehmer waren, auf zwei Jahre, wenn sie im Zeitpunkt der Approbation das 28. Lebensjahr vollendet haben, und erhob diese Forderung zum Antrag. Solchen Leuten könne nicht zugemutet werden, bei einem Arzt noch drei Jahre meist ohne Bezahlung zu assistieren, da sie bis zur Ablegung der Staatsprüfung zum Teil schon 30 bis 32 Jahre alt geworden seien.

Abgeordneter Zietzsch ersuchte die Staatsregierung um Aufschluß über die Rechtslage hinsichtlich der Heilpraktiker, die in Art. 1 Ziffer 3 nicht aufgeführt sind.

Der Abgeordnete Bezold konnte sich mit dem Gesetz als Ganzem nicht einverstanden erklären, da es für das Land Bayern nicht zu passen scheine. Im Gegensatz zu anderen Ländern erfordere die öffentliche Gesundheit bei uns wegen der Zusammenpressung der Bevölkerung, ihrer körperlichen und nervlichen Belastung während der Kriegsjahre und wegen der jetzigen schwierigen Ernährungslage und des Mangels an Krankenhäusern und Medikamenten zwingend eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit. Vor allem müßten auch Verschiebungen innerhalb der Ärzteschaft zwischen dem flachen Land und der Großstadt mit ihren besseren

(Dr. Hoegner [SPD])

finanziellen Einnahmequellen vermieden werden, die auf Kosten der Bevölkerung eines dieser beiden Gebiete gehen. An einer Ausbildungszeit von drei Jahren für Ärzte sei unbedingt festzuhalten, und zwar im Interesse des Patienten und der Bevölkerung. Ein Arzt könne bei ungenügender Ausbildung viel mehr als Angehörige anderer Berufe Schäden anrichten, die unter Umständen nicht mehr gutgemacht werden könnten.

Der **Mitberichtersteller** erklärte, die vorgeschriebene Ausbildungszeit von drei Jahren bedeute ein Gegengewicht gegen die durch den Krieg verursachte Vernachlässigung der medizinischen Fachausbildung. **Abgeordneter Pittroff** wollte in Würdigung dieses Grundes seinen Antrag auf diejenigen Kriegsteilnehmer beschränkt wissen, die sich noch in Kriegsfangenschaft befinden oder in den letzten zwei Jahren in die Heimat zurückgekehrt sind.

Ministerialrat **Dr. Seiffert** vom Innenministerium sprach sich als Vertreter der Staatsregierung in ernstesten Worten für die Beibehaltung der praktischen Ausbildungszeit von drei Jahren für die Ärzte aus. Der Regierungsvertreter ersuchte sodann auf Grund einer kürzlichen Besprechung mit den Medizinalreferenten anderer Länder darum, in Art. 1 Ziffer 4 der Regierungsvorlage die Worte „der 3 westlichen Besatzungszonen“ zu streichen. **Oberregierungsrat Hopfner** ging kurz auf die Rechtslage der Heilpraktiker ein, die in dem vorliegenden Entwurf nicht erwähnt sind, weil alle zur Zeit tätigen Heilpraktiker auf Grund des Heilpraktikergesetzes vom 7. Februar 1938 heute im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufes sind und bis jetzt keine rechtliche Möglichkeit zur Heranbildung eines Nachwuchses besteht.

Der **Berichtersteller** beantragte abschließend, den Antrag **Pittroff** auf Verkürzung der praktischen Ausbildungszeit bei Ärzten für Kriegsteilnehmer im Hinblick auf die Erfordernisse der Volksgesundheit abzulehnen und in Art. 1 Ziffer 4 die Worte „in einem Land der 3 westlichen Besatzungszonen“ durch die Worte „in einem deutschen Staate“ zu ersetzen.

Der Beschluß lautete:

Der Antrag **Pittroff** auf Verkürzung der praktischen Ausbildungszeit bei Ärzten für Kriegsteilnehmer wird mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Der Antrag des **Berichterstatters** zu Art. 1 Ziffer 4 wird gegen drei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Art. 1 findet mit folgenden Änderungen Zustimmung in der Fassung des Entwurfs:

Zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und dentistischen Berufes in selbstständiger Tätigkeit ist in Bayern befugt, wer.... 4. am 1. Oktober 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem deutschen Staate hatte, in dem keine Niederlassungsbeschränkung besteht.

Zu Art. 2 bemerkte der **Berichtersteller**, daß durch diese Bestimmung der Möglichkeit einer Praxisausübung an verschiedenen Orten entgegengewirkt werden solle. Er beantragte gleich dem **Mitberichtersteller** Zustimmung.

**Abgeordneter Zillibiller** kam in diesem Zusammenhang auf den Fall zu sprechen, daß Spezialärzte ein- oder zweimal wöchentlich an anderen Orten als dem ihrer Praxis Sprechstunden abhalten. Wenn das durch Art. 2 unterbunden werde, würde es für die Bevölkerung eine gewisse Erschwerung bedeuten. **Oberregierungsrat Hopfner** bezeichnete das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Ortes der Hauptpraxis als das Bestehen einer Zweigniederlassung, und das falle damit unter Art. 2.

Art. 2 wurde gegen eine Stimme angenommen, und zwar — entsprechend dem Antrag des **Berichterstatters** — unter Streichung von Satz 2.

Zu Art. 3 stellte der **Berichtersteller** den Antrag, das Wort „Länder“ durch die Bezeichnung „Staaten“ zu ersetzen und Art. 3 im Hinblick auf Art. 98 der Bayerischen Verfassung mit folgenden Worten enden zu lassen:

... die nur erteilt werden kann, wenn Gründe der öffentlichen Gesundheit es zwingend erfordern.

Der **Mitberichtersteller** stimmte diesem Antrag zu. Art. 3 fand dann in der Form Zustimmung, wie sie auf Beilage 2060 enthalten ist.

Bei Art. 4 beanstandete der **Abgeordnete Schefbeck**, daß in Art. 4 Abs. 1 für die Meldepflicht eine Frist von 14 Tagen nach Beginn der Tätigkeit gesetzt ist, wodurch die Möglichkeit gegeben wäre, daß ein Nichtarzt während dieser Zeit sich niederlassen und ordinieren könne. Eine Nachprüfung müsse selbstverständlich vor Beginn der Tätigkeit verlangt werden. Der **Berichtersteller** pflichtete dieser Anschauung bei. **Oberregierungsrat Hopfner** hatte gleichfalls keine Bedenken gegen die Anregung. **Abgeordneter Schefbeck** machte ferner Bedenken geltend gegen den Wortlaut des zweiten Satzes von Art. 4 Abs. 1, aus dem die Pflicht der Behörde, das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 zu prüfen, nur indirekt hervorgehe.

Der **Berichtersteller** beantragte, diesen Bedenken in der Form Rechnung zu tragen, wie sie auf Beilage 2060 zu ersehen ist.

Zu Art. 5 schlug der **Berichtersteller** vor, Zuwiderhandlungen im Interesse der Volksgesundheit als Vergehen zu betrachten und Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser beiden Strafen anzudrohen, wobei sich das Strafmaß aus dem Strafgesetzbuch ergebe. **Abgeordneter Schefbeck** forderte eine Strafe nicht nur bei Verletzung der Meldepflicht, sondern auch für den Fall, daß ohne Vorliegen und Prüfung der nötigen Voraussetzungen eine Praxis ausgeübt wird.

Art. 5 wurde dann in der aus Beilage 2060 ersichtlichen Form angenommen.

Art. 6 fand in folgender Fassung Zustimmung.

Das Gesetz ist dringlich. Die Art. 1 mit 4 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 1948, Art. 5 tritt am 1. Januar 1949 in Kraft...

Vor der Schlußabstimmung kam **Abgeordneter Krenzl** noch auf das Verfahren bei der Kassenzulassung von Ärzten zu sprechen, in dem er einen Widerspruch zu der in diesem Gesetzentwurf festgelegten Niederlassungsfreiheit sehe. Der **Vorsitzende** sowie der **Berichtersteller** stellten demgegenüber klar, daß es sich bei der Zulassung eines Arztes als Kassenarzt um eine von der Niederlassung vollkommen unabhängige Regelung handelt, für die das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge zuständig sei.

(Dr. Hoegner [SPD])

In der Schlußabstimmung wurde auf Antrag der beiden Berichterstatter das Gesetz im ganzen mit den vorgenommenen Änderungen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß sowohl im Art. 1 Ziffer 4 wie im Art. 3 die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden muß. Die beiden Berichterstatter haben deshalb den Abänderungsantrag gestellt, der Ihnen vorliegt. Ich beantrage, den Beschlüssen des Ausschusses und dem Abänderungsantrag der beiden Berichterstatter beizutreten.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle das fest.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Linnert gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Linnert (FDP):** Meine Damen und Herren, hohes Haus! Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf hat eine lange Geschichte. Es ist ein Zeichen unserer Gesetzeshoheit, daß wir heute neuerdings zu einem Problem Stellung nehmen müssen, das uns beschäftigt, seitdem wieder ein bayerischer Staat besteht. Noch bevor ein Landtag und eine verfassungsmäßig eingesetzte Regierung vorhanden waren, wurde auf Veranlassung der Militärregierung — das möchte ich ganz besonders unterstreichen — im Mai 1946 ein bayerisches Ärztegesetz geschaffen. Dieses Ärztegesetz enthielt eine Bestimmung, daß sich in Bayern nur niederlassen darf, wer geborener Bayer ist oder mindestens zehn Jahre in Bayern ansässig war. Die Militärregierung verlangte dieses Gesetz eigentlich aus den gleichen Gründen, die nachher dazu geführt haben, daß wir uns in einer späteren Sitzung des Landtags wiederum mit einer Änderung dieses Gesetzes befassen mußten. Schon im Mai 1946 zeigten sich auf dem Gebiet des ärztlichen Nachwuchses in Bayern Erscheinungen, die es der damaligen Militärregierung notwendig erscheinen ließen, Einschränkungen bei der Niederlassung vorzunehmen. Ich muß noch einmal betonen: Die Militärregierung verlangte dieses Gesetz aus den gleichen Gründen, die auch heute noch gelten, insofern nämlich im Land Bayern sowohl eine besonders starke Überfüllung mit Ärzten wie auch ein ungeheurer Nachwuchs vorhanden ist.

Dieses Gesetz mußte im Februar 1947 auf Grund eines Antrages meines Fraktionskollegen Weidner geändert werden, weil Art. 1 des Gesetzes, der die Niederlassungsmöglichkeit nur für geborene Bayern und solche Personen vorsah, die mindestens zehn Jahre in Bayern ansässig waren, mit dem Flüchtlingsgesetz nicht vereinbar war. Trotzdem wäre schon zu dem damaligen Zeitpunkt die Aufhebung des Art. 1 nicht mehr notwendig gewesen, weil die Flüchtlinge durch das Flüchtlingsgesetz den geborenen Bayern völlig gleichgestellt sind. Die beiden Anträge haben sich damals überkreuzt. So kam es, daß Art. 1 des bayerischen Ärztegesetzes durch Beschluß des Landtags aufgehoben wurde und damit eigentlich überhaupt keine Beschränkung der

Niederlassung mehr vorhanden war. Die Zustände, die sich auf diesem Gebiet eingestellt hatten, zwangen den Landtag, sich trotzdem wieder mit dieser Frage zu beschäftigen. Es kam ein Gesetz zustande, das Einschränkungen auf dem Gebiet der Niederlassungsmöglichkeit für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten aufwies.

Dieses Gesetz wurde nach seinem Bekanntwerden von der Militärregierung beanstandet. Vor allem wurde in diesem Gesetzentwurf bemängelt, daß eine Prüfung der Niederlassungen erfolgen sollte, welche vor dem 1. September 1939 erfolgt waren. Auf den Einspruch der Militärregierung hin wurde diese Fassung abgeändert und zunächst mit Zustimmung der Militärregierung als Stichtag der 9. Mai 1945 genommen. Als das Gesetz beraten wurde, erfolgte wieder ein Einspruch der Militärregierung, die diesen Termin beanstandete und überhaupt keinen Termin eingesetzt haben wollte. Das dann zustande gekommene Gesetz wurde vom Landtag angenommen und in Kraft gesetzt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Niederlassungsausschüsse traten in Tätigkeit. Meine Fraktion hat damals aus bestimmten Gründen, die ich noch erörtern werde, gegen das Gesetz gestimmt. Es besteht aber kein Zweifel, daß die auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Niederlassungsausschüsse ihre Pflicht in großem Maße erfüllt haben. Sie haben gerade den ausgewiesenen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten eine Möglichkeit zur Niederlassung gegeben, obwohl auf dem Wohnungsmarkt riesige Beschränkungen bestanden. Was nützt eine freie Niederlassungsmöglichkeit zur heutigen Zeit, wenn es an Räumen fehlt? Wenn meine Fraktion das Gesetz auch abgelehnt hat, so haben wir doch an ihm mitgearbeitet. Als Präsident der Bayerischen Landeskammer für Zahnärzte habe ich in den Ausschüssen mitgewirkt, weil wir durch dieses Niederlassungsgesetz tatsächlich in der Lage waren, einer ganzen Anzahl Medizinalpersonen eine Niederlassungsmöglichkeit zu geben, die ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind. Nach einer Vereinbarung, die mit dem Staatssekretariat für das Flüchtlingswesen getroffen wurde, konnte die Wohnungsfrage insofern gelöst werden, als diesen Personen, die durch den Niederlassungsausschuß die Genehmigung zur Niederlassung erhielten, ein bevorzugtes Wohnungsrecht zugestanden wurde.

Meine Damen und Herren, dieses bevorzugte Wohnungsrecht ist weitaus wichtiger als das Niederlassungsrecht. Ich könnte Ihnen aus jenen Ländern, in denen ein solches Niederlassungsrecht nicht besteht, die entsprechenden Beispiele bringen.

Nun wurde plötzlich auch dieses Gesetz beanstandet, und zwar auf eine etwas merkwürdige Art und Weise, die Sie in der Begründung auf Beilage 2056 angedeutet finden — ich betone, angedeutet finden —; denn es heißt hier auf der zweiten Seite:

Der Befehl der Militärregierung führt 2 Gründe für die Außerkraftsetzung der Niederlassungsordnung an:

— Dabei möchte ich bemerken, daß der Befehl der Militärregierung selbstverständlich in englischer Sprache erteilt wurde und es nicht zum erstenmal der Fall ist, daß bezüglich der Übersetzung von Ausdrücken gewisse Zweifel entstehen, auf die ich jedoch nicht näher eingehen. —

1. Die Begrenzung der Zahl der in Bayern zugelassenen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Den-

(Dr. Einnert [FDP])

tisten verstößt gegen die demokratischen Grundsätze, wenn sie nicht aus Gründen der öffentlichen Gesunderfordernis ist.

Das erste Niederlassungsgesetz, das wir im Landtag beschlossen hatten, fußte gerade auf der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit; denn wir haben in Art. 98 unserer Verfassung die entsprechenden Möglichkeiten. Es heißt dort:

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz

— das ist hier der Fall —

sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern.

Mit diesem Art. 98 ist auch das bayerische Niederlassungsgesetz vom März dieses Jahres begründet worden, und ich glaube, daß man auch heute noch die gleichen Gründe geltend machen kann wie damals und daß gar kein Zweifel bestehen kann, daß der Landtag das Recht hat, auf Grund des Art. 98 — schließlich ist die Verfassung ja von der Militärregierung genehmigt worden — ein solches Gesetz, das Einschränkungen vorzieht, zu erlassen. Nun heißt es hier, die Militärregierung sage: „wenn sie nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist“. Nach meiner Ansicht liegt hier ein völliges Versagen des bayerischen Innenministeriums und seiner Gesundheitsabteilung vor, weil sie nicht in der Lage waren, der Militärregierung klarzulegen, daß die Gründe des Art. 98 unserer Verfassung hier zwingend zutreffen. Es ist hier, wie es leider manchmal bei uns geht, einfach ein Befehl der Militärregierung ausgeführt worden, ohne genügend zu versuchen, die Begründung unserer Gesetzgebung der Militärregierung klarzumachen und, wenn es sein muß, es auch einmal darauf ankommen zu lassen, ob wir denn wirklich nur dazu da sind, die Befehle der Militärregierung auszuführen.

Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete Haußleiter noch nicht anwesend ist. Doch, er ist da!

(Haußleiter: Ich bin immer da.)

— Das ist nicht richtig. Sie sind auch manchmal fort, wie das bei anderen auch hin und wieder zutrifft. Um so mehr freue ich mich, daß Sie da sind; denn wir sechs von der demokratischen Fraktion und Sie, Herr Kollege Haußleiter, können dann das Fähnlein der sieben Aufrechten bilden, indem wir Ihre Rede von gestern wiederholen. Ich bedauere, daß ich das Stenogramm nicht besitze, so daß ich Ihre Ausführungen also nicht wörtlich wiederholen kann. Sie haben aber ausgeführt, ein Abgeordneter des Bayerischen Landtags brauche einem Befehl der Militärregierung nicht zu folgen. Hoffentlich nehmen Sie, Herr Abgeordneter Haußleiter, heute die gleiche Stellung ein; denn ich kann mir nicht denken — bei der CSU ist allerdings vieles möglich —, daß Sie von gestern auf heute Ihre Ansicht geändert haben. Ich nehme also an, daß Sie heute mit uns einig gehen, zumal der Befehl der Militärregierung gar nicht eindeutig ist; denn er macht einen auch im englischen Text ganz klaren Vorbehalt, auf den man sich hätte berufen müssen.

Ich darf weiterfahren. Ich habe versucht, Ihnen einmal die Geschichte der bayerischen Ärzteordnung aufzuzeigen. Sie sehen, es geht nun schon über 2½ Jahre lang hin und her, und wer garantiert dem Bayerischen Landtag, daß nicht auch dieses Gesetz zu irgendeinem Zeitpunkt, wie es bei dem vorigen Gesetz der Fall war, vielleicht in einem halben Jahr, beanstandet wird?

Ich gehöre nicht zu denjenigen, die glauben, daß alles, was die Militärregierung macht, ihrem eigenen Geist entspringt.

(Sehr gut!)

Ich vermute vielmehr, daß dieser Geist manchmal etwas von Deutschen beeinflusst wird.

(Sehr richtig!)

Das gilt nach meiner Ansicht auch von diesem Gesetz; denn ich weiß, daß es z. B. in Oberfranken schon im August dieses Jahres, als noch kein Mensch von uns etwas davon wußte, daß die Militärregierung gegen dieses Gesetz, das damals schon 5 Monate bestand, Einspruch erheben würde, Leute gegeben hat, die in Gewerkschaftsversammlungen erklärt haben — Sie haben den Ton gehört! —, das Niederlassungsgesetz werde durch Befehl der Militärregierung wieder aufgehoben. Entweder besitzen diese Leute ein besonderes Ahnungsvermögen — das soll es geben — oder es liegt, wie ich glaube, daran, daß gewisse Kräfte den Versuch machen, ihre Meinung aus ganz eng begrenzten Gesichtspunkten heraus auf dem Umweg über die „demokratische Erziehung“, mit der bekanntlich die amerikanische Militärregierung beauftragt ist, zur Durchführung zu bringen.

(Sehr gut!)

Ich könnte das noch etwas genauer belegen, aber da gar keine Aussicht besteht, daß meine Ausführungen hier eine Mehrheit finden, will ich mich darauf nicht besonders einlassen. Ich weise nur darauf hin, daß nicht immer die Militärregierung der schuldige Teil ist, sondern daß man schon nach der nostra culpa suchen muß, die hier für mich klar zutage liegt.

Warum soll denn die Niederlassungsfreiheit, die ganz gewiß im demokratischen Sinne liegt, hier eingeschränkt werden? Das liegt daran, daß es sich eben bei den Medizinalpersonen um einen ganz besonderen Beruf handelt; denn sie sind auf Grund ihres Berufes in der Lage, auch Schäden herbeizuführen, die nicht mehr zu reparieren sind. Die Juristen unter uns werden verstehen, was ich meine, wenn ich hier von Dienstvertrag und Werkvertrag spreche. Wenn ich mir einen Stuhl bestelle und dieser Stuhl vom Schreiner nicht richtig gefertigt wird, dann brauche ich ihn erstens einmal nicht zu bezahlen, ich kann ihn zurückgeben, und außerdem habe ich keinen Schaden, außer daß ich vielleicht ein paar Tage nicht sitzen kann. Wenn aber jemand auf dem Gebiete der Gesundheitspflege einen Schaden anrichtet, dann ist es sehr zweifelhaft, ob dieser Schaden wieder gutgemacht werden kann. Das ist der Grund, warum wir bei der heutigen Überfüllung der aufgeführten Stände der Ansicht sind, daß zum mindesten sehr wohl geprüft werden muß, ob eine freie Niederlassungsmöglichkeit im Interesse der Gesundheit unseres Volkes wünschenswert ist.

Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu, und den bitte ich diejenigen Abgeordneten unter uns, die auf dem Lande wohnen, zu bedenken: Wir

(Dr. Einnert [FDP])

wissen ja aus der Erfahrung — und ich bin auf diesem Gebiete wirklich kein heuriger Hase —, daß der Drang in die Stadt gerade bei den akademischen Berufen außerordentlich groß ist.

(Sehr richtig!)

Das hat dazu geführt, daß schon vor Jahrzehnten bayerische Gemeinden, namentlich Grenzgemeinden im Bayerischen Wald, dazu übergegangen sind, besondere Zuschüsse für die ärztliche Niederlassung zu gewähren, weil sich in diesen Gemeinden sonst kein Arzt niedergelassen hätte. Das hat auch dazu geführt, daß die ärztlichen Berufsorganisationen, die von sich aus das gleiche Interesse hatten, Zuschüsse gewährt haben, damit die Existenzmöglichkeit in diesen Bezirken gewährleistet war, in denen damals ein Ärztemangel bestand. Heute besteht aber kein Ärztemangel mehr, sondern eine geradezu ungeheure Überfüllung. Wir hatten in Bayern ohne die Pfalz bei etwa 6,7 Millionen Einwohnern jeinerzeit rund 4000 Ärzte, während wir heute bei 9,2 Millionen Einwohnern 12 000 Ärzte und 5700 Studenten der Medizin haben.

(Hört, hört!)

Das ist ungeheuerlich, und ich glaube, es wird kein Mittel geben, das verhindern könnte, daß eine Proletarisierung auf diesem Gebiet eintreten wird; denn der Vorschlag, der auf dem Ärztetag in Stuttgart gemacht wurde, aber nirgends zur praktischen Durchführung kam, nämlich etwa 5 Jahre das Studium zu sperren, ist aus den verschiedensten Gründen ganz unmöglich. Wir können doch nicht fünf Jahre lang die Universitätskliniken und -einrichtungen stilllegen. Wohl aber kann man versuchen, den Zustrom dadurch einzudämmen, daß man nur so viele Studierende zuläßt, als Arbeitsplätze vorhanden sind. Das trifft namentlich für die Studierenden der Zahnheilkunde zu, die viel mehr Arbeitsplätze brauchen als die Mediziner. Dafür ist es aber auch zu spät; denn die Studierenden sind schon da und ebenso Tausende von Ärzten, die in Bayern hauptsächlich deshalb so zahlreich geworden sind, weil durch die Auflösung der Heeresjannitätsformationen, die meist in Bayern erfolgt ist, eine Anzahl von Ärzten hier hängen geblieben ist.

Wenn wir nun gar keinen Versuch machen, gewisse Maßnahmen zu treffen, um die Schäden zu vermeiden, die aus der Überfüllung und Proletarisierung der Medizinalberufe zu befürchten sind, dann, glaube ich, wird wirklich das eintreten, was wir kommen sehen, daß nämlich der Gesundheit unserer Bevölkerung durch die Vielzahl der Ärzte nicht Vorteile, sondern Nachteile erwachsen. Diese hier aufzuführen, würde zu weit führen. Die Dinge werden ja den meisten von Ihnen bekannt sein. Ich darf hier nur auf gewisse Debatten im Zusammenhang mit § 218 des Strafgesetzbuches und auf Ähnliches hinweisen. Es wäre also außerordentlich begrüßenswert, wenn hier irgend etwas unternommen werden könnte, was eine vollständige Freiheit verhindert.

Nun wird in dem neu vorgelegten Gesetz ja eine gewisse Einschränkung insofern vorgenommen, als bei den Ärzten, Zahnärzten usw. nach Abschluß des Examins noch eine berufliche Tätigkeit gefordert wird. Das ist das Allermindeste, was wir heute verlangen müssen; denn die Ausbildung auf den Universitäten in den letzten

Kriegsjahren und in den nachfolgenden Jahren der Unruhe und des Umsturzes des ganzen staatlichen Gefüges nach 1945 ist natürlich der Ausbildung, die wir vor 1939 hatten, in keiner Weise gleichzusetzen. Ich erinnere nur daran, daß die Naziregierung aus Gründen der militärischen Notwendigkeit Studentenkompagnien für Mediziner eingerichtet hat, und ich glaube, das ist ungefähr dasselbe gewesen wie die Einführung des Feldchirurgen für das Heer zur Zeit Friedrichs des Großen. Diese Ausbildung muß man als ungenügend bezeichnen und darum muß — das sage ich mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Pittroff im Ausschuß — diese Ausbildung unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß ist auch noch eine weitere augenscheinlich unrichtige Auffassung zutage getreten. In Ziffer 4 des Art. 1 heißt es nämlich im Gesetzesentwurf:

... in einem Land der 3 westlichen Besatzungszonen ..., in dem keine Niederlassungsbeschränkung besteht.

Wie liegen denn die Dinge in Wirklichkeit? Ich glaube, ich bin als Vorsitzender meiner Berufsorganisation über die Vorgänge in sämtlichen Westzonen einigermaßen gut unterrichtet. In der Ostzone gibt es keine Niederlassungsbeschränkung; das ist im Ausschuß falsch berichtet worden. In der Westzone liegen die Dinge ganz verschiedenartig. In der britischen Zone gibt es noch die Niederlassungsbeschränkung, in der französischen Zone gibt es zwar keine gesetzliche Niederlassungsbeschränkung, aber die französische Zone läßt niemand herein, weder Flüchtlinge noch sonst jemand, so daß man also auch hier von einer Beschränkung sprechen kann, und in der amerikanischen Zone hinwiederum liegen die Dinge auch ganz verschiedenartig: Im Lande Hessen gibt es keine Beschränkungen, im Lande Württemberg-Baden zwar keine gesetzlichen, aber tatsächliche Beschränkungen, und nur im Lande Bayern gab es ein Niederlassungsgesetz. Sie sehen hieraus, wie ganz verschiedenartig die Dinge in dem jetzigen Rumpf-Deutschland gehandhabt worden sind und noch gehandhabt werden.

An den früheren Zeiten läßt sich hier nicht messen; damals hat ja die Approbation für das ganze Deutsche Reich gegolten und es konnten sich die Ärzte und Zahnärzte niederlassen, wo sie wollten, gleichgültig ob sie in Berlin, Leipzig, Freiburg oder Göttingen ihr Examen abgelegt hatten. Das trifft aber heute nicht mehr zu, weil auch die Universitätsinstitute zu ganz verschiedenen Zeiten wieder aufgemacht worden sind. Bekanntlich hat die amerikanische Militärregierung im August 1945 zunächst einmal die drei Universitäten Heidelberg, Marburg und Erlangen wieder geöffnet, die anderen Universitäten sind viel später nachgefolgt und manche, wie Mainz, sind ja überhaupt erst gegründet worden. Auch da gibt es eine Menge von Verschiedenheiten. Man könnte also sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß wir in Bayern das Recht, ja vielleicht sogar die Pflicht hätten, hier gewisse Beschränkungen durchzuführen.

Wenn nun in diesem Gesetz versucht wird, in der Annahme, daß die Militärregierung vielleicht zustimmt, etwas von dem vorzusehen, was einigermaßen den Schäden begegnen könnte, so hege ich persönlich sehr große Zweifel hinsichtlich der Auswirkung dieses Gesetzes. Ich glaube, daß es uns nicht viel nützen wird. Es ist uns jetzt nach Aufhebung des bisherigen Niederlassungs-

(Dr. Sinnerl (SPD))

gesetztes nicht mehr möglich, Wohnungsmöglichkeiten zu schaffen, und deshalb werden wir dann erleben, daß das approbierte Medizinalpersonal noch mehr in die Städte hineinzuströmen versucht, als das jetzt schon der Fall ist. Trotz aller Einschränkungen, trotz aller Zugangsbeschränkungen ist das immer noch der Fall. Ich spreche hier aus praktischer Erfahrung. Was wir erreichen wollten, nämlich die Ärzte, Zahnärzte usw. einigermaßen zu verteilen und ihnen einigermaßen eine wirtschaftliche Sicherung, eine Existenz zu bieten, das wird mit diesem Gesetz nicht mehr zu ermöglichen sein.

Ich sagte: Hier liegt ein Befehl der Militärregierung vor, ich sagte aber auch, daß er nicht richtig aufgefaßt worden ist. Praktisch ist dadurch, daß am 1. Dezember 1948 tatsächlich das alte Niederlassungsgesetz außer Kraft getreten ist, ein Vakuum eingetreten. Das ist ja auch der Grund, warum der Verfassungsausschuß beantragt hat, das Gesetz als dringlich zu erklären. Ich glaube auch, daß nichts anderes übrig bleiben wird, als diesem kümmerlichen Versuch die Zustimmung zu geben. Aber ich möchte mich nicht auf den Standpunkt stellen, wie das der Kollege Hauptleiter getan hat: Befehle der Militärregierung berühren den Landtag überhaupt nicht.

(Zuruf: Das sowieso!)

Diesen Standpunkt nehmen wir selbstverständlich ein, aber wir müssen uns dabei überlegen: Wem nützen wir, wem schaden wir? Wenn wir diese Überlegung anstellen, wird uns, glaube ich, nichts anderes übrig bleiben als schweren Herzens diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben. Es macht wenigstens den Versuch — es ist wirklich nur ein Versuch —, zum mindesten die größten Schäden auszumerzen. Aus diesem Grund fühle ich mich bewogen, trotz allem diesem Gesetz meine Zustimmung zu geben.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Hille.)

— Herr Dr. Hille, es ist nicht immer gut, glaube ich, Zurufe zu machen; das könnte dazu führen, den inneren Vorbehalten, die mancher von uns hat, doch zu einem praktischen Ausdruck zu verhelfen. Wir werden uns hier einig sein, daß wir zwar nichts Großes schaffen, aber immerhin vielleicht die größten Schäden, die nach diesem Gesetz verbleiben, ein klein wenig mildern können.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hille gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hille (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich wehre mich gegen die Unterstellung, daß wir hier etwa auf Befehl der Militärregierung ein Gesetz annehmen oder meinetwegen auch ablehnen. Sie können den Protokollen dieses hohen Hauses entnehmen, daß ich von Anfang an gegen die ärztliche Niederlassungsordnung gesprochen und auch gestimmt habe, jedenfalls gegen die Fassung, wie sie das hohe Haus verabschiedet hat. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß wir zu wenig Ärzte haben, aber auch nicht der Meinung, daß dieser Zustand, den wir haben, begrüßenswert ist. Ich bin mit Ihnen allen der Auffassung, daß wir uns in einer recht unglücklichen Situation befinden, daß die Zahl der Ärzte im Grunde viel zu groß ist, auch die der Zahnärzte, vielleicht auch der Dentisten; aber das vermag ich nicht zu beurteilen. Wenn aber gerade die Freien

Demokraten und auch ein großer Teil der CSU immer wieder für den Gedanken der Gewerbefreiheit, der freien Berufswahl, der Freiheit schlechthin eintreten, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der ursprünglichen Fassung von vornherein ziemlich starke Züge von dem enthalten waren, was Sie vorgeblich bekämpfen, nämlich von der Einführung einer gewissen Planung. Wir sind für Planung, wir sind auch für Planwirtschaft, solange noch keine Möglichkeit gefunden ist, eine sinnvolle Lösung in der Weise herbeizuführen, daß die Tüchtigen wirklich zum Zuge kommen, solange das Ärzteswesen nicht in irgendeiner Form vergesellschaftet ist, wie das in England mit Erfolg durchgeführt worden ist. Dort ist das Prinzip der Freiwilligkeit eingeführt worden und es hat sich gezeigt, daß die Ärzte in England sich durchaus freiwillig einer gewissen Notwendigkeit gebeugt haben, nämlich sich im ärztlichen Dienst der Versorgung der Bevölkerung freiwillig unterzuordnen; sie haben damit praktisch zwar ihre Selbständigkeit in gewissem Grade aufgegeben, es hat sich aber erwiesen, daß eine solche Verstaatlichung des Gesundheitswesens sehr gesunde Erscheinungen ausgelöst hat. Ich weiß, daß dieses Gesetz damit praktisch nichts zu tun hat. Ich wollte nur auf eine Möglichkeit hinweisen, von uns aus auch einen positiven Beitrag zu leisten zu dem Problem, von dem heute die Rede ist.

Meine Damen und Herren! Im Ausschuß ist schon gefagt worden, daß nun durchaus nicht etwa ein riesiger Zustrom in die Städte vor sich gehen wird. Daran ist gar nicht zu denken. Es gibt hier praktisch weder Wohnungen noch Zugangsmöglichkeiten, wie das etwa einer gewissen ärztlichen Konkurrenz vorschwebt. Es gehören dazu klinische Einrichtungen, es gehören mindestens zwei Räume dazu, um eine Praxis auszuüben. Die Ärzte werden wahrscheinlich in ihrer Hauptmasse dort bleiben, wo sie jetzt sind. Ob diejenigen, die völlig besitzlos sind, je praktizieren werden, das möchte ich füglich bezweifeln, nachdem jedermann weiß, daß allein die Anschaffung eines Instrumentariums Tausende von Mark kostet, von gewissen Gruppen — etwa den Nervenärzten — abgesehen, die bekanntlich fast kein Instrumentarium benötigen.

Ich will sagen: Wir müssen diesem Gesetz zustimmen, damit wir auch den tüchtigen Ärzten eine Chance geben, die jetzt aus irgendwelchen Konkurrenzgründen nicht im Berufe stehen. Ich bin tief überzeugt davon, daß sich hier die Tüchtigen durchsetzen und daß die weniger Tüchtigen keine Chance haben werden. Die Patienten sind keine Idioten, wenigstens in der Regel nicht, und sie werden sehr schnell empfinden, ob ein Arzt etwas kann oder nicht. Gleich dem Herrn Kollegen Dr. Sinnerl bin ich der Meinung, daß ein schlechter Arzt sehr viel Unheil anrichten kann. Ich weiß aus meiner eigenen Praxis, aus meinem Leben, daß sehr viele Ärzte schon manches Unheil angerichtet haben, obwohl sie zugelassen waren.

(Zuruf: auch Zahnärzte!)

daß sehr viele steril sind und sich dem Fortschritt der Wissenschaft verschlossen haben, weil sie offenbar nicht mehr dazu aufnahmefähig sind. Manche Ärzte sind über die letzten wissenschaftlichen Ergebnisse auf ihrem Gebiet überhaupt nicht mehr im Bilde. Das mag daran liegen, daß die Literatur nicht zugänglich ist oder daß die Ärzte sehr beschäftigt sind. Es steht aber fest, daß nicht jeder zugelassene Arzt nun gerade der Mann ist, den wir

(Dr. Hille [SPD])

suchen, und nicht gerade der würdigste. Wir sind dafür, daß man auch den anderen eine Chance gibt, und ich glaube, sie werden sich bewähren. Es ist ein Positivum, daß der Konkurrenzneid auf diese Weise einmal abgeschafft wird. Wer sich hier durchsetzt, muß etwas leisten, und wer nichts leistet, wird sich nicht durchsetzen. Das ist meine Überzeugung. Vielleicht wird die Praxis eine andere Entwicklung nehmen, aber ich glaube, daß die Dinge sich zwangsläufig vollziehen werden.

**I. Vizepräsident:** Herr Staatsminister Dr. Anker-müller hat das Wort.

**Staatsminister Dr. Anfermüller:** Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Linnert veranlassen mich, für die Staatsregierung das Wort zu ergreifen. Auf den Befehl der Militärregierung vom 3. September 1948 wurden durch das Innenministerium bei der Militärregierung wiederholt eingehende Gegenvorstellungen erhoben, wobei gerade auf die Notstände im Gesundheitswesen hingewiesen wurde. Auch der Herr Ministerpräsident hat mit Schreiben vom 3. November 1948 nochmals Gegenvorstellungen erhoben. Mit Schreiben der Militärregierung vom 18. November 1948 wurde mitgeteilt, OMGUS habe angeordnet, daß es bei der befohlenen Aufhebung der bisherigen Niederlassungsregelung sein Bewenden hat. Das Innenministerium bedauert, daß die Niederlassungsordnung, trotz des Umstandes, daß sie sich gut eingespielt hatte, aufgehoben wurde. Die Staatsregierung bedauert dies besonders, weil nun erstens gegen eine weitere Überbesetzung Bayerns mit Ärzten usw. kein wirksames Gegenmittel mehr gegeben ist und zweitens keine Möglichkeit mehr besteht, eine gleichmäßige Versorgung von Stadt und Land, die im Interesse des Volkes liegt, herbeizuführen. Dies zum Angriff des Herrn Abgeordneten Dr. Linnert gegen das Innenministerium.

**I. Vizepräsident:** Es folgt der Herr Abgeordnete Schefbeck.

**Schefbeck (CSU):** Meine Damen und Herren! Die Gesichtspunkte, die der Herr Abgeordnete Dr. Linnert vorgetragen hat, sind wohl zu unterstreichen. Auch wenn die Anordnung der Militärregierung wegen der Niederlassungsfreiheit nicht eindeutig und klar ist und wenn man besonders auch sagen könnte, wir führen trotz der Anordnung oder Anweisung der Militärregierung die Niederlassungsbeschränkung für die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten ein, so ist doch auch von diesem hohen Hause zu überlegen, ob wir nicht trotzdem zu einer Niederlassungsfreiheit kommen würden. Ich darf Sie darauf verweisen, daß in Bayern ungefähr über tausend Jungärzte, die ihre Prüfungen bestanden haben, ihren Beruf nicht ausüben können und der bittersten Notlage preisgegeben sind.

(Dr. Linnert: Und die Referendare!)

— Ja, die Referendare, Herr Kollege Dr. Linnert, haben ihre Unterhaltzuschüsse. Hier komme ich aber vor allem auf das Problem der Jungärzte, der Assistentenärzte zu sprechen. Die Regierung muß hier eine gesetzliche Regelung der finanziellen Sicherung der Assistenzärzte vornehmen. Ich verweise darauf, daß in den staatlichen Kliniken, in den Kreiskrankenhäusern Assistenzärzte, die bereits 40 Jahre alt sind, von früh bis spät

schaffen und keinen Pfennig Entlohnung erhalten, ja, dort nicht einmal verpflegt werden. Ich glaube, daß wir wenigstens so weit kommen sollten, daß diese Jungärzte, die sich ja auch nach diesem Gesetz nicht sofort niederlassen und ihren Beruf ausüben können, sondern gezwungen sind, drei Jahre zu assistieren, finanziell sichergestellt werden. Hier muß meines Erachtens vor allem das Staatsministerium des Innern bald eine gesetzliche Neuregelung vornehmen. Nach meiner Ansicht müßte auch in den Landkreisen draußen für die Jungärzte gesorgt werden. Wir haben ja sehr viele Landräte in diesem hohen Hause. Für sie wäre es eine sehr dankbare Tätigkeit, hier Abhilfe zu schaffen und dafür zu sorgen, daß diese Jungärzte, die zum Teil verheiratet sind und Kinder haben, wenigstens in den Kreisanstalten und Kreiskrankenhäusern Verpflegung erhalten. Wir von der CSU stimmen daher trotz aller Bedenken, die man gegen dieses Gesetz vorbringen kann und die der Herr Abgeordnete Dr. Linnert ausgesprochen hat, dem Gesetzentwurf zu.

**I. Vizepräsident:** Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf Art. 1.

Ziffer 1 bis 3 des Art. 1 bleiben nach den Ausschlußbeschlüssen gegenüber der Regierungsvorlage auf Beilage 2056 unverändert. In Art. 1 Satz 1 ist lediglich das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Ziffer 4 soll folgende Fassung erhalten:

4. am 1. Oktober 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staate der drei westlichen Besatzungszonen hatte, in dem keine Niederlassungsbeschränkung besteht.

Wer dem Art. 1 in dieser Fassung zustimmen will, der möge sich vom Platz erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Art. 2. Er bekommt nach den Ausschlußbeschlüssen folgende Fassung:

Eine Niederlassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Dentist kann nur an einem Ort begründet werden.

(Dr. Linnert: Es muß heißen: „oder Dentist“.)

Gut! Ich nehme das zur Kenntnis. Die Fassung hat demgemäß zu lauten:

Eine Niederlassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Dentist kann nur an einem Ort begründet werden.

Widerspruch erfolgt nicht. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 3 soll folgende Fassung erhalten:

Deutsche Staatsangehörige, die nach dem 1. Oktober 1948 in das Gebiet einer der in Art. 1 Ziffer 4 genannten Staaten zugezogen sind, bedürfen in Bayern, auch wenn sie die Voraussetzungen des Art. 1 Ziffer 1 bis 3 erfüllen, zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen

— dann wird es auch hier wieder heißen müssen: „oder“ —

oder dentistischen Berufes in selbständiger Tätigkeit einer besonderen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, die nur

**(I. Vizepräsident)**

erteilt werden darf, wenn Gründe der öffentlichen Gesundheit es zwingend erfordern.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Art. 4. Er erhält nach den Ausschlußbeschlüssen folgende Fassung:

(1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

— Herr Dr. Sinnert, hier steht wieder „und“, soll es „oder“ heißen? —

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sinnert.)

— Da kann also „und“ stehen bleiben; es muß also heißen:

und Dentisten, die sich in Bayern niederlassen wollen, müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei dem für ihren Niederlassungsort zuständigen Gesundheitsamt bzw. Regierungsveterinärat und bei der Bezirksverwaltungsbehörde persönlich unter Vorlage der nach Art. 1 erforderlichen Nachweise anmelden. Über die Niederlassung erteilt das Gesundheitsamt bzw. der Regierungsveterinärat beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 eine Niederlassungsbefreiung.

(2) Die gleiche Meldepflicht besteht auch bei einem Wechsel des Niederlassungsortes; hier tritt an Stelle der Nachweise gemäß Art. 1 Ziffer 3 und 4 die Niederlassungsbefreiung.

Auch hier stelle ich mangels Widerspruchs die Zustimmung des Hauses fest.

Nun folgt Art. 5 mit folgender Fassung:

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 6 soll nach den Ausschlußbeschlüssen folgendermaßen lauten:

(1) Das Gesetz ist dringlich. Die Art. 1 mit 4 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 1948, Art. 5 tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Entsprechend treten das vorläufige Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (GWB. S. 147), die Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten vom 5. Mai 1948 (GWB. S. 85) und die Verordnung über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte vom 9. Januar 1912 (GWB. S. 15) / 28. August 1924 (GWB. S. 196) außer Kraft.

Art. 1 des Bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (GWB. S. 193) bleibt aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich auch hier die Zustimmung des Hauses fest. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, wobei die Beschlüsse der ersten Lesung maßgebend sind.

Ich rufe auf Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6.

(Dr. Sinnert: Darf ich bitten, wie heißt jetzt Art. 2?)

Art. 2 hat folgenden Wortlaut:

Eine Niederlassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Dentist kann nur an einem Ort begründet werden.

(Dr. Sinnert: Danke!)

Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage dem Hause vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Da kein Widerspruch erfolgt, werde ich so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses zu diesem Gesetz fest.

Das Gesetz hat die Überschrift:

Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zum nächsten Punkt:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 1948 betreffend Antrag des Rechtsanwalts Karl Durst in Naila auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 22 vom 31. Mai 1946 (Beilage 2057).**

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hoegner (SPD) [Berichtersteller]:** Meine Damen und Herren! Der Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1948 mit dieser Verfassungsbeschwerde. Der Berichterstatter legte den Antrag des Rechtsanwalts Karl Durst in Naila dar, mit dem Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 22 vom 31. Mai 1946 (GWB. S. 182) verlangt wird. Der Antragsteller führt an, ein Gericht habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß unter die im bezeichneten Gesetz ausgeschlossenen Amnestien auch der Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. September 1939 falle. Nach Meinung des Antragstellers aber dürften nur solche Amnestien ausgeschlossen werden, die einseitig Nationalsozialisten begünstigten. Die vorliegende Vorschrift enthalte einen Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 der Verfassung.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß es sich um ein Länderratsgesetz handle und die gerügten Maß-

(Dr. Hoegner (SPD))

nahmen nach Art. 184 der Verfassung zulässig seien. Er beantragte, entsprechend der bisherigen Praxis des Verfassungsausschusses zu beschließen, zu dem Antrag keine Stellung zu nehmen und sich als nicht beteiligt zu erklären. Der Ausschuß beschloß demgemäß.

Der Antrag an das M<sup>o</sup>n<sup>u</sup>m lautet:

Der Landtag wolle zu der Verfassungsbeschwerde keine Stellung nehmen und sich als nicht beteiligt erklären.

Ich bitte, diesem Antrag des Verfassungsausschusses zuzustimmen.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **A b f t i m m u n g**. Sie haben den Antrag des Ausschusses gehört. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu diesem Antrag fest.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner hat gebeten, die Punkte unter 6 a und 6 b der Tagesordnung, die einfacher, formeller Natur sind, jetzt gleich noch mit zu erledigen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich rufe daher auf:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Altersgrenze der Rechtsanwälte sowie Pensionen und Unterstützungen für notleidende Rechtsanwälte (Beilage 2075).**

Ich bitte Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner, Bericht zu erstatten.

**Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]:** Der Verfassungsausschuß beschäftigte sich mit dieser Frage am 7. Dezember 1948. Der Berichterstatter gab die einschlägige Bestimmung des Art. 7 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 bekannt. Da heißt es:

Folgende Angelegenheiten bleiben der landesrechtlichen Regelung vorbehalten: die Altersgrenze der Rechtsanwälte und die ihnen in diesem Fall zustehenden Pensionen sowie die Berufsbezeichnung der in den Ruhestand getretenen Rechtsanwälte, die Unterstützung notleidender Rechtsanwälte.

Der Antrag bezwecke nicht, zwangsweise für die Rechtsanwälte wie für die Beamten eine Altersgrenze einzuführen, er wolle nur die Regelung wieder anstreben, wie sie früher bestand. Damals hätten die Rechtsanwälte von einer bestimmten Altersgrenze an in den Ruhestand treten können und seien dann, wenn ihre Dienstunfähigkeit bescheinigt wurde, in den Genuß eines Ruhegehalts gelangt, das von den Standesgenossen aufzubringen war. Unter den heutigen Verhältnissen, wo viele Anwälte infolge der Geldabwertung ihr Vermögen verloren haben, wäre es eine Härte, zwangsweise eine Altersgrenze festzusetzen. Sehr viele Rechtsanwälte, die das 70. Lebensjahr schon überschritten haben, seien heute gezwungen, ihre Praxis noch weiter auszuüben, um sich

einigermaßen den Lebensunterhalt für ihre letzten Lebensjahre zu sichern. Die Klassen, von denen die Rechtsanwälte früher ein Ruhegehalt bezogen, bestünden nicht mehr. Zunächst müßten einmal mit Beschleunigung diese Klassen wieder ins Leben gerufen werden, damit diejenigen Rechtsanwälte, die über die erforderlichen Mittel verfügen, ihre Einzahlungen machen können. Die Not unter den älteren pensionierten Rechtsanwälten und den Anwaltswitwen und -waisen sei außerordentlich.

Der Mitberichterstatter schloß sich dem Antrag an. Die Rechtsanwälte hätten in einem Menschenalter zweimal ihr Barvermögen verloren, so daß heute noch mancher Rechtsanwalt, der schon über 70 Jahre alt sei, seinem Beruf nachgehen müsse. Der älteste in München tätige Rechtsanwalt sei 78 Jahre alt.

Der Antrag auf Beilage 2034 wurde darauffhin einstimmig angenommen. Ich ersuche das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **A b f t i m m u n g**. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Berufung eines Sachverständigenausschusses zwecks Vereinfachung und Verbilligung der Justizorganisation (Beilage 2076).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]:** Der Berichterstatter verlas den Antrag auf Beilage 1977 und stellte die Lage dar, aus der der Antrag erwachsen ist. Immer wenn die Staatskasse in Not sei, kämen Vorschläge zur Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung. Auch der jetzige Zeitpunkt sollte dazu benützt werden, um zu einer Vereinfachung der Staatsverwaltung und zu ihrer Verbilligung zu gelangen. Die Organisation der Staatsverwaltung stamme aus der Zeit der Postkutsche. Heute bestehe die Möglichkeit, in ganz kurzer Zeit mit dem Kraftwagen größere Bezirke aufzusuchen. Bezirksämter mit einer Einwohnerzahl von 15 000 bis 20 000 seien im allgemeinen nicht mehr zeitgemäß. Ausnahmen könne es im Einzelfalle, z. B. mit Rücksicht auf ungünstige Verkehrsverhältnisse, geben.

Im Bereich der Justizverwaltung werde man eine größere Anzahl von kleinen Amtsgerichten aufheben und deren Geschäfte von einem Mittelpunkt aus besorgen lassen können, etwa vom Sitz des Landratsamtes aus, wo in der Regel auch ein Amtsgericht vorhanden sein werde. Man werde künftig nicht mehr Amtsgerichte brauchen als Landratsämter. Im Interesse der Bevölkerung liege es, wenn sie alle Ämter am gleichen Ort aufsuchen könne. Soweit ein Amtsgericht zur Aufhebung komme, könne man dort einen mittleren Beamten als Urkundsbeamten sitzen lassen, der die Anträge usw. aufzunehmen habe. Einmal in der Woche könne dann der

(Dr. Hoegner [SPD])

Amtsrichter vom Sitze des Landratsamtes aus kommen und am Orte des aufgehobenen Amtsgerichts eine Sitzung abhalten. Damit erspare der Staat einen teuer bezahlten Beamten.

Die Verhältnisse lägen aber verschieden und man dürfe nicht eine Regelung vom grünen Tisch aus vornehmen. Es sei notwendig, einen Sachverständigenausschuß einzusetzen, dem zweckmäßigerweise Ministerialbeamte, aber vielleicht auch der eine oder andere örtlich orientierte Abgeordnete, angehören sollen. Vereinfachungen vom grünen Tisch aus hätten zur Folge, daß die Kosten einer Staatsvereinfachung auf die breiten Schultern der Bevölkerung abgewälzt werden, womit dieser nicht gedient sei. Die Angelegenheit bedürfe gründlicher Überprüfung. Er beantrage die Annahme des Antrags.

Der Mitberichtersteller schloß sich diesem Antrag an. Auch er hielt im Bereiche der Justiz und der inneren Verwaltung eine Flurbereinigung für erforderlich. Verschiedene Landratsbezirke seien zu klein und verschiedene Gemeinden seien Landratsämtern zugeteilt, obwohl sie nach ihrer Lage zweckmäßigerweise anderen Landratsämtern zugeteilt werden sollten.

Abgeordneter Bezold Otto vertrat die Auffassung, daß man in der Justiz, die seit Urzeiten ein Stiefkind im Etat gewesen sei, wenig werde einsparen können, insbesondere an Personal. Die Richter an größeren Orten seien zumeist schon so mit ihrer Arbeit ausgelastet, daß sie nicht noch Nachbarorte mitbetreuen könnten.

Abgeordneter Brechtel denkt mit Schrecken an die Zeit zurück, in der in Bayern vor 1933 über die Staatsvereinfachung beraten und manche Maßnahmen durchgeführt wurden, die man später wieder rückgängig machte. Für den Bereich der inneren Verwaltung verspricht er sich von Vereinfachungsmaßnahmen nicht viel. Die Landkreise seien gewachsene Gebietsbereiche. Sie hingen zumeist wirtschaftlich und verkehrsmäßig so zusammen, daß man vielleicht einmal bei einer Grenzgemeinde eine Regulierung vornehmen könne; dagegen werde es sehr schwer sein, die Verwaltungssitze der Landkreise und damit die Landkreise selbst aufzuheben und zusammenzudrängen, wenn es auch manche Landkreise gebe, die nach ihrer Bevölkerungszahl eine Vereinigung mit benachbarten Landkreisen rechtfertigen würden. Wenn man aber die Verkehrsverhältnisse, insbesondere bei den großen Streusiedlungen etwa im Bayerischen Wald oder in der Holledau, genügend berücksichtige, werde man sehr leise treten müssen. Die Bevölkerung werde sich hier gegen Zusammenlegungsmaßnahmen stark wehren. Auch habe man bisher die Erfahrung gemacht, daß die aufgeblähten größeren Behörden praktisch mehr kosten als die über die Bevölkerung verteilten kleineren Ämter.

Für die Justizverwaltung gebe er zu, daß vielleicht in einem Landkreis in der Regel ein Amtsgericht genügen werde. Es gebe aber seit alter Zeit auch große Landkreise, die mehrere Amtsgerichte hatten. Hier werde es sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob man wirklich eines dieser Amtsgerichte als überflüssig aufheben könne.

Gegen die Einberufung eines Sachverständigenausschusses habe er an sich nichts zu erinnern, man solle aber vorsichtig verfahren, damit für die Bevölkerung nicht Belastungen entständen, die den scheinbaren Ge-

winn der Zusammenlegung wieder aufheben und bei der Bevölkerung nur Unwillen erregen.

Ministerialdirektor Ritter von Ley hob den Unterschied zwischen der Tätigkeit der Gerichte und der Behörden der inneren Verwaltung hervor. Während die Gerichte von den Parteien aufgesucht würden, müßten bei der Verwaltung der Amtsvorstand und die Nebenbeamten häufig die einzelnen Gemeinden aufsuchen. Hier könnte die aus der Zusammenlegung sich ergebende Einsparung nicht nur durch die erhöhten Reisekosten der Bevölkerung, die weitere Anmarschwege habe, sondern auch durch die erhöhten Reisekosten des beamteten Personals wieder wettgemacht werden. Man werde vielleicht den einen oder anderen Landkreis zusammenlegen können. Immer würden aber die betroffenen Gemeinderäte und Kreistage sich gegen solche Zusammenlegungsmaßnahmen mit Entschiedenheit wehren.

Abgeordneter Zietsch verwies auf die erheblichen Schwankungen in der Größe der einzelnen Landkreise, die sich zwischen 20 000 und 90 000 Einwohnern bewegen. Landkreise mit nur 20 000 Einwohnern seien heute nicht mehr lebensfähig, sondern müßten an benachbarte Landkreise angegliedert werden.

Der Antrag auf Beilage 1977 wurde daraufhin einstimmig angenommen. Ich ersuche das hohe Haus, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses (Beilage 2076) lautet auf Zustimmung. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen nun zum

**Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zur Übersicht der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1948 (Beilage 2091).**

Berichterstatter ist der Abgeordnete Ortloff; ich erteile ihm das Wort.

**Ortloff (CSU) [Berichterstatter]:** Mitglieder des Bayerischen Landtags! Die in der Beilage 2091 genannte Übersicht wurde Ihnen heute übergeben. Sie umfaßt 41 Seiten und wurde heute vormittag im Haushaltsausschuß eingehend beraten. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichtersteller Dr. Huber.

Es hat sich ergeben, daß in der Übersicht einige Fehler enthalten sind, die korrigiert werden müssen. Ich werde Ihnen jetzt die Korrekturen bekanntgeben, damit Sie nach ihrer Anbringung die Übersicht gebrauchen können. In der laufenden Nummer 37 muß es bei „Zuschuß an die bayerischen Studentenwerke“ statt 900 000 DM richtig 100 000 DM lauten. In der laufenden Nummer 54 „Zuschüsse an andere Theater“ ist der Betrag von 109 630 DM mit dem Vermerk zu versehen: „B. a. Gl.“ (Berzicht auf Globalabstrich). In der laufenden Nummer 56 „b Einmalige Ausgaben“ ist der Betrag von 10 000 DM einzufügen, so daß sich auf Seite 16 eine Gesamtsumme des Einzelplanes V von 8 744 260 DM ergibt. Bei der laufenden Nummer 98

(Ortloff [CSU])

„Darlehen und Zinszuschüsse der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für öffentliche Notstandsarbeiten (verstärkte Förderung)“ muß es statt 6 Millionen DM richtig 5 Millionen DM heißen. Bei der laufenden Nummer 103 „Wiederinstandsetzungskosten für das Dienstgebäude des Arbeitsamts Aschaffenburg“ ist übersehen worden, den Betrag von 80 000 DM einzutragen. Damit ergeben sich die auf Beilage 2091 Ihnen mitgeteilten Änderungen der einzelnen Summen.

Zur Sache selbst möchte ich darauf hinweisen, daß es sich mehr oder weniger um eine Vorsichtsmaßnahme handelt. Infolge der Kürze der Zeit — die Beratung im Haushaltsausschuß wurde erst um 12 Uhr beendet — war es natürlich nicht möglich, mir ein Protokoll zu übergeben, so daß ich den Bericht jetzt aus dem Gedächtnis erstatten muß.

Die Ihnen vorliegende Übersicht der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1948 gibt dem Finanzminister nach ihrer Genehmigung die Möglichkeit, so zu verfahren, wie es hier vorgesehen ist. Die Übersicht — das ist besonders anzuerkennen — enthält zu jedem einzelnen Posten eine tadellose Begründung, so daß jeder einzelne von Ihnen die Möglichkeit hat, die Begründung genau nachzulesen.

(Zuruf: In welcher Zeit? Wir haben die Übersicht erst vor 2 Stunden bekommen!)

Ich darf darauf hinweisen, daß alle Posten im Haushaltsausschuß beraten wurden, daß die Vertreter der einzelnen Parteien, wo es notwendig erschien, vom Finanzministerium Aufklärung verlangten und daß auch eine erschöpfende und restlose Aufklärung gegeben wurde. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß die Summe von 205 529 620 DM, die Sie hier zum Schluß ausgewiesen sehen, in der Weise aufgebracht wird, daß die einzelnen Ministerien, die Anforderungen gestellt haben, zum Teil andere Ausgaben einsparen oder entsprechende Mehreinnahmen ausweisen. Trotzdem bleibt noch ein Fehlbetrag in Höhe von ungefähr 95 Millionen DM. Diese Summe wird nach der Aufklärung des Vertreters des Finanzministeriums aufgebracht werden, ohne daß eine Steuererhöhung notwendig ist, um den Ausgleich zu erzielen, und zwar in erster Linie auch dadurch, daß bei den Leistungen an die Bizone Einsparungen vorliegen. Es wird wohl nicht notwendig sein, auf die einzelnen Punkte einzugehen, sondern es dürfte genügen, wenn ich Ihnen nur den Zusammentrag bekanntgebe. Die Staatskanzlei erhält 320 000 DM, der Landtag 82 000 DM, das Innenministerium 64 673 660 DM, das Justizministerium 944 000 DM, das Unterrichtsministerium 8 744 260 DM, das Finanzministerium 14 130 000 DM, das Wirtschaftsministerium 451 400 DM, das Landwirtschaftsministerium 69 679 300 DM, das Arbeitsministerium 21 627 300 DM, das Verkehrsministerium 461 600 DM, die allgemeine Finanzverwaltung 88 600 700 DM und der Kriegsfolgelastenhaushalt 11 800 000 DM. Zusammen ergibt sich also im ordentlichen Haushalt eine Summe von 281 514 220 DM und im außerordentlichen Haushalt ein Betrag von 1 Million DM, so daß die Gesamtsumme 282 514 220 DM beträgt. Hievon geht ein Betrag von 76 984 600 DM ab, der noch in Reichsmark geleistet wurde, so daß sich

der Betrag der noch zu genehmigen ist, auf 205 529 620 DM beläuft.

Der Haushaltsausschuß hat heute einstimmig beschlossen, diesen Betrag zu genehmigen, und hat die Zustimmung zu der berichtigten Übersicht erteilt. Ich empfehle Ihnen, diesem Beschluß des Haushaltsausschusses ebenfalls beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses (Beilage 2091) lautet: Zustimmung zur berichtigten Übersicht. Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels (Beilage 2092).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Donsberger.

Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht, ich werde so verfahren.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Donsberger, mit seinen Ausführungen zu beginnen.

Donsberger (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die bayerische Staatsregierung hat einen Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels dem Bayerischen Landtag vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist auf der Beilage 2085 abgedruckt. Der Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurf befaßt. Wegen der vorgerückten Zeit will ich den Verhandlungsablauf nicht im einzelnen darlegen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung baut sich auf ein Gesetz auf, das wir früher in der gleichen Angelegenheit bereits einmal beschlossen haben.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Änderungen einstimmig angenommen, die Sie auf der Ihnen heute ausgehändigten Beilage 2092 verzeichnet finden. Ich möchte das hohe Haus bitten, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Berichterstatter für seine kurze und prägnante Berichterstattung.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf Art. I (Allgemeines) § 1.

§ 1 bleibt nach den Ausschlußbeschlüssen gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage auf Beilage 2085 unverändert.

**(I. Vizepräsident)**

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 1 die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Art. II (Umfang der Lohnausfallvergütung) § 2.

Nach den Ausschlußbeschlüssen sollen die drei Absätze der Regierungsvorlage unverändert bleiben. Neu eingefügt wird folgender Absatz 4:

- (4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer Lohnausfallvergütung, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbehörden der Beschäftigung in Nacht- oder Sonntagsarbeit entgegenstehen.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Die §§ 3 und 4 bleiben nach den Ausschlußbeschlüssen unverändert gegenüber der Regierungsvorlage auf Beilage 2085. Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Zu § 5 Abs. 1 schlägt der Ausschluß folgende Fassung vor:

- (5) Von der Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstügte durch andere entgeltliche Arbeitsleistung während der ausfallenden Arbeitsstunden oder aus einer selbstständigen Betätigung bezieht, zu 80 Prozent anzurechnen.

Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben unverändert. — Auch hier stelle ich mangels Widerspruchs die Zustimmung des Hauses zu § 5 in der von mir bekanntgegebenen Fassung fest.

§ 6 bleibt nach den Ausschlußbeschlüssen unverändert. — Es erfolgt kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Art. III (Verfahren), §§ 7, 8, 9, 10, 11. Die §§ 7 bis 10 sollen nach den Ausschlußbeschlüssen gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage unverändert bleiben. — Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Zu § 11 Abs. 1 schlägt der Ausschluß folgende Fassung vor:

- (1) Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Landesstock Bayern) verauslagt. Sie werden dem Landesstock nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

Abs. 2 soll nach den Ausschlußbeschlüssen unverändert bleiben. — Nachdem kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses zu § 11 in der von mir bekanntgegebenen Fassung fest.

Ich rufe auf Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen). Zu § 12 schlägt der Ausschluß folgende Fassung vor:

Dieses Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1948 in Kraft. Es gilt bis 31. Mai 1949.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 12 in der von mir verlesenen Fassung zustimmen wollen,

sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Die §§ 13 und 14 sollen nach den Ausschlußbeschlüssen wieder unverändert bleiben. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten gleich in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Art. I (Allgemeines) mit § 1. —

Ich rufe auf Art. II (Umfang der Lohnausfallvergütung) mit den §§ 2 bis 6. —

Es folgt Art. III (Verfahren) mit den §§ 7 bis 11 und Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen) mit den §§ 12 bis 14. —

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß die einzelnen Artikel und Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses in der Fassung der ersten Lesung gefunden haben.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage dem Hause vor, diese Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle das fest.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Das Haus ist auch mit der Überschrift und den Einleitungsworten einverstanden. — Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nunmehr zum

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Trettenbach betreffend Gesetzesentwurf über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung (Beilage 2061).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Trettenbach. Ich erteile ihm das Wort.

Trettenbach (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Sozialpolitische Ausschuß beschäftigte sich in fünf Sitzungen mit dem Gesetzesentwurf (Beilage 2015), der Ihnen nunmehr in der Neufassung (Beilage 2061) vorliegt, und zwar in zwei Sitzungen des Unterausschusses für Sozialversicherung und in drei Sitzungen des Hauptausschusses. Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Pöschel. Der Hauptausschuß nahm in seiner ersten Sitzung am

**(Treffenbach (CSU))**

18. November zunächst die Berichte der Berichterstatter sowie die Erklärung der Staatsregierung entgegen. Er überwies dann den Entwurf dem Unterausschuß zur Einzelberatung. In zwei späteren Sitzungen nahm er — in einer ersten und zweiten Lesung — selbst zum Gesetzentwurf Stellung und beschloß mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs, im wesentlichen in der Fassung der ersten Lesung. Das war der äußere Verlauf der Verhandlungen.

Im Ausschuß begründete der Berichterstatter als Antragsteller eingehend den vorliegenden Gesetzentwurf. Er wies insbesondere darauf hin, daß seit 1933 bei den Trägern der Sozialversicherung die Selbstverwaltung beseitigt sei und bei ihnen — 3½ Jahre nach dem Zusammenbruch — noch das Führerprinzip herrsche, während in den Gemeinden und Landkreisen längst die Selbstverwaltung Eingang gefunden habe, und daß sich aus diesen ungeklärten und verworrenen Verhältnissen heraus Zustände entwickelt hätten, die sich mit einer sauberen und ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Versicherungsträger nicht mehr vereinbaren ließen. Der Landtag habe zwar im Vorjahr dank der Initiative des Abgeordneten Pöschel und seiner Fraktion durch die Verordnung Nr. 130 einen entschlossenen Schritt zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung in Bayern getan. Die Verordnung habe mit einem Satz die Vorschriften über die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Aufbaugesetz abgeschafft und die alten Vorschriften über die Selbstverwaltung und das Wahlrecht wiederhergestellt. Gleichzeitig habe sie die Rechte der Versicherten erweitert und so eine brauchbare Grundlage für die Wiederherstellung des alten Selbstverwaltungsrechts in geänderter Form geschaffen. Aber so kurz und fortschrittlich auch diese Verordnung gewesen sei, habe sie doch nicht Gesetzeskraft erlangen können, weil eine bloße Verordnung für Gesetzesrecht nicht ausreiche. Inzwischen sei aber der Ruf nach Schaffung von Organen, die dem Volkswillen entsprechen, immer lauter und dringender geworden. Es bestehe eine große Gefahr für die Demokratie, wenn auf dem Gebiet der Sozialversicherung hier noch länger gezögert werde. Angesichts der Dringlichkeit der Beseitigung der nationalsozialistischen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und um weitere Verzögerungen zu vermeiden, habe er sich daher veranlaßt gesehen, im Benehmen mit Sachverständigen im Arbeitsministerium und im Einvernehmen mit seiner Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf als Antrag einzubringen. Dagegen könnte, so führte der Berichterstatter weiter aus, der Einwand erhoben werden, man solle auf eine zentrale Regelung durch Frankfurt warten. Demgegenüber müsse aber betont werden, daß auch auf dem sozialpolitischen Sektor die große Gefahr bestehe, daß unsere Belange nicht so geregelt würden, wie es den Bedürfnissen des Landes entspreche. Gegen diesen Gesetzentwurf, der die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung in weitestgehender Form wiederherstelle, könne bestimmt auch Frankfurt nichts einwenden, er könne sogar zum Vorbild für andere Länder, jedenfalls für die Bizone, werden. Auch das Urlaubsgesetz sei ein bayrisches Gesetz, obwohl es über die Länder hinaus Bedeutung habe.

Der Berichterstatter gab dann einen zusammenfassenden Überblick über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs.

Der Mitberichterstatter äußerte seine Befriedigung darüber, daß endlich einmal Gelegenheit geboten sei, zu diesen brennenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Neugestaltung der Verwaltung sei der gemeinsame Wunsch der verschiedenen Parteien.

Staatssekretär Dr. Grieser ging zunächst auf die Versuche ein, die Selbstverwaltung durch eine bizonale Regelung zu ordnen, und erklärte, im Frühjahr dieses Jahres sei unter seinem Vorsitz ein Arbeitsausschuß eingesetzt worden mit der Aufgabe, fortschrittliche Grundsätze für die Selbstverwaltung aufzustellen. Die Verhandlungen seien jedoch ergebnislos verlaufen, da man die von Bayern aufgestellten fortschrittlichen Grundsätze nicht anerkannt habe. Die übrigen Länder hätten Vorschläge eingereicht, die nichts anderes als eine Fortsetzung der Nazigesetzgebung bedeuteten. Freie Wahlen habe man bekämpft mit dem Einwand, dafür sei jetzt keine Zeit. Er habe das Ergebnis in einer Niederschrift für die bizonale Arbeitsgemeinschaft zusammengestellt und am Schluß noch darauf hingewiesen, daß das fortschrittlichste Recht im Augenblick in der französischen Zone bestehe. Sie habe im Dezember 1947 ein Selbstverwaltungsrecht mit Vorstand und Vertreterversammlung geschaffen, aber auch das Wahlrecht in dem Sinn wieder eingeführt, daß nach Vorschlägen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nach ungebundenen Wahlvorschlägen gewählt wird. Auch dieses Beispiel sei den anderen Ländern, besonders dem Zentralamt in Lemgo, vorgeschlagen worden, aber ohne Erfolg.

In der Aussprache wies der Abgeordnete Hagen Lorenz darauf hin, daß seines Wissens im Amt für Arbeit in Frankfurt ein umfassender Gesetzentwurf für alle Gebiete der Sozialversicherung vorliegt. Er bezweifle, ob es zweckmäßig sei, heute von Bayern aus eine Sonderaktion zu unternehmen.

Demgegenüber gab der Abgeordnete Dr. Binnert seinem Erstaunen über die Ausführungen des Abgeordneten Hagen Lorenz Ausdruck. Anlässlich der Beratungen über das Betriebsrätegesetz habe er, Dr. Binnert, die gleichen Bedenken gegen das Betriebsrätegesetz vorgebracht. Derselbe Abgeordnete Hagen habe sich aber für eine Durchberatung des Betriebsrätegesetzes ausgesprochen, selbst auf die Gefahr hin, daß vielleicht ein neues Gesetz von übergeordneter Stelle erlassen werden könnte, da ja Bayern in der Lage wäre, auch einmal etwas Vorbildliches zu leisten. Bayern sei, so führte Abgeordneter Dr. Binnert weiter aus, rechtens in der Lage, die Selbstverwaltung herzustellen, die dem Wunsch aller entsprechen müsse, die die Demokratie von unten aufbauen wollen. Bei den Versicherungsträgern herrsche immer noch das Führerprinzip. Jetzt sei die Gelegenheit da, es zu beseitigen.

Damit war die Generaldebatte in der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 18. November abgeschlossen. Der Gesetzentwurf wurde dann in zwei Sitzungen des Unterausschusses für Sozialversicherung im einzelnen beraten. Ich darf den wesentlichen Inhalt zusammenfassend wiedergeben, um Wiederholungen zu vermeiden.

Über die Notwendigkeit, die Selbstverwaltung bei den Trägern der Sozialversicherung wiederherzustellen und die nationalsozialistische Gesetzgebung zu beseitigen, waren sich die Staatsregierung und alle Parteien im Prinzip einig. Das hat sich auch aus den Beratungen in

**(Treffenhach [CSU])**

den zwei Sitzungen des Unterausschusses und in der ersten Lesung des Hauptausschusses ergeben, durch die Streitfragen zur Klärung kamen und volle Einmütigkeit erzielt wurde, besonders auch unter Mitwirkung der Vertreter der SPD, die ihre Fachleute hierzu entsendet hatte.

Meinungsverschiedenheiten taktischer Art begannen sich aber schon bei der ersten Lesung des Entwurfs abzuzeichnen, als der Abgeordnete P e s c h e l namens seiner Fraktion das Ersuchen stellte, den Entwurf von der Tagesordnung abzusehen, mit der Begründung, daß seine Fraktion wegen der hochpolitischen Angelegenheit des Landeswahlgesetzes noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit dem Entwurf eingehend zu beschäftigen. Er wünsche daher die vorherige Einschaltung der Fraktion. Die Vertreter der übrigen Parteien bestanden demgegenüber auf Fortführung der Beratungen. Die Vertreter der SPD-Fraktion zogen sich zur Beratung zurück und gaben darauf die Erklärung ab, daß sie bereit seien, sich an den Beratungen weiterzubeteiligen, wenn eine zweite Lesung stattfindet, vorher aber noch die Fraktionen zu dem Entwurf Stellung nehmen könnten. Die CSU-Fraktion erklärte sich dazu bereit, verlangte aber die Festsetzung eines bestimmten Termins, um keine unnötige Verzögerung eintreten zu lassen. Für die zweite Lesung wurde der 7. Dezember vereinbart.

In der ersten Lesung am 25. November wurde mit Ausnahme der von der SPD angemeldeten Vorbehalte zu § 3, der die Knappschaft, und zu § 7 Abs. 2, der die ungebundenen Wahlvorschläge betrifft, Einstimmigkeit erzielt.

Zu Beginn der Sitzung am 7. Dezember, also bei der zweiten Lesung, beantragte nun der Abgeordnete P e s c h e l namens der Fraktion der SPD neuerdings die Absetzung des Entwurfs von der Tagesordnung und stellte in Aussicht, daß die SPD-Fraktion sich an der weiteren Beratung nicht mehr beteiligen werde, falls diese trotzdem fortgesetzt würde. Begründet wurde diesmal der Antrag damit, daß beim Amt für Arbeit in Frankfurt bereits ein gleicher Entwurf vorliege. Die Bedenken, daß Bayern noch längere Zeit auf eine Regelung durch Frankfurt warten müsse, würden von der Fraktion der SPD nicht geteilt.

In der sich nun anschließenden ausgedehnten Debatte unterstrichen die Vertreter der CSU nochmals nachdrücklich die Forderung auf Aufhebung des nationalsozialistischen Führerprinzips und auf Wiederherstellung einer wirklichen Selbstverwaltung bei den Organen der Sozialversicherung. Abgeordneter Dr. L i n n e r t bezeichnete die Erklärung des Abgeordneten P e s c h e l, daß seine Fraktion sich an den weiteren Beratungen des Gesetzesentwurfs, falls sie trotz des erhobenen Widerspruchs durchgeführt werden sollten, nicht beteilige, als undemokratisch und verurteilte sie auch im Hinblick auf die bereits durchgeführten längeren Verhandlungen im Unterausschuß und im Sozialpolitischen Ausschuß, in denen man im großen und ganzen zu einer Einigung gekommen sei. Abgeordneter D o n s b e r g e r stellte schließlich den Antrag, in die Beratung einzutreten.

Staatssekretär Dr. G r i e s e r legte abschließend nochmals den Standpunkt der Staatsregierung dar. Frankfurt habe den jetzigen Entwurf erst aufgestellt, nachdem es von dem bayerischen Entwurf Kenntnis genommen habe. Das wäre nicht geschehen, wenn Bayern

auf diesem Gebiet nicht vorangegangen wäre. Niemand werde glauben, daß Frankfurt während der kurzen Zeit seines Weiterbestehens imstande sein werde, eine einheitliche Reichsversicherung durchzuführen. Er sehe nicht ein, daß die Einheitlichkeit etwa verlange, Bayern solle den von den Nazis übernommenen Zustand der Sozialversicherung weiterhin aufrechterhalten. Durch die Herstellung einer echten Selbstverwaltung werde die Reichsversicherungsordnung nicht in Unordnung geraten.

Bei der Abstimmung über den Antrag D o n s b e r g e r, in die Beratung des Entwurfs einzutreten, wurde der Antrag mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der Vertreter der SPD-Fraktion angenommen.

Nun zu dem G e s e z e n t w u r f selbst. Der Entwurf sieht im einzelnen in Abschnitt I §§ 1 und 2 die Wiedererrichtung der Organe und der Ehrenämter in der Sozialversicherung vor, und zwar im wesentlichen durch die Wiederherstellung des Rechts, das vor dem Nationalsozialismus bis 1933 gegolten hat. Damit wird mit dem nationalsozialistischen Recht endgültig aufgeräumt. Jeder Versicherungsträger erhält wieder seinen Vorstand zur Verwaltung und Vertretung des Versicherungsträgers und eine Vertreterversammlung zur Wahrung der Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gegenüber dem Vorstand. Es erschien zweckmäßig, die Amtsdauer auf vier Jahre festzulegen. Klargestellt ist durch eine Erklärung des Staatssekretärs auch, daß unter Bezirksverwaltungen in § 2 Abs. 3 nicht die Verwaltungsstellen von Ortskrankenkassen zu verstehen sind. Die Sektionen befassen sich nur mit der Feststellung von Renten, während die Bezirksverwaltungen darüber hinausgehende Befugnisse haben. Durch die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Regelung soll eine Rechtssicherheit für die Verletzten geschaffen werden, die einen Anspruch darauf haben, daß ein demokratisches Organ ihre Anträge behandelt. Der letzte Satz in Abs. 3:

Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge regelt das Verhältnis ihrer Organe zu den Organen der Hauptverwaltung.

wurde zur Abgrenzung der Befugnisse zwischen den Sektionen und den Bezirksverwaltungen einerseits und den Hauptverwaltungen andererseits eingefügt.

Die Vorschriften über die Organe der Krankenkassen gelten nach § 3 entsprechend auch für die Organe der Ersatzkassen der Krankenversicherung und der Süddeutschen Knappschaft, wobei, da letztere sich über das Land Bayern hinaus erstreckt, § 26 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, der vorschreibt, daß die erforderlichen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit den obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Länder zu erlassen sind.

Neu eingeführt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist gemäß § 4 die Beteiligung der gegen Unfall versicherten Arbeitnehmer in der Unfallversicherung mit einem Drittel. Auch die Verordnung Nr. 130 sah diese Vorschrift bereits vor. Es konnte eine Streitfrage sein, ob nicht ein Verhältnis 1:1 festgelegt werden sollte. Es kam aber in dem in der Hauptsache von Fachleuten besetzten Unterausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses zum Ausdruck, daß es keine leichte Aufgabe sein werde, in die Organe der Unfallversicherung solche Versichertenvertreter abzuordnen, die in der Verwaltung auch wirklich praktisch mitreden und mitarbeiten können. Man einigte sich schließlich im Unterausschuß dahin, es vorläufig bei dem Verhältnis 1:2 zu belassen.

**(Trettenbach [CSU])**

Dem Wunsch, als Stellvertreter des Vorsitzenden einen Arbeitnehmer zu bestimmen, kam der Ausschuß dadurch entgegen, daß er eine vom Berichterstatter vorgeschlagene Sollbestimmung aufnahm. Es liegt dabei die Absicht zugrunde, daß die Szakung einen Versicherten als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen soll.

Die Vorschriften des Gesetzes finden nach § 5 auch auf die Verbände der Versicherungsträger entsprechende Anwendung. Unter Verbänden sind hier hauptsächlich die örtlichen Kassenverbände nach § 406 der Reichsversicherungsordnung zu verstehen, doch können auch andere in der Reichsversicherungsordnung zugelassene Verbände in Frage kommen. Die Landesverbände werden an anderer Stelle, und zwar in Abschnitt III des Gesetzes, noch besonders erwähnt.

Ich darf ergänzend bemerken, daß eine Abstimmung sowohl über die einzelnen Paragraphen wie über das ganze Gesetz erfolgte und daß alle einzelnen Paragraphen und das ganze Gesetz bei Stimmenthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen wurden.

Zu § 6 wurde angeregt, die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer der Krankenkassen stärker zu verankern. Es wurde davon Abstand genommen, dies in das Gesetz aufzunehmen. § 6 wurde unverändert angenommen.

Bei der Beratung des § 7, der die Vorschlagslisten von wirtschaftlichen Vereinigungen und die ungebundenen Wahlvorschläge behandelt, kam es zu einer längeren Debatte. Die Fraktion der SPD beantragte die Streichung des Abs. 2 überhaupt und wollte nur die Vorschläge der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anerkennen, um nicht das Aufkommen sogenannter wilder Gruppen zu sehr zu ermöglichen. Staatssekretär Dr. Grieser setzte sich für die Belassung des Abs. 2 ein. Er glaube zwar, daß die Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften die Männer und Frauen vorschlagen werden, die Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Sozialversicherung besitzen. Man könne aber wohl auch zu den ungebundenen Wählergruppen das Vertrauen haben, daß auch sie erfahrene und kenntnisreiche Männer und Frauen vorschlagen werden. Es bestehe ein lebhaftes Interesse daran, daß die Gesamtheit der Versicherten sich an der Wahl beteilige. Lasse man nur Vorschläge von Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften zu, dann müsse man vorschreiben, daß diesfalls die Wahl überhaupt unterbleibt. Dann brauche man nämlich die Versicherten gar nicht erst zu bemühen, an die Wahlurne zu gehen, weil doch kein anderes Ergebnis herauskommen könne. Dadurch erlahme aber das Interesse der Versicherten an den Organen ihrer Versicherungsträger. 15 Jahre lang hätten die Versicherten nicht mitsprechen dürfen. Dadurch sei eine Lethargie eingetreten, so daß sich die Versicherten nicht mehr um ihre Versicherungsträger kümmerten. Nunmehr bestehe aber ein Interesse daran, die Wählermassen wieder in Bewegung zu setzen.

Von den Rednern der CSU und der FDP wurde darauf hingewiesen, daß man auf Abs. 2 keinesfalls verzichten könne. Wollte man Abs. 2 streichen, so würde dies bedeuten, daß die Gewerkschaften allein über die gesamten Versicherungsträger in Bayern bestimmen. Es sei eine Forderung der Demokratie, daß den nicht-organisierten Versicherten die Möglichkeit gegeben wird,

Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Gesetzgeber dürfe sich nicht dem Vorwurf aussetzen, einen erheblichen Teil der Zwangsversicherten von der Mitbestimmung ausgeschaltet zu haben. — § 7 wurde dann unter Einfügung der Worte „nach den Grundfäden der Verhältniswahl“ hinter den Worten „in Urwahlen“ bei Stimmenthaltung der SPD angenommen.

§ 8 befaßt sich mit der Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Hiefür gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wahlen zu den Volksvertretungen.

§ 9 regelt die Vertretung der Angestellten, Handwerker und Rentempfänger.

§ 10, der die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Versicherungsämtern regelt, § 11, wonach ein Vertreter der Staatsregierung zu Sitzungen der Organe von Versicherungsträgern, die mit staatlichen Aufgaben, besonders mit der Durchführung des RB-Leistungsgesetzes betraut sind, abgeordnet werden kann, § 12, der die Ernennung eines Wahlbeauftragten und den Erlaß der Wahlordnung durch das Landesversicherungsamt vorschreibt, und § 13, der die Entlastung der Geschäftsführung vorschreibt, wurden in der ersten Lesung einstimmig, in der zweiten Lesung bei Stimmenthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen.

Das gleiche gilt für die §§ 14 bis 17 des Abschnittes II, der die Aufsicht über die Versicherungsträger behandelt.

§ 14 regelt die Aufsicht über die Versicherungsträger. Über die Träger der Krankenvversicherung führt einheitlich das Oberversicherungsamt die Aufsicht. Die Oberaufsicht führt das Landesversicherungsamt. Über die Träger der Unfall- und der Rentenversicherung und über die Süddeutsche Knappschaft führt das Landesversicherungsamt die Aufsicht.

Das gleiche gilt nach § 15 auch für die Landesversicherungsanstalten, soweit sie das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte durchführen.

§ 16 behandelt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller Versicherungsträger. Es wurde allgemein die Notwendigkeit der sachlichen Prüfung der Versicherungsträger anerkannt, aber auch die Notwendigkeit, die Landesversicherungsanstalten von der Prüfungspflicht gegenüber den Krankenkassen zu befreien. Diese Aufgabe hatte ihnen der Nationalsozialismus übertragen. Im Interesse einer wirtschaftlichen, sparsamen und einheitlichen Aufsichtsführung ist die Zusammenfassung des Prüfungswesens bei einem Prüfungsamt des Landesversicherungsamts ein dringendes Gebot. Damit erhält Art. 5 des Gesetzes Nr. 56 vom 2. September 1946 über die Errichtung eines bayerischen Landesversicherungsamts praktische Bedeutung, der vorsieht, daß beim Landesversicherungsamt ein Prüfungsamt gebildet wird. Die Kosten des Prüfungsamts sind dem Landesversicherungsamt von den Versicherungsträgern wiederzuerstatten, so daß dem Staat keine neuen Kosten entstehen.

§ 17 regelt die Vorschriften über die Vorlage der Rechnungsergebnisse und statistischen Nachweisungen.

Abschnitt III behandelt die Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaften. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Landesverbände sind rechtsfähig und führen zu ihrem Namen den Zusatz: „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Für ihre Aufgaben gelten die Vorschriften der §§ 414 a ff. Die hier einschlägigen §§ 18 bis 21 wurden im Unter-

**(Treffendorf [CSU])**

ausschuß in der ersten Lesung einstimmig, in der zweiten Lesung mit Mehrheit angenommen.

Abschnitt IV betrifft Änderungen in der Unfallversicherung.

§ 22 behandelt die Wegunfälle. Nach § 556 Satz 2 RD, der nun wegfällt, konnte bei Wegunfällen im Gegenfall zu Betriebsunfällen schon grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten einen Erbschaftsanspruch ausschließen. Die Aufhebung dieser Bestimmung hatte der Landtag bereits in einer der letzten Sitzungen beschlossen. § 22 wurde im Wortlaut der ersten Lesung angenommen.

Zu § 23 bemerkte Staatssekretär Dr. G r i e s e r, daß es eine eigene Unfallversicherung des Reiches, der Länder und der Gemeinden gebe. Der nationalsozialistische Staat habe auch eine eigene Unfallversicherung für Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen der NSDAP geschaffen. Die NSDAP habe zu bestehen aufgehört. Es müßten nun die Entschädigungsberechtigten, soweit es sich nicht um reine Parteaufgaben gehandelt habe, zur Vermeidung unbilliger Härten irgendwie untergebracht werden. Dies geschehe am besten bei den fachlich zuständigen Fachberufsgenossenschaften. § 23 wurde ebenfalls angenommen.

Die §§ 24 mit 28 des Abschnittes V betreffen die Übergangs- und Schlußvorschriften. Zu § 24 stellte der Regierungsvertreter fest, daß im Länderrat in Stuttgart vor einiger Zeit beschlossen wurde, für sämtliche Länder der amerikanischen Zone die hier vorgesehene Frist nochmals zu verlängern. Es habe sich nämlich herausgestellt, daß die Renten in einer großen Zahl von Fällen zu Unrecht gewährt wurden. Deshalb habe man vorgeesehen, zur Ermöglichung der Nachprüfung der Rentenbescheide diese Frist nochmals zu verlängern.

Bei § 25 handelt es sich nach der Erklärung der Staatsregierung um die Aufhebung rein kriegsbedingter Bestimmungen, die seinerzeit zur Verminderung der Verwaltungsarbeit erlassen wurden. Heute müsse wieder der frühere Rechtszustand hergestellt werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang einem Wunsch der Krankenkassenfachleute aller Parteien Ausdruck geben, nämlich die Bestimmungen über den vertrauensärztlichen Dienst bei den Krankenkassen dahingehend zu ändern, daß seine Durchführung den Krankenkassen übertragen wird. Ich bitte das Arbeitsministerium, dieser Frage sein besonderes Augenmerk schenken zu wollen.

§ 26 Satz 2 wäre an sich nicht notwendig, da der Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zur Zuständigkeit der betreffenden Ministerien gehört; um aber eine gewisse Sicherung gegen ein rein bürokratisches Vorgehen beim Erlaß von Ergänzungs- oder Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften zu haben, hat der Ausschuß diese Fassung statt der ursprünglichen gewünscht. Materielles Recht wird dadurch, wie die Staatsregierung erklärte, nicht geändert werden.

§ 27 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes.

§ 28 betrifft das Außerkrafttreten einer Reihe von Gesetzen hauptsächlich nationalsozialistischen Rechts. Die Aufhebung der vielumstrittenen Verordnung Nr. 63, einer Schwesterverordnung der Verordnung Nr. 66, wurde mit Mehrheitsbeschluß bei Stimmenthaltung der

SPD aus § 28 herausgenommen. Die Frage der Aufhebung dieser Verordnung soll gesondert behandelt werden. Es handelt sich hier um die Versicherung der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke bei der gemeindlichen Unfallversicherung oder bei den Berufsberufsgenossenschaften.

Der Gesetzentwurf im ganzen wurde bei Stimmenthaltung der SPD mit den Stimmen der CSU, FDP und WAB angenommen.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Auf Wunsch der CSU-Fraktion wird die weitere Beratung dieses Gegenstandes fortgesetzt, wenn ihre abwesenden Mitglieder zurückgekehrt sind.

Es folgt:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freigabe des Abgeordneten Dr. Josef Müller zur Strafverfolgung.**

Den Bericht erstattet der Herr Abgeordnete Bezold Otto. Ich erteile ihm das Wort.

**Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]:** In einem Antrag vom 11. Dezember 1948, eingegangen mit Schreiben des Justizministeriums vom 15. Dezember 1948, verlangt der Oberstaatsanwalt München I die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller mit folgender Begründung:

In einer von ihm am 3. ds. Mts. einberufenen Pressekonferenz und in der Münchener Wochenschrift „Münchner Allgemeine“ Nr. 15 vom 12. Dezember 1948 hat Rechtsanwalt Karl Gaab den stellvertretenden Ministerpräsidenten, Justizminister und Landtagsabgeordneten Dr. Josef Müller eines Verbrechens der räuberischen Erpressung nach §§ 253, 255 StGB beschuldigt. Dr. Müller wird vorgeworfen, er habe im Jahre 1933 in Zusammenhang mit den von dem Juden Richard Hirschfeld gegen die Hauptstelle der katholisch-sozialen Vereine e. B. (Leo-Haus), gegen die Leo-Film-AG. und gegen Dr. Ernst beim Landgericht München I geführten Wechselprozessen über Wechsel von insgesamt 50 000 RM den Kläger Hirschfeld in Berlin durch die politische Polizei verhaften und ihn zu einem gegenüber der politischen Polizei am 19. Juni 1933 abgegebenen Verzicht auf die Geltendmachung der obengenannten Forderungen nötigen lassen. Weiter habe Dr. Müller als Prozeßbevollmächtigter des mitbeklagten Leo-Hauses in einem Schriftsatz vom 25. Juli 1933 dem Kläger Hirschfeld den Eid über diese Verzichtserklärung zugesprochen und aufgefordert, „umgehend auch die Konsequenzen aus der Verzichtleistung zu ziehen und die Klage zurückzunehmen“. Durch diese „versteckte Drohung mit erneuter Verhaftung“ habe Müller die Aufrechterhaltung des Verzichts und die Zurücknahme der Klage erpreßt.

Die Vorwürfe bildeten bereits vor zwei Jahren den Gegenstand öffentlicher Erörterungen. Sie wurden in einem Spruchkammerverfahren von dem Generalkläger, am Kassationshof im Staatsministerium für Sonderaufgaben geprüft. Der

(Bezdold Otto [FDP])

Generalkläger hat mit Beschluß vom 26. November 1947 einen schuldhaften Tatbestand verneint. Durch die öffentliche Wiederholung dieser Beschuldigungen ist die Staatsanwaltschaft veranlaßt, ihrerseits von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen und zu prüfen, ob Dr. Müller sich strafbar gemacht hat. Zur vollen Klärung bedarf es der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, in dem noch weitere Zeugen vernommen werden müssen.

Gemäß Art. 28 der Bayerischen Verfassung bitte ich den Landtag, der Staatsanwaltschaft die Genehmigung zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung in Richtung gegen den Abgeordneten Dr. Josef Müller zu erteilen.

Soweit der Antrag des Oberstaatsanwalts München I, der heute vom Geschäftsordnungsausschuß behandelt wurde. Dabei haben sich der Referent und der Korreferent auf den Standpunkt gestellt, daß die Immunität des Abgeordneten Dr. Müller für die Dauer des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens aufzuheben sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Immunität ist an sich nicht eine Eigenschaft, die dem Abgeordneten allein zusteht, um seine Person zu schützen, sondern vielmehr eine Eigenschaft, die die Kontinuität der Arbeit des Landtags garantiert und diesen davor schützt, daß seine Arbeit durch Strafverfolgungen von Abgeordneten erschwert wird. Der Landtag kann aber nicht umhin, der Frage der Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten zum mindesten dann näherzutreten, wenn die gegen ihn erhobenen Vorwürfe so schwer sind, daß sie das Ansehen eines jeden Abgeordneten und damit das des Landtags vor dem gesamten Volk beeinträchtigen. Die Vorwürfe, die in der Presse gegen den Abgeordneten Dr. Müller erhoben werden, würden den Tatbestand eines schweren Verbrechens erfüllen, wenn sie sich als stichhaltig erweisen würden.

Der Ausschuß war daher der Meinung, dem Landtag empfehlen zu müssen, die Immunität des Abgeordneten Dr. Müller aufzuheben, weil es untragbar sei, daß ein Abgeordneter, der heute überdies als Justizminister in der Regierung sitzt, mit Vorwürfen belastet ist, die geeignet sind, das Ansehen des Landtags vor dem ganzen Volk zu schädigen.

In der Diskussion führte der Abgeordnete Dr. Müller selbst aus, daß auch er auf dem Standpunkt stehe, die Immunität möge aufgehoben werden. Er betonte ausdrücklich, daß die Vorwürfe, die hier erhoben werden, bereits vor Jahren gegen ihn erhoben und einer eingehenden Nachprüfung durch die Militärregierung unterzogen wurden. Die gleichen Vorwürfe seien einer eingehenden Prüfung im Entnazifizierungsverfahren unterlegen. In beiden Verfahren habe sich herausgestellt, daß die Vorwürfe nach Ansicht der Prüfenden ungerechtfertigt sind.

Sodann nahm der Redner zu den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Hille Stellung, der die Meinung vertreten hatte, Dr. Müller hätte nicht auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft warten sollen, sondern von sich aus ein Privatklageverfahren gegen Gaab beantragen sollen. Dies hätte dann sicher dazu geführt,

daß die Staatsanwaltschaft ihrerseits den Antrag übernommen und ein Offizialverfahren wegen Beleidigung durchgeführt hätte. Abgeordneter Dr. Müller antwortete hierauf, daß er dies um deswillen nicht getan habe, weil eben die Vorwürfe bereits zweimal einer juristischen Nachprüfung unterzogen worden seien. Er habe annehmen müssen, daß damit die Sache erledigt sei. Außerdem werde ein Privatklageverfahren, auch wenn es im Offizialverfahren durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werde, von anderen Gesichtspunkten bestimmt, nämlich von dem Gesichtspunkt der Beleidigung, wobei unter Umständen Zeugen und Tatsachen nicht unter die richterliche Würdigung fielen und damit auch nicht unter die staatsanwaltschaftliche Nachprüfung, wie dies geschehen müßte, wenn die Staatsanwaltschaft ein Offizialverfahren wegen räuberischer Erpressung durchführt.

Der Ausschuß schloß sich einmütig der Ansicht des Referenten und Korreferenten an, die dahin ging, dem Landtag zu empfehlen, der staatsanwaltschaftlichen Behörde den Weg zur Nachprüfung der gegen Dr. Müller erhobenen Vorwürfe freizugeben. Die Staatsanwaltschaft ist kraft Gesetzes von sich aus gehalten, diese Vorwürfe nachzuprüfen; denn es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, wenn sie von strafbaren Handlungen Kenntnis erhält, den Quellen nachzugehen und die strafbaren Handlungen zu überprüfen. Es steht daher nach Meinung des Ausschusses für den Landtag nicht in Frage, ob Dr. Müller ein Privatklageverfahren hätte durchführen sollen oder nicht, sondern für den Landtag handelt es sich lediglich um die Beantwortung der Frage: Soll die Immunität des Abgeordneten Dr. Müller aufgehoben werden, um der staatsanwaltschaftlichen Behörde die Möglichkeit der Nachprüfung der in Presseartikeln gegen den Abgeordneten Dr. Müller erhobenen Vorwürfe zu geben? Wie ausgeführt, hat sich der Ausschuß um deswillen auf den Standpunkt gestellt, es müßte die Immunität aufgehoben werden, weil er genau so wie in dem anderen viel kritisierten Fall Voritz der Auffassung war, die Vorwürfe gegen den Abgeordneten Dr. Müller seien so schwer, daß der Landtag es nicht vertreten kann, ihm den vollen Schutz seiner Immunität zuzubilligen und die Durchführung der staatsanwaltschaftlichen Erhebungen somit unmöglich zu machen. Dies könnte deshalb nicht verantwortet werden, weil sonst im Volk die Empfindung Platz greifen könnte, der Landtag wolle seine schützende Hand über einen Abgeordneten halten, der Dinge begangen hat, die weiteste Kreise verurteilen. Das müßte nach Auffassung des Ausschusses notwendig zur Folge haben, daß die Integrität des Landtags selbst beeinflusst würde.

Ich bitte Sie, sich dem Antrag des Ausschusses anzuschließen und die Immunität des Abgeordneten Dr. Müller für die Dauer des vorgesehenen Verfahrens aufzuheben.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Aussprache hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hille gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hille (SPD):** Hohes Haus! Meine Herren! Ich habe in diesem Hause bei jeder Gelegenheit die Auffassung vertreten und unterstrichen, daß der Abgeordnete,

(Dr. Hille (SPD))

der sich anscheinend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, sich zu verantworten, ja daß er mehr als jeder andere Bürger die Pflicht hat, sich von einem Verdacht zu reinigen, der auf ihm lastet und daß das hohe Amt des Abgeordneten selbstverständlich vor allem dann die Freigabe zur Strafverfolgung erfordert, wenn es sich um Beschuldigungen wie in dem vorliegenden Fall handelt.

(Zuruf von der SPD: Die schon zwei Jahre bekannt sind!)

Nun habe ich im Gegensatz zu meiner bisherigen Haltung — ich habe mich da leider mit dem hohen Hause in Widerspruch befunden — heute eine andere Auffassung vertreten. Diese ist mißverstanden worden, und es wurde mir sogar zugeflüstert, ich hätte mich in die Reihen der persönlichen Gegner Dr. Müllers gestellt, um gegen ihn zu kämpfen. Ich stelle eindeutig fest, daß mich ganz andere Motive, nämlich rein sachliche, vielleicht auch politische Motive zu meiner Haltung bewegen haben. Ich vertrete hier die Auffassung, daß der Fall Lorig und der Fall Dr. Müller überhaupt nicht identisch sind, was ihre Bewertung betrifft. Lorig war als Minister abserviert worden, und damit stand er außerhalb der Kritik als Regierungsmitglied, es war nur noch über den Abgeordneten und Menschen zu befinden. Dr. Müller bleibt aber Staatsminister, solange das Verfahren gegen ihn schwebt, und er ist der unmittelbare oder mittelbare, mindestens der höchste Vorgesetzte der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, dem er sich zu stellen hat. Das sind zweierlei Schuhe, meine Herren, und deshalb habe ich mich von meiner grundsätzlichen Linie abgewendet und argumentiert: Herr Dr. Müller hat zwei Jahre lang Zeit gehabt, und auch die Staatsanwaltschaft hat zwei Jahre lang Zeit gehabt, sich dieses Falles anzunehmen, und es ist verwunderlich, daß es erst dieser Veröffentlichung in der „Münchener Allgemeinen“ bedurfte, um die Staatsanwaltschaft in Bewegung zu setzen.

Ich würde mich nie in diesen Streit mischen, der nicht immer sauber und anständig und fair geführt wurde, und ich distanzieren mich von diesem Streit und von einer persönlichen Gegnerschaft zu Dr. Müller. Das geht mich nichts an, damit identifiziere ich mich nicht, weil wir überhaupt zu dieser Regierung in Opposition stehen. Ich glaube aber, es ist notwendig, daß ich diesen meinen gegensätzlichen Standpunkt hier in aller Offenheit ohne persönliche Gehässigkeit gegen unseren Kollegen Dr. Müller auseinandersetze, um klarzustellen, daß wir gar nicht daran denken, uns auf der Linie eines persönlichen, lächerlichen Kampfes zu bewegen, den wir in jedem Falle ablehnen, weil wir allein um Prinzipien und Grundsätze als sozialdemokratische Fraktion kämpfen und nicht gegen einzelne, die wir nur dann ablehnen, wenn es sich als notwendig erweist. Hier aber handelt es sich auch um eine Frage des Takttes, und aus diesem Grunde glaubte ich als einziger im Geschäftsausschuß mich gegen diesen Antrag, das heißt gegen das Verlangen der Staatsanwaltschaft wenden zu müssen.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Josef Müller; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Müller (CSU):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe selbst den Wunsch geäußert, daß der Oberstaatsanwalt diesen Antrag bei Ihnen einbringen möge. Sie wissen, daß vor etwa einer Woche eine Zeitung jene Vorwürfe in der Öffentlichkeit erhob und damit eine unmittelbare Entscheidung notwendig gemacht hat. Sie erinnern sich wohl an die Überschrift: Wir fordern die Verhaftung Dr. Josef Müllers!

Ich habe als Justizminister schon wiederholt die Aufhebung der Immunität gegen Abgeordnete dieses Hauses vertreten und dabei die Auffassung zum Ausdruck gebracht, die ich immer aufrechterhalten werde, daß die Immunität im Prinzip ein Schutz für den Volksvertreter gegenüber der Krone war, daß aber dadurch nicht eine Großzahl von Persönlichkeiten mit Souveränitätsrechten ausgestattet werden sollte. Wenn ich diesen Standpunkt im Verhältnis des Justizministers zu den Abgeordneten der Volksvertretung verfechte, so muß ich ihn erst recht mir selbst gegenüber vertreten, soweit ich Abgeordneter bin. Es handelt sich für mich um ein Prinzip, das ich durchhalte.

Persönlich darf ich zu dem Antrag folgendes ausführen: Ich bitte Sie, meine Herren Abgeordneten, dem Antrag zuzustimmen zu wollen. Der Herr Abgeordnete Hille hat soeben ausgeführt, ich hätte ja zwei Jahre Zeit gehabt, gegen diese Angriffe vorzugehen. Ich wiederhole das, was ich im Geschäftsausschuß gesagt habe und was der Herr Abgeordnete Hille hier auch hätte wiedergeben können: Die Vorwürfe, die jetzt Gegenstand der öffentlichen Diskussion im Kampfe gegen mich sind, wurden bereits vor zwei Jahren erhoben, als die bekannten Angriffe gegen mich einsetzten. Der Abgeordnete Lorig, damals noch nicht Sonderminister, und der Rechtsanwalt Gaab haben das Material der Militärregierung gebracht,

(hört, hört! — Zuruf von der WLB: Unerhört!)

um ein Untersuchungsverfahren gegen mich einleiten zu lassen. Die Militärregierung hat eine gründliche Untersuchung vorgenommen. Ich habe hier gerade eine Stellungnahme eines damaligen Beamten der Militärregierung, der an den Untersuchungen beteiligt war und der zu einem gegen mich in der amerikanischen-jüdischen Zeitschrift „Der Aufbau“ vorgetragenen Angriff Stellung genommen hat. Er hat erklärt, daß die Untersuchung gründlich durchgeführt wurde und daß die Militärregierung damals der Auffassung war, ich sei vollständig gereinigt.

Bekanntlich wurde dann auch ein Entnazifizierungsverfahren gegen mich durchgeführt, in dem dieser Vorwurf eine besondere Rolle spielte. Dieses Entnazifizierungsverfahren wurde noch in der Zeit des Sonderministers Dr. Pfeiffer eingeleitet, dem dann Alfred Lorig als Sonderminister gefolgt ist. Lorig hat selbst die Untersuchungen geleitet und zum Teil Erhebungen vorgenommen. Es kann also keine Rede davon sein, daß die Untersuchung etwa von irgendeinem Beamten geführt worden wäre, der mir persönlich nahestand. Im Gegenteil: Alfred Lorig, der bestimmt nicht als politischer oder persönlicher Freund von mir bezeichnet werden kann, hat zu der Zeit die Untersuchung selbst mit durchgeführt.

(Lorig: Und wurde vor Abschluß der Untersuchung gestürzt!)

(Dr. Müller [CSU])

Als er dann kein Ergebnis fand, hat er die Untersuchungen hinausgezögert. Er selbst hat mich einmal in Stuttgart daraufhin angesprochen und gesagt, ich könne unbeforgt sein, was mich lediglich zu der Entgegnung veranlaßt hat, diese Äußerung des Herrn Loriz biete mir keine weitere Veranlassung, eine Antwort zu geben.

(Hört, hört!)

Das war in der Zeit, als Herr Loriz Sonderminister war; und wenn er Sonderminister geblieben wäre, so könnte ich vielleicht heute noch auf eine Entscheidung des Generalklägers warten,

(sehr gut!)

weil er nämlich auch dann, wenn er Jahre zur Verfügung gehabt hätte, kein Material gegen mich gefunden hätte. So mußten meine politischen Gegner altes Material ausgraben, um einen politischen Kampf auf eine persönliche Ebene zu verlagern.

(Pfeirufe.)

Hohes Haus! Was hier gegen mich geschieht, kann morgen gegen jeden Volksvertreter, gegen jeden Politiker geschehen.

(Sehr gut!)

Auch der Politiker hat eine Ehre und muß Ehrenschutz genießen.

(Zuruf von der SPD: Genießt er ja!)

Es fragt sich nun, wie der Ehrenschutz durchzuführen ist.

Hohes Haus! Der Generalkläger beim Kassationshof hat schon in seiner Entscheidung vom 26. November 1947 die entsprechenden Feststellungen getroffen. Ich bitte mir zu gestatten, den ganzen Absatz zu verlesen, weil ich ja schließlich und endlich auch Wert darauf legen muß, daß nicht neuerdings Tatsachen aus dieser Verhandlung verdreht werden können. Der Generalkläger hat festgestellt:

Weiter wird Dr. Müller zum Vorwurf gemacht, er habe im Juli 1933 in einer vor dem Landgericht München I anhängigen Wechselsache Hirschfeld gegen Leohaus und zwei andere eine Verzichtserklärung des Klägers Hirschfeld in unklarer Weise herbeigeführt. Dies sei ihm dadurch möglich gewesen, daß er selbst durch die Gestapo eine diesbezügliche Verzichtserklärung dem Hirschfeld habe abnötigen lassen. Zumindest habe er nur durch sein Zusammenwirken mit der Gestapo davon Kenntnis erhalten können und dies in unzulässiger Weise ausgenützt. Auch dieser Vorwurf konnte nicht nachgewiesen werden. Tatsache war, daß Dr. Müller als Vertreter des Leohauses, einer katholischen Organisation, sich in einer sehr exponierten Stellung befand. Dieses war 1933 unter die Verwaltung der Gestapo gekommen, und es sollte aus den angeblichen Veruntreuungen der damaligen Leiter des Leohauses, insbesondere des Dr. Georg Ernst, ein politischer Skandal gegen die Kirche aufgezo-gen werden. Es war die Angelegenheit der Gestapo allein, daß sie, soweit es die Vermögenswerte des Leohauses anlangte, zu dessen Gunsten eingriff, indem sie den Volksschuden Hirschfeld als Vertreter der österreichischen Filmgesellschaft Ribba zwang, auf deren von ihm vertretenen Forderungen in Höhe von etwa 50 000 RM zu verzichten. Wohl hatte Dr. Müller

im Wege der Indiskretion des Dr. Beck (vgl. Band I Blatt 94 d. M.) von dieser Verzichtserklärung Kenntnis erhalten. Er war aber auf Grund seiner Stellung als Vertreter des Leohauses — im Prozeß als Vertreter der wechselmäßig mitverklagten Hauptstelle der katholisch-sozialen Vereine e. V. München — gezwungen, den Verzichtseinwand im Prozeß geltend zu machen, nachdem er schon einmal davon Kenntnis erlangt hatte. Dr. Müller wurde in einem ähnlich gelagerten Fall der Vorwurf der Untreue von seiten der Gestapoverwalter gemacht. Er mußte sich deswegen in einem bei der Staatsanwaltschaft München I gegen ihn anhängigen Strafverfahren wegen Parteiverrats verantworten. Das Verfahren wurde eingestellt (Blatt 17 der Polizeiakten). Jemandem schlüssiger Nachweis dafür, daß Dr. Müller selbst es war, der die Verzichtserklärung des Hirschfeld durch die Gestapo veranlaßte, konnte nicht erbracht werden. Durch die Vernehmung des früheren Kriminalkommissars Gerum ist eine derartige Unterstellung eindeutig widerlegt (vgl. Band I Blatt 93/94 d. M.). Daraus allein aber, daß Dr. Müller von seiner Kenntnis des Verzichts im Prozeß Gebrauch machte, und zwar zugunsten der vielen kleinen Sparer, die in der von ihm vertretenen Hauptstelle ihr Geld angelegt hatten, kann ein unter das Befreiungsgesetz fallender Tatbestand nicht hergeleitet werden. Dies um so weniger, als nicht Hirschfeld Gläubiger der Wechsel war (vgl. Spruchkammerakt Kurzbericht Gaab Blatt 1), sondern die österreichische Filmgesellschaft Ribba. Zu deren Lasten, nicht zu Lasten des rassistisch Verfolgten Hirschfeld, ging der Verzicht. Artikel 9 II 3 scheidet daher aus.

Trotzdem diese Entscheidung und die vorherige Entscheidung der Militärregierung da waren, wurde vor etwa einem halben Jahr von Rechtsanwalt Gaab ein Schreiben verschickt, das einen ähnlichen Wortlaut hatte wie das jetzt von der katholischen Zeitung „Münchner Allgemeine“ veröffentlichte Schreiben. Keine der Zeitungen, an die Herr Gaab herangetreten war, hat damals diesen Bericht aufgenommen. Die Vertreter dieser Zeitungen haben mich wohl informiert, haben ihrerseits aber dann überhaupt darauf verzichtet, diese alte Geschichte aufzunehmen.

Das, Herr Kollege Hille, war für mich die Veranlassung, daß ich meinerseits, der ich so viel angegriffen werde, nun nicht auf den ersten Antrieh einen großen Prozeß eingeleitet habe; denn die Journalisten, die vernünftigen, anständigen Journalisten hatten ja gezeigt, daß sie für diese Geschichte aus der Vergangenheit, die nur wieder aufgewärmt werden sollte, kein Interesse haben.

(Sehr richtig! Sehr gut!)

Sollen Sie und werden Sie jeden Vorwurf aufnehmen, der erhoben wird? Meine Damen und Herren, ich dürfte zur Zeit, glaube ich, zehn Beleidigungsprozesse führen.

(Sehr richtig!)

Vor kurzem ist behauptet worden, ich hätte mich in dem Ort Siegsdorf bei Traunstein jeweils toll und voll besoffen.

(Zuruf von der SPD: Nicht schlecht!)

(Dr. Müller [CSU])

Ich bin nach 1945 kaum in diesem Ort gewesen; ich kenne weder die Wirtschaft noch den Wirt.

(Zuruf von der SPD.)

— Ganz gerne, das sage ich Ihnen: Wenn es darauf ankommt, trinke ich auch einmal ganz gern.

(Heiterkeit.)

Aber dann suche ich mir schon die entsprechende Gesellschaft aus und trinke nur mit anständigen Kerlen, die nachher keine Dummheit machen. Ich bin kein Heroe in Lugenden.

(Zielsch: Ich soll von Schlachtschüsseln gegessen haben.)

— Das kommt dann. — Mittlerweile habe ich festgestellt: Der Ausgangspunkt war, daß einer erst nachts um 2 Uhr zu seiner Braut heimgekommen ist und auf die Vorwürfe der Braut hin entgegnete, daß er mit dem CSU-Müller bis früh um 2 Uhr gegessen hätte.

(Heiterkeit.)

Das gab die Veranlassung, diese Geschichte im ganzen Bereich Traunstein zu kolportieren, und zwar um mich madig zu machen.

(Erneute Heiterkeit.)

Man kann sich ja vorstellen, wer dort die treibende Kraft war.

Dann wurde ich vor ungefähr 14 Tagen von Wirtschaftsminister Seidel angerufen; ihm sei bei Parteiversammlungen in Unterfranken vorgehalten worden, man rede in Unterfranken allgemein davon, daß ich in einem Ort in der Nähe von Markt Heidenfeld — der Name fällt mir nicht ein —

(Zuruf: Remlingen!)

— ja — mich in einem Schlemmerlokal dauernd toll und voll fressen und besaufen soll.

(Hagen Lorenz: Das ist zurückzuführen auf das gute Aussehen.)

— Du kennst meinen alten Spruch. — Ich kenne den Ort kaum. Vielleicht bin ich dort durchgefahren; ich habe aber nie Halt gemacht. Ich kenne auch die Wirtschaft nicht. Aber es wird dort gesagt, es werde gegen den Inhaber des Schlemmerlokals deswegen nicht eingeschritten, weil der Müller selbst dort freße.

Meine Damen und Herren, ich erzähle Ihnen das nicht um der Sensation willen, sondern Sie sehen daraus: Das geschieht wiederum nur, um Unruhe zu schaffen, um mich zu verdächtigen. Alles das, was auch sonst noch verzapft wird, auch über Sie, was gelegentlich an uns herankommt, läßt darauf schließen, daß Zentralen für Flüsterpropaganda vorhanden sind.

(Sehr gut!)

Vor einer Woche wurde bei mir eine Erhebung eingeleitet mit der Erklärung, ich hätte auf der Bayerischen Vereinsbank ein großes persönliches Konto, das ich bei der Währungsstellung nicht angegeben hätte. Ich persönlich habe sicher keines dort. Um aber einem Irrtum vorzubeugen — es könnte vielleicht für meine Partei irgend etwas dort gewesen sein; denn ich bin ja nicht der Schatzmeister —, habe ich das ausdrücklich

festgestellt. Die Vereinsbank hat erklärt, daß sich bei ihr weder auf meinen Namen noch unter meinem Namen auf meine Partei ein Konto befindet. Der Beamte des Finanzamtes wurde dann darauf angesprochen. Er erklärte: Ja, das sei gesagt worden; den Denunzianten aber dürfe er nicht nennen. Meine Damen und Herren, so können Sie schutzlos dastehen!

(Zuruf von der SPD: Das sind Eure Beamten! — Ministerpräsident Dr. Ehard: Das würde ich nicht sagen!)

In diesen letzten vierzehn Tagen wurde nun auch die Behauptung über mich aufgestellt, ich hätte in ein Abtreibungsverfahren eingegriffen und die Festlegung eines Termins verhindert, und zwar deshalb, weil ein Parteifreund, der mir persönlich nahestehe, darin verwickelt sei. Ich höre auf diese Weise zum erstenmal überhaupt von dem Verfahren, stelle Erhebungen beim Ministerium an, frage, als ich in Rempten bei dem berühmten schönen Prozeß war, den Landgerichtspräsidenten: Und ich erfahre dann, daß ein solches Verfahren gegen einen Arzt schwebt, daß aber der betreffende Parteifreund von mir überhaupt nichts mit dem Verfahren zu tun hat und nie interveniert hat, genau so wie ich nie irgendeinen Termin habe verlegen lassen. Tatsächlich war es so, daß eine Polin beteiligt war und daß die Militärregierung befragt werden mußte, da angefragt werden muß, wenn ein DP in irgendein Strafverfahren verwickelt ist, ob ein solcher angeklagt werden kann. Aber der Tatbestand, daß deshalb der Termin verlegt wurde, wurde sofort wieder zu einer Heße gegen das Justizministerium, gegen den Justizminister, vor allem gleichzeitig natürlich auch gegen den schlechten Katholiken benützt. Wenn das so weitergeht und die Quertreibereien fortgesetzt werden, dann, hohes Haus, kommt die Demokratie durch diese Lügenpropagandisten in Gefahr. Es hat einer von Ihnen einmal erklärt, daß man in den Kanalaröhren herumkriechen müsse, um den Dreck zu finden, den man auf Müller schmeißen könnte. Es geht dabei nicht um eine Person, sondern es geht wirklich darum, daß die Demokratie zerstört wird und daß wir einen Kampf gegen diese Elemente führen müssen.

(Sehr gut!)

Ich werde den Kampf führen. Um ihn aber durchführen zu können, will ich diese Vorwürfe vorher restlos geklärt haben und nicht nur im Rahmen eines Beleidigungsprozesses, in dem dieser Vorwurf vielleicht mit einer kurzen Vorentscheidung wekommt. Sonst ist keine klare Basis für einen klaren Kampf da. Ich will ferner den Kampf mit gleichen Mitteln geführt wissen und deswegen will ich hier mich der Immunität begeben, damit der Staatsanwalt, der nach beiden Seiten hin Untersuchungen pflegen soll, nicht etwa Hemmungen hat, gegen mich die Untersuchung nicht restlos durchführen zu können. Deshalb, Herr Dr. Hille, ist dieses Verfahren absolut notwendig und deshalb, meine Damen und Herren, bitte ich Sie: Stimmen Sie dem Antrag zu, heben Sie meine Immunität auf!

(Voriz: Es kommen auch noch andere Sachen, Herr Kollege!)

(Heiterkeit.)

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Beck.

**Dr. Beck (SPD):** Meine Damen und Herren! Mir liegt sowohl die „Münchener Allgemeine“ von der vorigen Woche wie die „Münchener Allgemeine“ von heute vor und ich möchte dazu einige Erklärungen abgeben. Ich glaube, Herr Kollege Dr. Müller, daß es nicht angeht, daß hier einige Herren den bayerischen Staat als ihr Privateigentum betrachten. Wir haben in der Demokratie auch noch ein bißchen mitzureden und ich werde, solange ich im Landtag bin, um gar keinen Preis zulassen, daß man auf eine solche Art dort wieder anfängt, wo wir dann 1933 geendet haben. Ich kann mich sehr gut daran erinnern, wie der Magdeburger Dolchstoßprozeß auf die Weimarer Republik gewirkt hat. Ich kann mir vorstellen, daß man mit politischen Argumenten den Kampf führt, ich kann mir vorstellen, daß man einen Mann, den man politisch nicht mehr goutiert, beschuldigen wird, daß er ein Kind ins Bein gebissen hat, und daß man den Mann dann auf eine gewisse Zeit erst einmal auf das Trockene setzt. So kann man aber keine Politik machen. Dabei geht der Staat kaputt, die Moral geht dabei kaputt und es wäre sinnlos, in einem solchen Land für den demokratischen Aufbau weiterkämpfen zu wollen.

Ich wundere mich, daß ein Staatsanwalt, der, was jedem politischen Abo-Schützen bekannt ist, weiß, daß dieser Vorwurf erhoben ist, jetzt plötzlich, weil die Sache noch einmal mit allem Nachdruck herausgestellt wurde, diese Frage aufwirft. Entweder sind in unserem Justizministerium Staatsanwälte, deren Leitung länger ist als bei uns und bei denen Derartiges zwei Jahre dauert, oder sie wollen ein politisches Spiel mitspielen, da es dabei um die Person des Herrn Loriz geht. Jedes Kind in Bayern weiß, daß diese Sache aufgegriffen worden ist, nachdem der Lorizprozeß aufgegriffen worden ist. So kann man aber keine Politik machen. Gerade mit der politischen Wendung der letzten Zeit werden Sie Ihren Parteifreunden nicht sehr viel Freude gemacht haben. Das ist aber nicht die Methode, politische Differenzen auszutragen, das ist beim besten Willen nicht möglich, wenn man die Demokratie nicht zu Tode reiten will. Wenn man im Lande draußen Äußerungen hört wie: „Seine Immunität als Abgeordneter muß aufgehoben werden, als Minister kann er aber bleiben“, so ist das ein Ding der Unmöglichkeit.

(Loriz: Sehr richtig!)

— Herr Loriz, das sage ich nicht für Sie, ich will mich jetzt nicht mit Ihnen beschäftigen. — Oder es wird gesagt: „Das geht nicht, Müller, so was darf man einfach nicht machen, sonst bist Du unten durch bei allen Leuten!“ — Diese Anklage, die erhoben wird, kann man nicht irgendwo verstecken. Der Zweck dieser Angelegenheit ist in der Öffentlichkeit jedem einzelnen so bekannt, daß man, auch wenn dieser Landtag seine Session abgeschlossen hat, das Verfahren, die Untersuchung durchführen kann. Dann ist die Immunität sowieso aufgehoben und der Staatsanwalt kann die Untersuchung durchführen; er kann alle einzelnen Momente untersuchen. Sonst wird es beinahe zur Regel, daß man jeden Abgeordneten, mit dem man politisch nicht mehr einig ist, irgendwie beschuldigt; dabei kann man noch andere Dinge mit hereinziehen und die Schießerei nimmt kein Ende.

Ich sehe keinerlei Veranlassung zur Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Müller. Alle diese

Dinge sind seit zwei Jahren bekannt. Es handelt sich ersichtlich um einen politischen Kampf, der nicht einmal mehr rein politische Gründe, sondern persönliche Hintergründe hat. Dazu soll das Parlament jetzt seine Zustimmung geben, daß dieser Kampf ausgetragen wird. Das würde bedeuten, daß man in Bayern in Wildwestzustände hineingerät. Das Parlament ist zum Arbeiten da, es ist nicht dazu da, solche politische Kämpfe zu ermöglichen. Deshalb lehne ich es für meine Person ab, ein solches Spiel zu unterstützen, und ich bitte meine Fraktion, das gleiche zu tun. Ich lehne den Antrag auf Aufhebung der Immunität ab.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Loriz. Ich erteile ihm das Wort.

**Loriz (WAB):** Meine Damen und Herren! Die Fraktion der WAB ist selbstverständlich der Auffassung, daß Herr Dr. Josef Müller so rasch als möglich die Gelegenheit bekommen muß, daß seine Zeugen gehört werden, daß aber auch die Dokumente und Beweise geprüft werden, die von Rechtsanwalt Gaab seit Jahr und Tag gegen ihn öffentlich bekanntgegeben werden. Ich kann deshalb nicht verstehen, warum mein Vorredner, der offenbar namens der sozialdemokratischen Fraktion spricht —

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Beck)

also gut, dann in seinem Namen — ich nehme das zur Kenntnis — sich der Aufhebung der Immunität zum Zwecke der Strafverfolgung widersetzt. Wir stehen auf dem Standpunkt — und das ist auch seinerzeit bezüglich der gegen mich erhobenen Vorwürfe gesagt worden —, daß jeder Abgeordnete im eigenen Interesse Gelegenheit haben muß, so rasch als möglich durch ein objektives Gerichtsverfahren diese Dinge überprüfen zu lassen. Wogegen ich mich gewendet habe — und heute werden viele in diesem Hause sein, die mir nun innerlich Recht geben —, das ist, eine Verhaftung vornehmen zu lassen und damit jemand aus der Politik ausschalten zu wollen und ihm obendrein auch noch schwerste gesundheitliche Schädigungen zuzufügen. Ich will nicht von mir sprechen. Jawohl, diejenigen, die heute so schreien, mögen sich fragen, ob ihnen nicht vielleicht einmal daselbe passieren könnte, und mögen deshalb doppelt vorsichtig sein und es bereuen, seinerzeit so rasch ihre Zustimmung zu der Verhaftung von Abgeordneten gegeben zu haben, die von einem prominenten Mitglied der CSU als sehr bedenklich bezeichnet worden ist. Ich möchte nur den Fall zur Sprache bringen, der jetzt zur Debatte steht.

Wir von der WAB wollen, daß dem Herrn Dr. Josef Müller, dem Abgeordneten, raschestens Gelegenheit gegeben wird, alles zu sagen, was er zu diesen Dingen zu sagen hat, und auf alle Fragen zu antworten, die ihm — wie jetzt wieder in der neuesten Nummer der „Münchener Allgemeinen“ — vorgelegt werden. Wenn er meint, es ginge nicht rasch genug, einen Gerichtsstand zu schaffen, dann hat damit, daß meines Wissens Rechtsanwalt Gaab in einem Schreiben an den württembergischen Staatspräsidenten vor drei Tagen die Vorwürfe gegen Dr. Josef Müller wiederholt hat, Dr. Müller auch in Württemberg Gelegenheit, dort einen Gerichtsstand zu schaffen, falls er irgendwie meint, er könne es mit seiner Stellung als Abgeordneter und Justizminister nicht vereinbaren, hier den Prozeß zu führen.

(Corik [WMB])

Meine Damen und Herren! Das, was uns besonders an dieser Angelegenheit interessiert, ist noch etwas anderes. Für uns ist mit der Aufhebung der Immunität, die Herr Dr. Josef Müller ja selbst will, die Frage keineswegs erledigt, vielmehr erneut akut, und wir fragen uns mit Bestürzung, welchen Eindruck es auf die bayerische und deutsche Öffentlichkeit machen muß, wenn der Mann nach wie vor oberster Vorgesetzter der Staatsanwaltschaft bleibt, gegen den dieselbe Staatsanwaltschaft als nachgeordnete Behörde ein Ermittlungsverfahren durchzuführen hat.

Deswegen habe ich heute die Frage an den Herrn Ministerpräsidenten gerichtet, mit deren Beantwortung ich keineswegs zufriedengestellt bin, was der Herr Ministerpräsident zu tun gedenkt, um diesen geradezu unhaltbaren Zustand zu beenden, daß der gleiche Mann, gegen den untergeordnete Organe ein Verfahren durchführen, das, weiß Gott, mit sehr belastenden Dokumenten schon prima facie, auf den ersten Blick, wie wir Juristen sagen, einigermaßen — ich sage nicht: ganz — gedeckt ist, nicht allein noch in der Politik tätig ist, sondern auch heute noch Justizminister ist und während der Dauer eines wegen räuberischer Erpressung gegen ihn gerichteten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bleiben soll. Das ist ein für uns völlig untragbarer Zustand.

(Sehr gut! bei der WMB.)

Dagegen wenden wir uns in allererster Linie.

Meine Damen und Herren! Es wurde mir heute von Seiten des Herrn Ministerpräsidenten entgegengehalten, es wundere ihn, daß ausgerechnet ich das sage; denn während der Zeit meiner Amtsführung als Sonderminister sei es ja in meiner Hand gelegen, Schritte gegen Dr. Josef Müller zu unternehmen. Er hat mir damit implicite sogar den Vorwurf gemacht, ich hätte in der damaligen Zeit nichts oder zu wenig unternommen. Darauf darf ich folgendes antworten: Es ist eine absolute Unwahrheit, daß während meiner Amtsführung als Staatsminister für Sonderaufgaben nichts gegen Dr. Josef Müller unternommen wurde. Ich habe den Akt, der schwächig und dünn war, übernommen, als ich seinerzeit Ende Dezember mein Amt antrat, und ich habe veranlaßt, daß der berüchtigte Gestapokommissar vom Interniertenlager Darmstadt, wo er weit weg von der bayerischen Justiz sein Leben führte, nach Bayern gebracht wurde. Ich entsinne mich noch der Intrigen, die zu überwinden waren, um das zu erreichen. Da gab es keinen Transportwagen, dann wieder etwas Ähnliches; ich weiß nicht, wie oft ich in dieser Sache telefoniert habe. Ich beauftragte einen Staatsanwalt meines damaligen Ministeriums, griff aber allerdings in die Ermittlungen selbst nicht ein, weil das nicht Aufgabe des Staatsministers für Sonderaufgaben ist, genau so wenig wie ein Justizminister in Ermittlungen vor ordentlichen Gerichten eingreifen sollte.

(Dr. Müller: Haben Sie nicht selbst Vernehmungen durchgeführt?)

— Ich habe persönlich keine Vernehmungen durchgeführt; ich habe mich nur nach der Adresse von Telephonistinnen erkundigt, die dort waren, wo Sie als Hauptmann oder Kommandeur — oder was Sie damals waren, ich weiß es nicht — des Spionageabwehrdienstes

tätig waren. Das war meine Verpflichtung. Für die eigentlichen Vernehmungen war ein Staatsanwalt bzw. Oberstaatsanwalt aufgestellt, in dessen Tätigkeit ich nicht im geringsten eingriff. Der Akt wurde dann von dort aus weiter behandelt. Herr Dr. Josef Müller, der betreffende Oberstaatsanwalt war keineswegs Mitglied der WMB, wie überhaupt kein Staatsanwalt im Sonderministerium Mitglied der WMB war. Das nur zur Kenntnisnahme post festum. Dieser Oberstaatsanwalt behandelte dann den Akt weiter, der reif war zur Beurteilung durch eine Spruchkammer, und zwar durch die zuständige Spruchkammer. Ich selbst war entschlossen, auch im Fall Müller Recht walten zu lassen, genau so wie im Falle des unbekanntenen Sekretärs Maier oder des Postinspektors Huber.

Damals sicherte durch, daß das Verfahren vor dem Abschluß stand und der Akt demnächst an die Spruchkammer hinübergegeben würde. Da wurde ich gestürzt und ich glaube auf Grund dessen, was mir berichtet wurde, daß der Fall Müller nicht zuletzt bei diesem merkwürdigen Sturz des Sonderministers eine Rolle spielte, der gestürzt wurde, ohne daß auch nur die Ministerkollegen des Herrn Ministerpräsidenten alle gefragt wurden. Zwei Staatsminister, von denen ich annehme, daß sie keine Lügner sind, haben mir wortwörtlich erklärt, daß sie es nicht wußten bis zu dem Moment, wo Herr Dr. Chard aufstand und die Entlassung dem völlig überraschten Landtag bekanntgab. Daß sie überhaupt nicht wußten, daß ich entlassen werden sollte, verriet eine merkwürdige Praxis. Ein Kabinett so zu führen, mag formell richtig sein; der Herr Ministerpräsident kann sich auf die Verfassung berufen, wo es heißt, der Ministerpräsident ernannt und entläßt die Staatsminister. Tatsächlich aber ist in einer Sache, die das gesamte Kabinett betrifft, wohl nach der alten Verwaltungspraxis zu solchen Dingen vorher das gesamte Kabinett zu hören.

Ich wurde damals ex abrupto meines Amtes enthoben, und noch während ich hier sprach, durchwühlte die Kriminalpolizei alle Truhen und Schränke. Im Sonderministerium sah es nachher aus, wie wenn Kraut und Rüben durcheinander wären. Die Polizisten warfen Akten durcheinander, auch mein Schrank wurde aufgebrochen. All das wissen meine Leute. Man suchte nach zwei Akten; einer davon war der Akt Dr. Josef Müller.

(Hört, hört!)

Ich hatte ihn nicht im Ministerium, sondern in sicherer Verwahrung in meiner Wohnung. Den Akt Dr. Josef Müller stellte ich nicht meinem Nachfolger, Herrn Dr. Hagenauer, zur Verfügung, von dem ich gehört habe, daß er mit Dr. Müller verschwägert sein soll, vielleicht durch seine Frau oder sonst eine Verwandte. Ich weiß das nicht, vielleicht erklärt uns Herr Dr. Müller, ob das eines der vielen Gerüchte ist, er kann uns darüber authentisch Auskunft geben. Herrn Dr. Hagenauer habe ich jedenfalls den Akt nicht gegeben, sondern gegen Empfangsbestätigung dem damaligen Justizminister, Herrn Dr. Hoegner. Der Akt wurde von einem Regierungsrat im Justizministerium abgeholt, von dem ich ebenfalls sicher bin, daß er den Akt seinem Justizminister und obersten Chef ablieferte.

So lagen die Dinge damals, und erst als ich nicht mehr im Amt war, wurde das Verfahren gegen Dr. Josef Müller eingestellt. Da möchte ich schon wissen, wie unter solchen Umständen vom Herrn Minister-

(Coritz [WAB])

präsidenten gegen mich der Vorwurf oder auch nur die Andeutung eines Vorwurfs erhoben werden kann, ich hätte ja in dieser Sache damals handeln können und vielleicht sogar müssen, und ich sei so ziemlich die deplacierteste Person, um heute zu verlangen, was wahrscheinlich der größte Teil des bayerischen Volkes verlangt, daß ein Justizminister wenigstens so lange, bis seine Sache geklärt ist, sein Amt nicht ausübt, sondern vom Dienst suspendiert wird, wobei ich nicht einmal möchte, daß das ohne Gehalt erfolgt. Hoffen wir, daß er sich von den Vorwürfen völlig reinigt; das ist im Interesse des gesamten bayerischen Volkes besser. Aber das müssen wir schon verlangen, wie bereits betont wurde. Ich konnte leider die vorhergehende Debatte nicht anhören, da ich soeben vom Arzt komme. Es tut mir leid, daß ich durch Intrigen meiner politischen Gegner herzkrank bin.

(Zuruf.)

— Ich hörte das nicht, was mein Vorredner sprach.

Ich möchte wiederholt betonen, daß es absolut untragbar ist, daß der gleiche Mann, der heute beschuldigt und gegen den das Ermittlungsverfahren beantragt ist, gleichzeitig oberster Vorgesetzter derjenigen ist, die ihn als Beschuldigten zu verhören haben bzw. Zeugen für oder gegen ihn vernehmen sollen. Darum stelle ich namens der WAB-Fraktion den Antrag, der Herr Ministerpräsident, der dafür nach der Verfassung zuständig ist, möchte bis zur Erledigung des Untersuchungsverfahrens gegen den Justizminister Dr. Josef Müller diesen in seiner Eigenschaft als Staatsminister und stellvertretender Ministerpräsident von seinem Amt suspendieren. Ich weiß nicht, wie das im einzelnen formuliert sein müßte, es gibt ja in diesem Hause für die Geschäftsordnung Spezialisten, zu denen ich nicht gehöre. Ich meine, es wäre Sache der Volksvertretung, hier möglichst offen und frei zu sprechen ohne Rücksicht auf Paragraphen oder Artikel der Geschäftsordnung.

Wir werden für die Immunitätsaufhebung zum Zwecke der Einleitung eines Verfahrens stimmen und stellen den Antrag auf sofortige Suspendierung von Herrn Dr. Josef Müller in seiner Eigenschaft als Justizminister und stellvertretender Ministerpräsident, nachdem er nicht von sich aus schon diesen Schritt getan hat, den wohl der weitaus größte Teil des bayerischen Volkes ohne Rücksicht auf Parteischränken und Parteigrenzen von ihm erwartet hat.

(Beifall bei der WAB.)

**I. Vizepräsident:** Nun folgt der Herr Abgeordnete Zietsch.

**Zietsch (SPD):** Herr Kollege Dr. Müller, Sie wünschen selbst die Aufhebung Ihrer Immunität. So weit ist die Sache gut. Ich frage aber nun den Herrn Justizminister, wie es möglich sein soll, daß ein ihm Untergebener gegen seinen Vorgesetzten ein Verfahren durchführt. Ist es vielleicht nicht doch besser, Herr Justizminister, so lange die Sache laufen muß, das Amt des Justizministers nicht auszuüben? Die Meinung meiner Fraktion ist die, daß die Immunität aufgehoben werden soll. Da wir den Fraktionszwang nicht kennen, ist es aber möglich, daß einige meiner Freunde diesem Beschluß des Ausschusses nicht zustimmen. Sie mögen anders entscheiden.

**I. Vizepräsident:** Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Josef Müller.

**Dr. Müller (CSU):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Coritz nicht weiter eingehe.

Zur letzten Frage darf ich folgendes erklären, Herr Abgeordneter Zietsch: Ich habe mir selbst bis gestern überlegt, eventuell zu erklären: Für die Zeit enthalte ich mich des Amtes. Ich darf noch bemerken, daß mir der zuständige Oberstaatsanwalt bis heute persönlich nicht bekannt ist. Soviel ich weiß, ist er Jude. Ich habe keinen Einfluß auf ihn. Zu dem, was vorhin gesagt wurde, darf ich nur eines erwähnen: Der Oberstaatsanwalt wurde von bestimmter Presseseite angerufen und gefragt, ob er sich nicht veranlaßt sehe, auf Grund dieser Vorwürfe ein Verfahren einzuleiten. Ich habe erklärt, er möge seines Amtes walten. Das zu dem, was Herr Dr. Beck gesagt hat.

Als mir gestern aber bekannt wurde, daß heute auf Veranlassung des Herrn Gaab irgendein Abgeordneter — es wurde noch nicht Coritz genannt — einen derartigen Antrag einreichen wolle, habe ich mich entschlossen, eine solche Erklärung nicht abzugeben, sondern mir jede Erklärung bis nach dem Zeitpunkt Ihrer Entscheidung vorzubehalten.

**I. Vizepräsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Stang hat das Wort.

**Dr. Stang (CSU):** Meine Damen und Herren, hohes Haus! Im Namen der Fraktion der CSU habe ich zu erklären, daß wir dem Antrag des Geschäftsausschusses auf Aufhebung der Immunität zustimmen werden. Wir bleiben damit auf der Linie unserer Haltung, die wir in ähnlichen Fällen früher stets eingenommen haben. Wir haben immer betont, daß, wenn solche schwere Vorwürfe gegen einen Abgeordneten erhoben werden, es im Interesse des betreffenden Abgeordneten wie des Ansehens des Hauses liegt, daß dem Abgeordneten Gelegenheit gegeben wird, sich gegenüber derartigen Vorwürfen vor Gericht zu rechtfertigen. Diese Linie haben wir auch in jenem Falle eingehalten, in dem die Anklage gegen einen Abgeordneten erhoben wurde, daß er sich wegen weitgehender Schieberungen und wegen des Versuchs der Meineidsverleitung verfehlt habe. Wir haben es damals abgelehnt — ich war selbst Sprecher der Fraktion —, mit der Zustimmung zur Aufhebung der Immunität etwa zum Ausdruck zu bringen, als ob wir uns mit diesen Vorwürfen indentifizierten.

(Coritz: Aber eingesperrt habt Ihr mich!)

Wir haben damals ausdrücklich erklärt, daß in einem solchen Fall sowohl dem Abgeordneten wie auch dem Landtag Gelegenheit gegeben werden muß, hier gerichtliche Klärung zu schaffen. In dem gleichen Falle befinden wir uns jetzt, und deshalb haben wir dem Antrag im Ausschuß zugestimmt und werden ihm auch im Plenum unsere Zustimmung geben. Wir hegen die Erwartung, daß die Wahrheit über alle Versuche siegen wird, unritterliche Waffen im politischen Kampf anzuwenden.

(Beifall bei der CSU.)

**I. Vizepräsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Franke folgt.

**Dr. Franke (SPD):** Ich schließe mich den Ausführungen an, die vorhin mein Kollege Dr. Beck gemacht hat. Ich kann mich — das muß ich offen sagen — heute des Gefühls einer wirklichen Übelkeit nicht erwehren.

(Sehr gut! bei der FDP.)

Verzeihen Sie mir den harten Ausdruck, aber mich kost es an, daß die Politik in dieser Form wieder weitergeht. Wir haben unseren Zeitungen manches Thema gegeben, das sie hätten bringen können, wo es um schwerste Nöte des deutschen Volkes geht. Warum haben sie da geschwiegen und warum wird die Parole wieder aufgenommen, Anwürfe gegen einen hohen Beamten, gegen unseren Justizminister zu bringen, die, wie gesagt, alle Kamellen sind? Ich sehe das nicht ein. Ich stimme gegen die Aufhebung der Immunität aus dem einfachen Grunde, weil es mir gegen die Würde des Hauses geht, diese Täter zu unterstützen.

(Beifall.)

**I. Vizepräsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse über den Antrag des Geschäftsausschusses abstimmen, der dahin geht, die Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller aufzuheben. Wer für den Antrag des Geschäftsausschusses ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Wer enthält sich der Stimme? —

Die Abstimmung ist zweifelhaft, infolgedessen schlage ich namentliche Abstimmung vor.

Wir treten in die namentliche Abstimmung ein. — Wer für die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller ist, stimmt mit „Ja“, d. h. mit blauer Karte, wer gegen die Aufhebung der Immunität ist, mit „Nein“, d. h. mit roter Karte, und wer sich der Stimme enthalten will, mit „Ich enthalte mich“ bzw. weißer Karte.

Der Namensaufruf beginnt.

(Folgt Namensaufruf.)

Das Alphabet wird wiederholt. — Die Abstimmung ist geschlossen. Bis zur Feststellung des Ergebnisses fahren wir in der Tagesordnung fort.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Lorig.

(Zuruf: Der Abgeordnete Lorig macht hier Propaganda und läßt uns alle wieder aufstehen!)

— Ich bitte um Ruhe. Ich verlese den Wortlaut des Antrags:

Der Herr Ministerpräsident wird ersucht, bis zum Abschluß des Verfahrens gegen den Justizminister Dr. Josef Müller wegen angeblicher räuberischer Erpressung diesen vom Dienst als Justizminister und stellvertretender Ministerpräsident zu suspendieren.

(Bezold Otto: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Bezold Otto.

**Bezold Otto (FDP):** Ich bitte nicht abstimmen zu lassen, bevor wir wissen, wie die vorige Abstimmung ausgegangen ist und ob überhaupt ein Verfahren durchgeführt werden kann.

**I. Vizepräsident:** Dann stelle ich diesen Antrag einstweilen zurück und schlage vor, daß wir in der Tagesordnung weiterfahren mit der Debatte über den vom Herrn Abgeordneten Treppenbach bereits erstatteten

**Mündlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Treppenbach betreffend Gesetzentwurf über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung usw. (Beilage 2061).**

(Haas: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Haas.

**Haas (SPD):** Ich glaube, daß über diesen Gesetzentwurf länger zu reden ist. Ich halte es nicht für richtig, ihn noch heute im letzten Augenblick zur Entscheidung zu bringen, nachdem die Zeit bereits so weit fortgeschritten ist.

**I. Vizepräsident:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hundhammer.

**Dr. Hundhammer (CSU):** Dieser Gesetzentwurf erscheint meiner Fraktion so dringlich, daß wir, wie ich schon gestern zum Ausdruck gebracht habe, Wert darauf legen, daß er jetzt noch behandelt wird, nachdem wir im Anschluß an diese Tagung für längere Zeit in die Weihnachtserien gehen. Deswegen bitte ich entweder sofort mit der Tagesordnung weiterzufahren oder nach einer Unterbrechung noch eine Nachsitzung zu halten. Vielleicht ist es aber doch möglich, jetzt die Arbeit in einem Zug ohne Unterbrechung fortzusetzen.

(Dr. Finnek: Ich bitte weiterzufahren, andere Parlamente tagen auch einmal länger!)

**I. Vizepräsident:** Dann lasse ich über diese Geschäftsordnungsfrage abstimmen. Wer für Weitertagung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Wir tagen weiter.

Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Hagen Lorenz gemeldet, ich erteile ihm das Wort.

**Hagen Lorenz (SPD):** Meine Damen und Herren! Um jeder Legendenbildung von vornherein die Spitze abzubreaken, möchte ich feststellen, daß die sozialdemokratische Fraktion des Landtags grundsätzlich für eine Reform und für die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung eintritt und daß diese Einstellung ihren Ausdruck dadurch gefunden hat, daß wir bereits im März des Jahres 1947 einen Antrag auf Einführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung gestellt haben. Ich fühle mich zu dieser Feststellung deshalb veranlaßt, damit nicht irgendwelche falsche Behauptungen hinausgetragen werden,

(Zuruf: Ist schon geschehen!)

als sei die Sozialdemokratie reformfeindlich oder selbstverwaltungsfeindlich auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingestellt.

(Hagen Lorenz [SPD])

Nun zum Gesetz selbst! Der Herr Berichterstatter hat zu verschiedenen Malen darauf hingewiesen, daß die Fraktion der SPD sich im Sozialpolitischen Ausschuß an der Beratung bzw. an der Abstimmung nicht beteiligt habe. Warum eigentlich? Ich darf hierzu feststellen, daß wir diesen Gesetzentwurf erst an dem Tag, als die Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses stattfand und die Sitzung bereits eröffnet war, auf den Tisch gelegt bekommen haben. Bei der Wichtigkeit eines derartigen Gesetzentwurfs ist es selbstverständlich notwendig, daß sich mindestens die Mitglieder des betreffenden Ausschusses vorher mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs bekanntmachen. Das war aber unmöglich. Nun sollte der Gesetzentwurf mit einer nicht zu verstehenden Hast durchgepeitscht werden. Dagegen haben wir uns gewandt. Es fällt uns auf, daß man sich jetzt auf einmal darauf besinnt, daß das nationalsozialistische Führerprinzip aus der Sozialversicherung beseitigt werden muß, während man seinerzeit, als meine Fraktion — im März 1947 — den Antrag auf Durchführung der Selbstverwaltung stellte, erklärt hat, es sei dies im Wege der Verordnung nicht möglich, man müsse dazu ein Gesetz verabschieden. Dem damaligen Wunsch meiner Fraktion, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, hat man jedoch bis heute nicht Rechnung getragen. Nun auf einmal legt man diese ungeheure Hast an den Tag.

Der Berichterstatter hat auch mitgeteilt, daß bei den Verhandlungen im Sozialpolitischen Ausschuß davon gesprochen worden sei, daß in Frankfurt jetzt ein ähnlicher Entwurf eingebracht wurde, weil man den bayerischen Entwurf kennengelernt habe. Dabei sollte meiner Meinung nach zum Ausdruck gebracht werden, daß der bizonale Wirtschaftsrat erst auf den bayerischen Gesetzentwurf warten müssen, ehe er in der Lage gewesen ist, selbst einen derartigen Gesetzentwurf einzubringen. So ist es aber doch nicht. Die Verhandlungen über die Einführung der Selbstverwaltung auch über den Rahmen Bayerns hinaus sind ja nicht neu. Ich entsinne mich noch sehr gut, daß man, als ich noch an den Verhandlungen im süddeutschen Länderrat im Jahre 1946 teilgenommen habe, schon damals sich wenigstens für die US-Zone über die Notwendigkeit unterhalten hat, die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung wieder zur Durchführung zu bringen. Daß es nicht so weit gekommen ist, lag wohl an der bekannten Einigkeit, die sich bei uns immer wieder zeigt.

Nun ist auch noch etwas anderes aus dem Bericht hervorgegangen. Man hat versucht, es so darzustellen, als hätte ich im Sozialpolitischen Ausschuß in der Frage des Betriebsrätegesetzes eine ganz andere Stellung als in der Frage des Gesetzentwurfs über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung eingenommen. Man hat dabei aber nicht gesagt, was ich im Sozialpolitischen Ausschuß ausdrücklich herausgestellt habe. Zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung liegt nicht nur ein bayerischer, sondern auch ein bizonaler Gesetzentwurf vor, während zum Betriebsrätegesetz bis heute ein bizonaler Gesetzentwurf überhaupt nicht vorliegt. Das ist der Unterschied, aus dem sich meine Stellungnahme zum Betriebsrätegesetz einerseits und zum Gesetz über die Selbstverwaltung andererseits ergibt.

Was veranlaßt nun die sozialdemokratische Landtagsfraktion, gegen die Einführung der Selbstverwaltung

im bayerischen Rahmen Stellung zu nehmen? Ich darf hierzu auf folgendes hinweisen: Am 16. August des heurigen Jahres ist von OMGUS die Anordnung Nr. 1, und zwar auf Grund des Art. 3 der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung über die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets erlassen worden. In der Proklamation Nr. 7 Art. 3 Abs. 5 heißt es:

Die Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht zur Annahme und zum Erlass von Gesetzen hat, denen vom Bipartite-Board zugestimmt wurde.

Der Bipartite-Board hat seine Zustimmung dazu gegeben, daß der Wirtschaftsrat gewisse Rechte auf dem Gebiet des Arbeitswesens haben soll. „Die britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung erlassen. Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat soll in der amerikanischen Zone das Recht zur Annahme und zum Erlass von Gesetzen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung haben, welche mehr als ein Land angehen, nämlich:
  - a) Arbeits- und Stellenvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitszuweisung;
  - b) Arbeitsschutz und Arbeitsrecht;
  - c) Sozialversicherung, sofern ihre Einheitlichkeit im Vereinigten Wirtschaftsgebiet notwendig ist.
2. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen Anwendung. Sie tritt am 16. August 1948 in Kraft.“

Auf diesen zweiten Punkt kommt es uns nun an. Wir sind fest überzeugt, daß das Gesetz, wenn wir es heute hier beschließen würden, höchstwahrscheinlich die Zustimmung der Militärregierung auf Grund der Anordnung Nr. 1 nicht finden wird.

(Zuruf von der CSU: Abwarten!)

Wer in diesem hohen Hause will bestreiten, daß die Belange der Sozialversicherung nicht von einem Land aus geregelt werden können, sondern daß sie nach dem gegenwärtigen Rechtszustand wohl zumindest für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet gewahrt werden müssen? Nach der Anordnung Nr. 1 und auch nach unserer Auffassung ist nun der Wirtschaftsrat die dafür zuständige gesetzgebende Stelle. Aus diesem Grunde ist es auch unserer Ansicht nach zwecklos, heute ein Gesetz zu beschließen, das letzten Endes die Zustimmung der Militärregierung doch nicht finden wird, so daß wir uns hier — wie auch im Sozialpolitischen Ausschuß — unnötige Arbeit machen würden.

Aber noch etwas anderes hat uns abgehalten, dazu Stellung zu nehmen. Im Sozialpolitischen Ausschuß haben wir gerade im Hinblick darauf, daß in der nächsten Zeit ein bizonales Gesetz kommen wird, vorgeschlagen, unter der Bedingung mitzuarbeiten, daß die CSU zustimmen würde, das Gesetz zu befristen, entweder bis zum Erlass eines bizonalen Gesetzes oder bis das Bundesparlament des Westdeutschen Bundes nach dessen Gründung ein diesbezügliches Gesetz erläßt. Ein solches befristetes Gesetz haben wir ja schon des öfteren in diesem hohen Hause beschlossen.

Nun ist allerdings Herrn Kollegen Trettenbach in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sozialpolitischen

(Hagen Lorenz [SPD])

Ausschusses der Lapsus unterlaufen — wie er sagt —, daß er die Wortmeldung meines Kollegen Haas, der diesen Antrag stellen wollte, angeblich übersehen hat. Ich will ihm keine Unwahrhaftigkeiten unter-schieben. Aber das gleiche hat auch der Herr Kollege Dr. Linnert, nachdem ich zuvor mit ihm unsere Absicht, einen derartigen Antrag einzubringen, besprochen hatte, in meiner Abwesenheit im Sozialpolitischen Ausschuß vorgetragen und trotzdem wurde es abgelehnt, irgendwie in der vorgeschlagenen Weise dazu Stellung zu nehmen.

Wie ich bereits vorhin gesagt habe, möchte ich mich, nachdem wir uns in der zweiten Lesung an den Beratungen nicht mehr beteiligt haben, mit dem Gesetztext selbst nicht befassen. Wir hätten Verschiedenes an diesem Gesetzentwurf auszusehen. Hätten wir daran mitgearbeitet, so würden wir versucht haben, Verschiedenes anders zu gestalten. Das ist uns aber durch das Iobehen-Gesagte unmöglich gemacht. Aber im Namen der Mehrheit meiner Freunde darf ich wohl erklären, daß wir im Hinblick darauf, daß im Wirtschaftsrat gegenwärtig ein ähnlicher Gesetzentwurf beraten wird, nicht in der Lage sind, diesem bayerischen Gesetzentwurf zuzustimmen, wengleich wir, wie mein Kollege Zietzsch schon bei anderer Gelegenheit gesagt hat, nach echt demokratischem Grundsatz einen Fraktionszwang nicht kennen. Der größte Teil meiner Fraktion kann aber, wie ich glaube, aus den von mir dargelegten Gründen diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaiser.

**Kaiser (CSU):** Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Gesetzentwurf auf Beilage 2061 sieht nach einer nahezu mehr als zehnjährigen Unterbrechung endlich die Wiedereinführung und die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung im Lande Bayern vor. Der Gesetzentwurf, wie er von der Mehrheit des Sozialpolitischen Ausschusses angenommen wurde, sieht ferner die Möglichkeit vor, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und Änderungen in der Unfallversicherung als eine gewisse Flurbereinigung durchzuführen. Namens meiner Fraktion glaube ich erklären zu dürfen, daß sie es begrüßt, wenn endlich das Selbstverwaltungsrecht in unserer Sozialversicherung für die beitragszahlenden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst einmal in Bayern wiederhergestellt wird. Bereits im Sozialpolitischen Ausschuß sind gegenteilige Auffassungen über die Frage laut geworden, ob eine zonale, in Frankfurt vorzubereitende Regelung auf dem Gebiete der Selbstverwaltung nicht einer Landesregelung vorzuziehen sei.

Mir persönlich ist der Frankfurter Entwurf offiziell nicht zu Gesicht gekommen. Aber im Laufe der heutigen Debatte, anlässlich der Ausführungen meines Herrn Vorredners, wie auch im Sozialpolitischen Ausschuß hat sich herausgestellt, daß uns dieser Frankfurter Entwurf zu grundsätzlichen Bedenken auf verschiedenen Gebieten veranlassen muß.

Gerade die Selbstverwaltung als solche, wie sie sich seit Einführung der Sozialversicherung bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in unserer

Heimat entwickelt hat, ist, soweit ich informiert bin, im Frankfurter Entwurf nicht mehr in dem gleichen Ausmaß vorgesehen; vielmehr sieht dieser eine starke Bürokratisierung in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger vor, und im Interesse einer gesunden Entwicklung und einer gesunden Einflußnahme —

(Hagen Lorenz: Nicht aufregen, Kollege Kaiser, das stimmt ja nicht!)

— Kollege Hagen, das stimmt!

(Hagen Lorenz: Der Frankfurter Entwurf hat in verschiedenen Dingen Ähnlichkeit mit dem bayerischen Entwurf, also muß auch der bayerische Entwurf schlecht sein.)

— Gut, Kollege Hagen, dann brauchen Sie keine Bedenken dagegen vorzubringen, wenn wir die Dinge in Bayern regeln. Dann geben wir ja Frankfurt eine gesunde Vorlage, und ich habe die Überzeugung, daß auch von Bayern her etwas Gutes kommen kann.

(Haas: Das müßte man erst beweisen.)

— Kollege Haas, ich erinnere daran, daß wir 1920 auf einem anderen Gebiet — bei der Reichsbahn — noch rasch einen Lohn tarifvertrag unter Dach und Fach gebracht haben, der als eine ausgezeichnete Vorlage zum Abschluß des Reichslohntarifvertrages diente. Mir ist noch in Erinnerung, daß damals gerade oben im Norden — in Berlin — gegen die weitgehenden sozialen Verklausulierungen des bayerischen Lohn tarifvertrags starke Bedenken erhoben worden sind.

(Hagen Lorenz: Es war aber nicht der Bayerische Landtag, der das gemacht hat!)

— Nein, aber es waren auch Bayern, es waren Wirtschaftsorganisationen. — Meine Damen und Herren, die Einheitlichkeit in der Sozialversicherung auf allen Gebieten kann ebenfalls keine stichhaltige und durchschlagende Begründung sein. Die Reichsversicherungsordnung ist das sogenannte Gesetz für alle Träger in der Sozialversicherung. Wogegen wir uns wenden, ist der Umstand, daß zugunsten einer starken Zentralisation viel zu wenig Rücksicht auf die strukturelle Lage der einzelnen Gebiete genommen wird. Die ganze Frage hat aber mit einer Schlechterstellung auf sozialpolitischem Gebiet nichts zu tun; vielmehr geht es lediglich um die Anwendung eines gesunden Maßstabs auf Grund der wirtschaftspolitischen Verhältnisse.

Der bayerische Entwurf, so wie er uns hier vorliegt, hat gerade dem Gesichtspunkt der Vielgestaltigkeit in gesundem Maße Rechnung getragen, ohne einer zu starken Dezentralisation oder Zersplitterung das Wort zu reden. An dieser Stelle erinnere ich nur an das bereits seit Jahrzehnten unter Beweis gestellte Eigenleben der Erfakassen für unsere Angestellten. In unserem bayerischen Entwurf haben wir auch dieser Gruppe ohne Ausnahme Rechnung getragen zugunsten der Gestaltung ihres Eigenlebens.

III diese Gesichtspunkte bewegen uns, zumal im Hinblick auf die Frankfurter Tendenzen, von Bayern aus nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches auf dem Gebiet der freiheitlichen Verwaltung, der Übertragung der Verwaltung an Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wieder eine gesunde Entwicklung in die Wege zu leiten.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haas.

**Haas (SPD):** Ich verzichte.

**I. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stinglwagner.

**Stinglwagner (CSU):** Meine Damen und Herren! Ich möchte mich auf das Grundsätzliche beschränken, ohne auf den Inhalt des Entwurfs einzugehen, obwohl ich auch dazu manches zu sagen hätte. Er ist jedoch annehmbar und enthält das, was im allgemeinen von der Selbstverwaltung der Sozialversicherung zu fordern ist, wobei nicht gesagt sein soll, daß etwa die Übergangslösung durch die geschäftsführenden Organe der bisherigen Sozialversicherungsträger dazu den Anlaß gegeben hätte. In vielen Zweigen wurden die Dinge reibungslos und ohne Beanstandung erledigt. Aber die Selbstverwaltung als solche verlangt die absolute Beteiligung sämtlicher Versicherten und der Unternehmer.

Ich bestreite grundsätzlich, Herr Kollege Hagen, daß die Anordnung Nr. 1 für diesen Gesetzentwurf zuständig ist. Daher bitte ich die Staatsregierung, zu prüfen, ob der Verwaltungsrat überhaupt das Recht hat, einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen. Jedenfalls haben wir — und das ist der Hauptinhalt meiner Beanstandung — ein absolutes Mißtrauen gegenüber Gesetzentwürfen, die vom jetzigen Amt für Arbeit in Frankfurt kommen. Schon allein aus diesem Grunde sind wir der Ansicht, daß die Frankfurter Vorlage für unsere Entscheidung nicht maßgebend sein kann. Daher bitte ich, dem Ausschußantrag zuzustimmen, daß das Gesetz in der vorliegenden Form vom Plenum angenommen wird.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Linnert.

**Dr. Linnert (ZDP):** Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Hagen, dessen Gewicht als Präsident des Bayerischen Gewerkschaftsbundes in diesem Hause ganz gewiß nicht unterschätzt wird, hat erklärt, daß ein großer Teil seiner Fraktion dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen könne, erstens, weil es einem bestimmten Gesetz der Militärregierung widerspreche, zweitens, weil im Wirtschaftsrat in Frankfurt ein Gesetz für die zwei Zonen in Vorbereitung sei, und drittens, weil vielleicht ein Gesetz der Bundesregierung für den kommenden Bundesstaat die gleiche Materie behandeln würde. Auf diese Punkte will ich nicht weiter eingehen, dagegen auf einen anderen.

Zur Begründung führte er nämlich noch an, daß der Gesetzentwurf dem Sozialpolitischen Ausschuß vorgelegt worden sei, ohne daß dieser eine hinreichende Möglichkeit zur Vorbereitung gehabt hätte. Diese Darstellung bedarf der Korrektur. Richtig ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf dem Sozialpolitischen Ausschuß übergeben worden ist und daß ihn vorher niemand kannte. Aber der Sozialpolitische Ausschuß hat unverzüglich einen Unterausschuß eingesetzt, der sich sofort anschickte, dieses Gesetz zu beraten. In diesem Unterausschuß war die sozialdemokratische Fraktion selbstverständlich gemäß ihrer Stärke vertreten. Wir haben in diesem Unterausschuß Paragraph für Paragraph und Absatz für Absatz durchberaten und sind zu einem gewissen Ergebnis gekommen. Daraufhin wurde der vom

Unterausschuß durchberatene Entwurf dem Sozialpolitischen Hauptausschuß übergeben und dort ebenfalls Paragraph für Paragraph und Abschnitt für Abschnitt durchberaten. Als wir dann in die zweite Lesung eintraten, hat der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion verlangt, daß seiner Fraktion Gelegenheit gegeben werde, als Fraktion zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch hat der Sozialpolitische Ausschuß Rechnung getragen, er hat eine Pause von acht Tagen eingelegt, in welcher die sozialdemokratische Fraktion Gelegenheit hatte, den Entwurf durchzubearbeiten. Das ist geschehen. Bei der zweiten Lesung im Sozialpolitischen Ausschuß erklärte der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, daß sie sich an der Weiterberatung nicht beteiligen wolle, ungefähr mit der gleichen Begründung, wie sie Herr Präsident Hagen heute gegeben hat. Wir haben uns im Ausschuß mit Mehrheit dagegen gewendet, diese eingehende Durchberatung des Entwurfs nun wieder abzubrechen; denn zunächst einmal erschien uns die Begründung, daß im Wirtschaftsrat in Frankfurt ein solches Gesetz vorbereitet würde, nicht als eine genügende Sicherheit dafür, daß ein Gesetzentwurf käme, der unseren Wünschen, den Wünschen der Mehrheit in Bayern, entspräche. Ich bin nicht der Auffassung des Herrn Präsidenten Hagen, daß der bayerische Entwurf deshalb geboren und so schnell behandelt worden sei, weil in Frankfurt ein solcher Entwurf vorbereitet würde, sondern ich bin umgekehrt der Auffassung, daß Frankfurt — rechtzeitig informiert aus Bayern — plötzlich über Nacht einen Entwurf über das gleiche Gesetzgebungsgebiet vorbereitet.

(Zuruf des Abgeordneten Hagen Lorenz.)

— Entschuldigen Sie, Herr Präsident Hagen! Die Sache liegt so: Das Direktorat für Arbeit in Frankfurt besteht erst seit September und konnte also vorher keinen Entwurf vorlegen; denn durch die erste Proklamation Nr. 7 ist dem Wirtschaftsrat in Frankfurt am Main die soziale Gesetzgebung ausdrücklich entzogen worden. Es mußte erst die zweite Proklamation Nr. 8 erfolgen, in der stand, daß nun auch dem Frankfurter Wirtschaftsrat die Sozialgesetzgebung überantwortet sei. Es war also technisch und tatsächlich unmöglich, daß in Frankfurt am Main längere Zeit solche Vorbereitungen getroffen worden sind. Dabei will ich nicht bestreiten, daß irgendein sozialinteressierter Beamter sich mit der Frage befaßt hat. Ich glaube, alle führenden Männer auf dem Sozialversicherungsgebiet haben sich seit Jahren oder Jahrzehnten mit diesem Problem befaßt. Aber ein Gesetzentwurf war in Frankfurt nicht vorbereitet.

Als ich den Frankfurter Gesetzentwurf in die Hand bekam, habe ich ihm die Note gegeben: Eilig und eilfertig! Denn wenn man ihn durchliest, so sieht man ihm an, daß er geschwind aus dem Ärmel geschüttelt worden ist, offenbar um uns zuvorzukommen. Man geht in Frankfurt ja noch weiter.

(Zuruf von der SPD.)

— Ja, schauen Sie, der Glaube macht selig. Wir werden beide selig mit unserem Glauben werden, aber ich glaube halt, mit meinem mehr.

(Hagen Lorenz: Das glaube ich schon, daß Sie mehr glauben wie wir.)

Es liegt in Frankfurt am Main ein zweiter Gesetzentwurf vor, der in mancher Beziehung eine grundlegende Änderung unserer Sozialversicherung bringen

(Dr. Sinnert [SPD])

wird, wenn er angenommen werden sollte, weil er von so ungeheurer Bedeutung ist. Ich brauche nur zu sagen, daß dort z. B. die Erhöhung der Versicherungsgrenze von 3600 DM auf 5400 DM vorgesehen ist. Ich brauche nur darauf aufmerksam zu machen, welche ungeheuren Vollmachten in diesem Entwurf dem Frankfurter Direktorat übertragen werden sollen. Ich möchte Sie nicht aufhalten, aber es ist nach meiner Meinung ein reines Ermächtigungsgesetz. Warum? Weil man es dort sehr eilig hat.

Und nun beruft sich der Herr Abgeordnete Hagen darauf, daß ein Antrag seiner Fraktion vom März vorigen Jahres noch nicht zu einem Gesetzentwurf führte, weil eben damals der Antrag in anderer Form eingebracht wurde, und eine Verordnung, wie es dort vorgesehen war, unmöglich war. Nun ist der Gesetzentwurf da. Damit ist der Einwand, eine Verordnung könnte das Problem nicht regeln, doch entkräftet.

(Hagen Lorenz: 14 Tage vor Frankfurt!)

— Es gibt eben Kinder, die etwas rascher geboren werden, und solche, die etwas länger brauchen. Das ist halt ein Siebenmonatkind-Gesetz.

(Heiterkeit.)

Deswegen braucht es gar nicht weniger kräftig zu sein; denn auch diese Kinder werden sich ebenso kräftig entwickeln können.

Um was es hier geht, ist folgendes — das bestreitet ja auch Herr Präsident Hagen nicht und das bestreitet auch seine Fraktion nicht —: Wir haben nunmehr über 3½ Jahre nach dem Zusammenbruch des tausendjährigen Reiches immer noch in unserer Krankenversicherung im weitesten Umfang das Führerprinzip.

(Sehr richtig!)

Wir haben in den Ortskrankenkassen usw. heute immer noch ernannte Leiter. Ja, wir haben sogar das Unikum, daß z. B. im Ersatzkassenverband in Bayern heute noch ein kommissarischer Leiter die Führung hat, der aus der Ortskrankenkasse München entnommen worden ist. Solche Zustände bedürfen unbedingt einer Beseitigung. Deswegen haben wir uns im Ausschuß vor allem auch gesagt,

(Zurufe von der SPD)

wir haben noch so viele Reminiszenzen aus der Nazizeit, daß wir sie auf einmal nicht wegbringen. Wir müssen sie eben nacheinander wegbringen und dies ist auch ein Schritt dazu, diese Fälle endlich aus der Welt zu schaffen.

Um was geht es hier? Hier geht es um einen sehr großen Anteil der Bevölkerung. Es gibt etwa 3 Millionen Stammversicherte in Bayern. Es geht hier um Geldbeträge, welche die Versicherten neben den Arbeitgebern mit zu verwalten haben, deren Höhe man in Bayern etwa auf 800 Millionen DM schätzt. Glauben Sie mir, daß das ein vordringliches Problem ist! Millionen von Menschen sind betroffen. Hunderte von Millionen stehen zur Verfügung der Versicherungsträger! Hier scheint es mir höchste Zeit zu sein, das nazistische Führerprinzip zu beseitigen und den urdemokratischen Wunsch, von dem ich angenommen hätte, daß

gerade die sozialdemokratische Fraktion ihn mit Begeisterung aufnehmen würde, zu verwirklichen.

(Lebhafte Zurufe von der SPD, unter anderem: Sie haben es so eilig!)

Ich möchte Sie fragen: Warum sind Sie gegen die Eiligkeit? Das würde mich vor allem interessieren zu erfahren, was Sie gegen die Eile haben.

(Hagen Lorenz: Weil 14 Tage in dieser Zeit keine Rolle spielen.)

— Es sind keine 14 Tage. Und damit komme ich auf das Weitere: Wenn man nun sagt, der Frankfurter Wirtschaftsrat bereitet ein solches Gesetz vor, so ist zunächst festzustellen, daß sich zuerst einmal der Verwaltungsrat damit beschäftigt.

(Hagen Lorenz: Der Verwaltungsrat hat sich bereits damit beschäftigt!)

— Sie sind sehr gut informiert, Herr Kollege Hagen, ich aber auch.

(Heiterkeit.)

Der Verwaltungsrat hat sich damit beschäftigt, und nun kommt die Sache erst einmal in die Plenarversammlung des Wirtschaftsrats. Ich weiß nicht, ob die Plenarversammlung als Christkind dieses Gesetz behandeln wird. Ich glaube, daß die Herren noch einige Zeit brauchen werden. Aber damit ist es in Frankfurt noch lange nicht getan; denn in Frankfurt am Main gibt es auch noch einen Länderrat, und ich habe die Befürchtung — und die ist nicht unbegründet —, daß es nicht Wochen, sondern Monate dauern wird, bis in Frankfurt dieses umstrittene Gesetz zur Tat werden wird. Und wenn man sich erst auf die Bundesregierung berufen will,

(Hagen Lorenz: Das hat ja kein Mensch getan!)

so weiß ich nicht, wann sie kommt. Man könnte einmal einen Hellscher fragen, ob der es weiß; von uns weiß es keiner.

(Hagen Lorenz: Herr Kollege Sinnert, ich habe nicht gesagt, man soll warten, bis die Bundesregierung kommt. Ich habe nur erklärt, man hätte dieses bayerische Gesetz befristen können, bis ein neues kommt. Das ist etwas ganz anderes.)

— Darauf komme ich gleich zu sprechen. Bitte sehr, Herr Präsident Hagen, wir haben diesen Vorschlag gehört, daß nämlich dem Gesetz eine Schlußbestimmung angefügt werden soll, daß es außer Kraft tritt, wenn ein Bundesgesetz kommt. Erstens einmal ist das für mich selbstverständlich, daß ein bayerisches Gesetz außer Kraft tritt, wenn ein Bundesgesetz kommt.

(Zuruf von der SPD: Abwarten!)

Denn der Bund wird ja entweder laut Grundgesetz diese Vollmacht haben oder er wird sie nicht haben. Hat er sie aber, dann müssen wir ja folgen. Also brauchen wir uns heute den Kopf nicht zu zerbrechen. Im übrigen bin ich nicht so optimistisch, sondern ich glaube, daß das noch sehr lange dauern wird. Denn ich kann mir vorstellen, daß es in dem neuen bundesgesetzgebenden Rat, oder wie er heißen wird, im Bundesparlament am Anfang einige Dinge zu tun gibt, die dann zu dem gleichen Zustand führen werden wie in Bayern, daß nämlich dieses Gesetz lange Zeit brauchen wird, bis es zur Wirksamkeit kommt. Vielleicht kommt dann auch ein so eiliges Gesetz, das ist möglich.

(Dr. Linnert [FDP])

Aber ich sehe in all diesen Ausführungen keine Begründung dafür, warum wir nicht in Bayern nun endlich den Anfang damit machen sollen, die Willkürherrschaft auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu beseitigen. Dazu dient dieser Entwurf, von dem ich glaube, wenn ich ihn mit dem Entwurf vergleiche, den ich jetzt von Frankfurt kenne, daß er turmhoch über ihm steht und viel sorgfältiger durchberaten worden ist; denn wir haben in Bayern das große Glück, vielleicht die sachverständigsten Männer, die es auf diesem Gebiet überhaupt gibt, Herrn Staatssekretär Dr. Grieser und Herrn Ministerialrat Eckert, zu besitzen, und ich glaube, an solchen Männern, Herr Präsident Hagen, können auch Sie nicht rütteln.

(Stürmischer Beifall bei der CSU und FDP.)

Präsident: Die Aussprache ist geschlossen.

(Piehler: Ich habe mich auch zum Wort gemeldet!)

Das Wort hat der Abgeordnete Piehler.

Piehler (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich an die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Linnert anknüpfen. Auch wir haben vor Herrn Staatssekretär Dr. Grieser und Herrn Ministerialrat Eckert höchsten Respekt und begrüßen es, daß diese beiden Herren im Bayerischen Arbeitsministerium die Belange der Sozialversicherung wahrnehmen. Das kann uns aber nicht hindern, wenn wir anderer Meinung sind, das auch zu sagen.

Ich habe versucht, zu ergründen, warum dieses Gesetz mit solcher Eile durchgepeitscht werden soll, habe aber den Grund hierfür bis jetzt noch nicht gefunden. Wenn es sich darum handeln würde, die gesamte Sozialversicherung zu ändern, wenn es um den alten Streit ginge, ob der große Topf geschaffen werden soll, der im Länderrat in Stuttgart zur Sprache stand, könnten wir es verstehen, wenn jetzt versucht würde, dieses Gesetz schnell durchzubringen. Hier geht es aber doch nur um die Wahlen zu den Sozialversicherungsträgern. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung ist ein Teil des gesamten Gesetzes. Sie können ja auch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht einen Teil herausnehmen, weil uns in Bayern dieser Teil nicht mehr paßt, und Sie können auch aus der Reichsversicherungsordnung nicht einen Teil herausnehmen, weil Sie in Bayern anderer Meinung sind. Wir haben das Reichs-Knappschaftsgesetz, das auf die bayerischen Verhältnisse überhaupt nicht paßt, Sie können aber auch das Reichs-Knappschaftsgesetz nicht von heute auf morgen ändern; das läßt sich nicht durchführen, zumal sich die Süddeutsche Knappschaft über vier Länder erstreckt, nämlich auch auf Württemberg-Baden und sogar auf die französische Zone mit ebenfalls zwei Ländern. Sie können nicht in Bayern ein Gesetz für Württemberg-Baden und die beiden Länder der französischen Zone beschließen.

Dreieinhalb Jahre hat man nun gewartet, ohne irgend etwas zu unternehmen. Wir Sozialdemokraten haben schon immer verlangt, die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung solle wiederhergestellt werden. Auch wir vom Bergbau haben Wahlvorschriften mit allem, was drum und dran hängt, ausgearbeitet und dem Bayerischen Arbeitsministerium übergeben. Wir haben auch den Zusammenschluß verlangt,

weil etwas anderes nicht möglich ist; denn dieser Zusammenschluß liegt nicht nur im Interesse der Bergarbeiter, sondern auch des Landes Bayern. Es ist gesagt worden, man müsse zunächst die zukünftige Bundesregierung abwarten, weil wir in Bayern das nicht allein machen können, sondern eine bizonale oder trizonale Regelung notwendig ist. Warum soll diese Angelegenheit, nachdem man dreieinhalb Jahre gewartet hat, jetzt auf einmal so schnell erledigt werden? Stellen Sie sich nur vor, wie die Geschichte überhaupt geht! Zunächst wird das Gesetz beschlossen, dann müssen erst die Ausführungsbestimmungen erlassen werden, dann müssen die Wahlvorschriften herausgebracht werden, die für jeden einzelnen Versicherungsträger andere sind, dann müssen die Wahlen ausgeschrieben und schließlich durchgeführt werden. Bis dahin ist es Mai oder Juni. Unterdessen kommt dann die neue Bundesregierung, ob in Frankfurt oder sonstwo, und dann muß doch die ganze Sozialversicherung wieder einheitlich geregelt werden; denn Sie werden doch kein bayerisches Knappschaftsgesetz und keine bayerische Reichsversicherungsordnung schaffen wollen. Daß diese Wahlen einen Haufen Geld kosten, darüber sind wir uns doch klar. Wenn dann das neue Gesetz auf bi- oder trizonaler Grundlage kommt, dann müssen nochmals Wahlen erfolgen, weil die Wahlvorschriften wahrscheinlich andere sein werden, und dann ist das ganze Geld für diese Wahlen zum Fenster hinausgeworfen. So ist es doch!

(Zuruf von der CSU: Nein!)

— Doch, jetzt müssen die Wahlen auf Grund des Gesetzes, das Sie heute beschließen, durchgeführt werden, und dann kommen die Wahlen auf Grund des bi- oder trizonalen Gesetzes. Die Sozialversicherung kann doch nicht auf die einzelnen Länder aufgespalten werden, darüber sind wir uns wohl alle klar. Das Bundesgesetz aber wird andere Wahlvorschriften enthalten, so daß nochmals gewählt werden muß. So wird es kommen, das ist meine feste Überzeugung.

Ich bin sofort bereit, wenn irgend möglich, die Selbstverwaltung wieder einzuführen. Wir im Bergbau haben vor zwei Jahren schon einen Vorstand gebildet, dem auch der Herr Abgeordnete Stinglwagner angehört. Wir sind gut damit gefahren. Wir haben auch die Versichertenvertreter von der Belegschaft wählen lassen, damit nicht der Verdacht aufkommt, wir wollten den alten Diktaturgeist aufrechterhalten. Die Bestimmungen, die wir haben, lassen sich nicht von heute auf morgen ändern.

Ich sage noch einmal, ich kann nicht begreifen, warum Sie die Angelegenheit so durchpeitschen wollen. Ich kenne den Frankfurter Entwurf nicht. Wäre es nicht wünschenswert und würde es nicht im Interesse der Versicherten und vielleicht auch des Bayerischen Landtags liegen, wenn man versuchen würde, einigermaßen eine Angleichung an den Frankfurter Entwurf herbeizuführen? Denn es hat doch, das muß ich immer wieder betonen, keinen Zweck, jetzt für Bayern eine eigene Regelung zu treffen. Bis die Wahlen durchgeführt werden können, wird wahrscheinlich das neue Gesetz vorliegen. Ich würde es daher für richtig halten, wenn der Entwurf nochmals an den Sozialpolitischen Ausschuß zurückgegeben würde. Dort könnte man dann versuchen, ihn an den Frankfurter Entwurf anzupassen. Es müßte doch möglich sein, hier eine Übereinstimmung zu finden. Wir können doch nicht in Bayern etwas

(Piehler [SPD])

anderes machen als im übrigen Reich. Die Sozialversicherung muß ebenso einheitlich bleiben wie das Strafgesetzbuch, da kann es keine Aufspaltung auf einzelne Länder geben. Ich weiß wirklich nicht, warum Sie nun auf einmal in dieser Sache die Einheitlichkeit aufgeben wollen. Wenn wir jetzt 3 1/2 Jahre gewartet haben, können wir doch auch noch ein Vierteljahr länger warten. Wenn dann die neue Bundesregierung, oder was daraus wird, wirklich nichts unternimmt, dann haben wir von Bayern aus die Möglichkeit, den Anstoß zu geben, damit in der Richtung etwas getan wird. Was Sie jetzt machen wollen, ist, das kann ich nicht oft genug sagen, für mich unverständlich; denn es ist doch wirklich zwecklos, eine so belanglose Sache jetzt durchzuführen, die nur einen Haufen Geld kostet und dann nochmals gemacht werden muß.

Ich beantrage also, den Gesetzentwurf nochmals an den Sozialpolitischen Ausschuß zurückzugeben und ihn dort gemeinsam mit dem Frankfurter Entwurf durchzusprechen. Es kann doch wirklich nichts ausmachen, ob nun ein Vierteljahr früher oder später gewählt wird.

**Präsident:** Die Aussprache ist geschlossen.

Es liegen mehrere Anträge vor, zunächst ein Antrag Trettenbach, Dr. Linnert und Reef:

Das Gesetz wird für dringlich erklärt.

Diese Bestimmung müßte als letzter Absatz, als Abs. 5 bei § 27 eingefügt werden.

Dann liegt ein Antrag Hagen Lorenz und Fraktion vor, in § 27 Abs. 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

Es tritt außer Kraft, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz oder bizonales Gesetz erlassen wird.

Auch dieser Zusatz würde wohl am besten am Schluß des § 27 Platz finden.

Schließlich wurde beantragt, den Gesetzentwurf an den Ausschuß für Sozialpolitische Angelegenheiten zurückzuerweisen. Über diesen Antrag muß ich zunächst abstimmen lassen.

Wer für diesen Antrag auf Zurückverweisung an den Ausschuß ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

(Zietsch: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Zietsch.

**Zietsch (SPD):** Meine Damen und Herren! Wir beklagen uns immer, und zwar mit Recht, über die schnelle Gesetzesmacherei und sind der Meinung, daß wir in Zukunft etwas langsamer und sorgfältiger arbeiten müßten. Die Meinungen über den Gesetzentwurf, der hier zur Abstimmung gestellt werden soll, sind sehr verschieden.

(Zuruf: Das hat doch mit der Geschäftsordnung nichts zu tun!)

— Ich komme schon noch darauf! Ich muß doch zunächst die Begründung geben! Ich möchte beantragen, nach unserer Geschäftsordnung zu verfahren, die sehr weise in solchen Fällen eine Überlegungsfrist eingeschaltet hat. Es heißt in § 32 unserer Geschäftsordnung:

Zwischen der Zuleitung der Vorlagen und der ersten Lesung sowie zwischen der ersten und

zweiten Lesung muß ein Zeitraum von zwei vollen Tagen liegen. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Ich war so offen, auch den zweiten Satz, der zu meinen Ungunsten spricht, vorzulesen; denn Sie wären von selbst darauf gekommen. Ich spreche hier wirklich mit dem Ernst, mit dem § 32 aufzufassen ist. Man will eine Überlegungspause von mindestens zwei vollen Tagen zwischen dem Abschluß der ersten Lesung eines Gesetzes und der zweiten Lesung einschalten. Es ist das erste Mal seit zwei Jahren, daß wir an diesen § 32 erinnern. Ich beantrage also, diese Überlegungspause einzuschalten und den Gesetzentwurf heute nur in erster Lesung zu verabschieden, die zweite Lesung dagegen erst in der nächsten Vollversammlung vorzunehmen.

**Präsident:** Ich hatte vorgesehen, so zu verfahren, daß wir zunächst die erste Lesung erledigen und daß dann das Haus auf Grund des § 32 der Geschäftsordnung beschließt, ob die zweite Lesung zurückgestellt werden soll. Der zweite Satz in § 32 „Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Landtags“ bedeutet eine Änderung gegenüber der alten Geschäftsordnung, in der es hieß, daß Widerspruch genügt. Jetzt ist die Zustimmung des Hauses für ein Abweichen notwendig, so daß also die Mehrheit entscheidet.

Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

**Dr. Hundhammer (CSU):** Ich bin der Auffassung, daß die Materie dieses Gesetzes sowohl von seinen Anhängern wie von seinen Gegnern genügend durchdacht ist, so daß die Einschaltung einer Pause nicht notwendig erscheint. Ich beantrage, den Gesetzentwurf heute endgültig zu verabschieden.

**Präsident:** Wir kommen darauf zurück, wenn wir mit der zweiten Lesung beginnen.

Wir treten zunächst in die Abstimmung in erster Lesung ein.

Ich rufe auf Abschnitt I, Organe und Ehrenämter in der Sozialversicherung, und zwar zunächst § 1, Allgemeines, der folgenden Wortlaut hat:

Für die Organe und die Ehrenämter bei den Trägern der Sozialversicherung und für die Ehrenämter bei den Versicherungsbehörden treten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder so in Kraft, wie sie am 30. Januar 1933 galten, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes vorschreibt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 1 in dieser Fassung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die Zustimmung der Mehrheit des Hauses fest.

Ich rufe auf § 2, Organe, § 3, Erbschaften der Krankenversicherung — Süddeutsche Knappschaft, § 4, Unfallversicherung, § 5, Verbände, § 6, Geschäftsführer, § 7, Urwahlen — Vorschlagslisten, § 8, Wahlberechtigung — Wählbarkeit, § 9, Angestellte — Handwerker — Rentenempfänger, § 10, Ehrenämter bei den Versicherungsbehörden, § 11, Staatliche Aufgaben, § 12, Wahlbeauftragter — Wahlordnungen — Streit, und § 13, Entlastung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die den aufgerufenen §§ 2 mit 13 die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Es ist wieder mit großer Mehrheit so beschlossen; ich stelle das fest.

**(Präsident)**

Ich rufe auf Abschnitt II, Aufsicht über die Versicherungsträger. Er umfaßt die §§ 14 mit 17. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche diesem Abschnitt II zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Abschnitt II — §§ 14 mit 17 — ist mit großer Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf Abschnitt III, Landesverbände — Arbeitsgemeinschaften. Er umfaßt die §§ 18, 19, 20 und 21. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die auch diesen Paragraphen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das ist die gleiche Mehrheit; ich stelle das fest.

Es folgt Abschnitt IV, Änderungen in der Unfallversicherung, mit den §§ 22 und 23. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die den §§ 22 und 23 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Damit hat auch der Abschnitt IV die Zustimmung des Hauses gefunden.

Ich rufe auf Abschnitt V, Übergangs- und Schlussvorschriften. Er umfaßt die §§ 24, 25, 26, 27 und 28.

Ich würde vorschlagen, zuerst die Abänderungsanträge zu erledigen, die zu § 27 vorliegen. Ich lasse über die Abänderungsanträge getrennt abstimmen. Ich würde aber vorschlagen, sie gegebenenfalls zu einem neuen Abs. 5 von § 27 zusammenzufassen, der dann lauten würde:

Das Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt außer Kraft, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz oder bizonales Gesetz erlassen ist.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

— Ich lasse, wie ich ja gesagt habe, getrennt abstimmen; wenn die Anträge angenommen werden sollten, soll aber ein neuer Abs. 5 gebildet werden.

(Trettenbach: Nein, zwei getrennte Absätze!  
Es sind zwei getrennte Anträge.)

— Das ist eine redaktionelle Angelegenheit; der Text könnte schon ineinander übergehen, wenn die Annahme erfolgen würde.

Ich lasse zunächst über den Antrag Trettenbach abstimmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag, das Gesetz für dringlich zu erklären, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Präsidium ist der Meinung, daß die Mehrheit steht; damit ist der Zusatz: „Das Gesetz wird für dringlich erklärt“ angenommen.

Nun kommt der weitere Zusatzantrag:

Es tritt außer Kraft, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz oder bizonales Gesetz erlassen ist.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Darf ich um die Gegenprobe bitten! — Das Präsidium ist sich einig, daß jetzt die Mehrheit steht; dieser Antrag ist somit abgelehnt.

Es wird also dem § 27 ein neuer Abs. 5 angefügt:

Das Gesetz wird für dringlich erklärt.

Wir fahren dann in der Einzelabstimmung fort! Ich rufe auf die §§ 24, 25, und 26. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesen Paragraphen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Sie sind mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf § 27, der den Zusatz erhält: „Das Gesetz wird für dringlich erklärt“. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 27 mit dem genannten Zusatz zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf § 28. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die § 28 die Zustimmung erteilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(Op den Orth: Einspruch!)

— Es ist Einspruch erfolgt. Ich muß also nach § 32 der Geschäftsordnung darüber abstimmen lassen („Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Landtags“).

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die jetzt sofort die zweite Lesung auf die erste Lesung folgen lassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wir treten in die zweite Lesung ein.

Ich eröffne die Aussprache.

Herr Kollege Zietsch hat das Wort.

Zietsch (SPD): Es ist vorher gesagt worden, daß wir sozusagen Gegner dieses Gesetzes seien. Ich möchte hier feststellen, daß man das nicht so eindeutig sagen kann. Von den Sprechern meiner Fraktion ist hier ganz klar zum Ausdruck gebracht worden, weshalb wir diesem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht geben können: Weil wir der Meinung sind, daß im Hinblick auf die geplanten bizonalen Regelungen eine Sonderregelung für Bayern zumindest so lange hinausgezögert werden kann, bis diese bizonal vorgesehenen Regelungen mit zur Diskussion gestellt werden können. Sie haben durch Ihre Abstimmung einer anderen Meinung Ausdruck gegeben; wir vermögen das nicht zu ändern.

Wenn nun aber trotzdem noch ein Grund für unsere Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs gefehlt hätte, so wäre es der, daß Sie den Antrag, den wir auf Grund des § 32 der Geschäftsordnung gestellt haben, auch noch abgelehnt haben,

(sehr richtig! links)

wozu ganz bestimmt kein Anlaß bestanden hat.

(Widerspruch bei der CSU.)

Sie konnten sagen, der vorgeschlagene Zusatz sei unnötig; dann brauchten Sie aber unseren Antrag zu § 32 nicht abzulehnen, sondern Sie hätten ihm zustimmen können. Gerade bei dieser Abstimmung ist jedoch das zum Ausdruck gekommen, was uns eben veranlaßt, den Gesetzentwurf abzulehnen; denn wir sind der Meinung, daß wir auf dem Gebiete der Sozialversicherung keine separativistischen Regelungen nötig haben.

(Oh! bei der CSU.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen zur zweiten Lesung liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung.

Ich rufe auf Abschnitt I „Organe und Ehrenämter in der Sozialversicherung“ mit den §§ 1 bis 13. Wer

(Präsident)

diesen Paragraphen zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Es folgt Abschnitt II „Aufsicht über die Versicherungssträger“ mit den §§ 14 bis 17. Wer diesen Paragraphen die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Abschnitt III „Landesverbände — Arbeitsgemeinschaften“ mit den §§ 18 bis 21. Wer diesen Paragraphen zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Es folgt Abschnitt IV „Änderungen in der Unfallversicherung“ mit den §§ 22 und 23. Wer diesen Paragraphen zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Es folgt Abschnitt V „Übergangs- und Schlussvorschriften“ mit den §§ 24 bis 28 einschließlich der in der ersten Lesung beschlossenen Änderung, daß bei § 27 als neuer Abs. 5 hinzugefügt wird: „Das Gesetz wird für dringlich erklärt“.

Wer den §§ 24 bis 28 mit dem erwähnten Zusatz zu § 27 zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g** über das Gesetz.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Abstimmung in einfacher Form vornehmen lassen. — Es wird kein Widerspruch erhoben, ich stelle das fest.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz hat in zweiter Lesung die Zustimmung der Mehrheit des Hauses gefunden; ich stelle das fest.

Die Überschrift lautet:

Gesetz über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen in der Unfallversicherung.

Das Gesetz erhält die Einleitung:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Die hierzu einschlägige **E i n g a b e** des Bayerischen Städteverbandes in München betreffend Verordnung Nr. 63 ist durch die Beschlussfassung über das Gesetz erledigt. Ich stelle das fest.

Ich mache nun dem hohen Hause folgenden Vorschlag: Die übrigen noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte, die ich durchgesehen habe, können wir nach meiner Ansicht bis auf einen Punkt zurückstellen, über den im Ausschuß schließlich ziemlich einstimmigkeit bestand, so daß er wohl noch leicht erledigt werden kann. Es handelt sich um den

**Mündlichen Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Fragen zu der Eingabe der Studentenschaft der Universität München betreffend städtische Selbstverwaltung mit zwei weiteren Eingaben (Beilage 2090).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Maderer. Ich glaube, wir sollten die Angelegenheit noch erledigen.

(Maz: Ob das so schnell geht, weiß ich nicht.)

— Es ist, so weit ich informiert bin, jedenfalls eine Terminangelegenheit, weil die **UStM**-Wahlen zunächst weitergehen müssen.

(Teilweiser Widerspruch bei der **CSU**.)

Oder kann das auch noch später erledigt werden?

(Dr. Hundhammer: Kann ich dazu eine Erklärung abgeben?)

Herr Kultusminister Dr. **H u n d h a m m e r** hat zu diesem Punkt das Wort.

**Staatsminister Dr. Hundhammer:** Ich möchte zu dieser Angelegenheit als Staatsminister für Unterricht und Kultus folgende Erklärung abgeben. Das laufende Semester an der Universität München endet jetzt vor Weihnachten, so daß eine Beschlussfassung des Landtags in dieser Angelegenheit an der Sachlage nichts ändern wird. Das nächste Semester an der Universität München beginnt erst an Ostern. Ich glaube deshalb, daß sich der Landtag mit der Materie ruhig erst in der Zeit zwischen Weihnachten und Ostern zu befassen braucht.

An sich ist der **UStM** der Universität auf ein Jahr gewählt. Der Landtagsausschuß hat beschlossen, die Neuwahl zu Beginn des neuen Semesters durchführen zu lassen. Der Landtag hat bis dahin drei Monate Zeit, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Ich sehe daher keinen zwingenden Grund, diese Materie heute zu erledigen; wenn es gewünscht wird, werde ich aber später dazu sprechen.

**Präsident:** Der Abgeordnete **Z i e t s c h** wünscht dazu das Wort.

**Zietsch (SPD):** Wir sind in diesem Fall durchaus der Auffassung des Herrn Kultusministers, weil auch wir glauben, daß darüber eingehend zu diskutieren sein wird.

**Präsident:** Dieser Punkt (Beilage 2090) wird also bis zur nächsten Vollsitzung zurückgestellt.

Nun liegt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Antrag betreffend Aufhebung der **I m m u n i t ä t** des Abgeordneten Dr. **J o s e f M ü l l e r** vor: 74 Abgeordnete haben sich für die Aufhebung der Immunität entschieden, 47 waren dagegen, 9 Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten.

Mit **J a** stimmten die Abgeordneten: **Alfwein Maz, Bachmann Georg, Baur Anton, Berger Ludwig, Berger Rupert, Bezold Otto, Bitom Ewald, Braun Josef, Brumberger Josef, Donsberger Josef, Dr. Ehard Hans, Eichelbrönnner Gottfried, Endemann Christian, Euerl Alfred, Gehring Georg, Gräßler Fritz, Gröber Franziska, Dr. Gromer Georg, Haas Franz, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauck Georg, Haußleiter August, Dr. Horlacher Michael, Dr. Huber Franz Josef, Dr. Hundhammer**

**(Präsident)**

Mois, Kees Hans, Kerner Georg, Kiene Josef, Körner Ernst, Kramer Hans, Kraus Engelbert, Krehle Heinrich, Krempl Josef, Kunath Hans, Dr. Vacherbauer Carl, Dr. Lehmer Max, Leupoldt Richard, Loritz Alfred, Lugmair Friedrich, Mack Georg, Maderer Andreas, Michel Franz, Miehling Peter, Dr. Müller Josef, Nagengast Wilhelm, Nirschl Josef, Pösl Johann, Dr. von Prüllwitz und Gaffron Friedrich, Dr. Probst Maria, Dr. Rief Max, Riß Josef, Köhlig Ewald, Scherber Andreas, Schmid Andreas, Schmidt Gottlieb, Schöllhorn Peter, Schraml Josef, Dr. Stang Georg, Stegerwald Wilhelm, Straßer Alfons, Stücklen Georg, Dr. Stürmann Josef, Sühler Adam, Thaler Rupert, Vogl Simon, Weiglein Otto, Weinzierl Alois, Weinzierl Georg, Dr. Winkler Martin, Zehner Rita, Zeißlein Anton, Zietsch Friedrich, Zillbiller Max.

Mit **N e i n** stimmten die Abgeordneten: Baumeister Leonhard, Dr. Beck Heinz, Bickleder Karl, Brandner Johann, Brunner Michael, Centmayer Hans, Dietl Hans, Drechsel Max, Eder Hans, Egger Alois, Fischer Friedrich Wilhelm, Fischer Josef, Dr. Franke Heinrich, Hagn Hans, Dr. Hille Arnold, Hirschenauer Benedikt, Hofmann Leopold, Huber Sebastian, Kaiser Albert, Kleffinger Josef, Kurz Andreas, Laumer Josef, Dr. Linnert Fritz, Maag Johann, Marg Franz, Meyer Ludwig, Muhr Bernhard, Noste Alfred, Op den Orth Franz, Ortlöph Klement, Piehler Andreas, Pittroff Klaus, Röll Franz, Roiger Ludwig, Roith Christian, Scharf Josef, Schneider Georg, Schöpf Georg, Schütte Georg, Stinglwagner Alois, Trepte Hans, Trettenbach Martin, Weidner Kurt, Wilhelm Franz, Dr. Wittmann Julian, Witzinger Michael, Wolf Franz.

Mit „**I c h e n t h a l t e m i c h**“ stimmten die Abgeordneten Dietlein Johann, Faltermeier Josef, Freundl Otto, Prechtl Wolfgang, Prückent Josef, Schäfer Franz, Scheffbeck Otto, Schmid Karl, Vidal Konstantin.

Die Immunität des Abgeordneten Dr. Josef Müller ist somit aufgehoben.

Dann ist noch der Antrag Loritz zu verabschieden:

Der Herr Ministerpräsident wird ersucht, bis zum Abschluß des Verfahrens gegen den Justizminister Dr. Josef Müller wegen angeblicher räuberischer Erpressung diesen vom Dienst als Justizminister und stellvertretender Ministerpräsident zu suspendieren.

Herr Abgeordneter **S c h e f b e c k** hat zu diesem Antrag das Wort.

**Scheffbeck (CSU):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Namens der Fraktion gebe ich zu diesem Antrag folgende **E r k l ä r u n g** ab: Die Fraktion der CSU hält den **A n t r a g** Loritz für **v e r f a s s u n g s m ä ß i g** und daher für **g e s c h ä f t s o r d n u n g s w i d r i g**.

Nach Art. 45 der Verfassung ernennt und entläßt der Ministerpräsident die Minister und Staatssekretäre. Er trifft diese Entscheidung nach der Verfassung vollkommen allein und frei nach seinem eigenen pflichtgemäßen Ermessen ohne jegliche Einmischung des Landtags. Erst dann, wenn der Ministerpräsident einen Minister ernannt, also über die Person eines Ministers entschieden hat, muß er die Zustimmung des Landtags erhalten.

Daselbe muß auch für den Fall gelten, daß ein Minister vorläufig für bestimmte Dauer seines Amtes entzogen werden soll. Ob der Herr Ministerpräsident dies tut oder nicht, muß seiner alleinigen Entscheidung vorbehalten bleiben. Der Landtag als solcher muß es ablehnen, den Ministerpräsidenten in dieser seiner Entscheidung irgendwie zu beeinflussen und ihn unter Druck zu setzen. Dies wäre der Fall, wenn wir den Antrag Loritz annehmen würden. Der Herr Ministerpräsident wird selbst wissen, welche Entscheidung er zu treffen hat.

(Sehr richtig!)

Er benötigt hierzu keine Bevormundung durch das Parlament.

(Zuruf links: Parlamentarismus!)

Die Fraktion der CSU lehnt daher diesen Antrag als verfassungsmäßig unzulässig und deshalb als geschäftsordnungswidrig ab.

(Haas: Schlechte Formulierung!)

**Präsident:** Der Abgeordnete **L o r i t z** hat das Wort.

**Loritz (WAB):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte an den Ausdruck des Vorredners anknüpfen, daß es sich hier um eine Bevormundung irgendwelcher Art durch das Parlament handeln würde. Es handelt sich keineswegs um eine Bevormundung, sondern um eine **A n r e g u n g**. Dazu ist das Parlament in der Lage, und das widerspricht nicht nur nicht dem klaren Sinn der Verfassung, sondern es ergibt sich im Gegenteil aus dem klaren Sinn unserer Verfassung und unseres Staates.

Ein Zwischenruf hat ganz richtig den Ausdruck „Parlamentarismus“ geprägt, um dem Herrn Vorredner entgegenzuhalten, daß das Parlament gerade diejenige Institution ist, die auch in solchen Fällen gehört werden kann und muß. Und nur darum handelt es sich ja hier, dem Herrn Ministerpräsidenten die Ansicht, sei es eines Teiles, sei es der Mehrheit des Parlaments zur Kenntnis zu bringen. Wenn Sie sich dieses Recht nehmen lassen, meine Herren Abgeordneten ganz gleich welcher Fraktion,

(sehr gut!)

dann entmachten Sie damit das Parlament, die Stütze der Demokratie und den eigentlichen Träger der Staatsgewalt, in weitestem Sinne.

Darum bitte ich Sie, meine Damen und Herren, sich hier nicht die Meinung des Vorredners zu eigen zu machen. Dieses Problem geht weit über den Fall Dr. Josef Müller hinaus; es dreht sich heute vielmehr darum, ob das Parlament nach der vom Kollegen Scheffbeck verlesenen Stellungnahme in diesen wichtigsten Fragen machtlos sein soll oder ob es seine Meinung dem Ministerpräsidenten gegenüber zum Ausdruck bringen darf.

(Beifall bei der WAB.)

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete **B e z o l d** Otto hat das Wort.

**Bezold Otto (FDP):** Meine Damen und Herren! Die Frage ist eine reine Verfassungsfrage; es bedarf gar keiner Ausführung, daß das Parlament nur auf Grund der Verfassung arbeiten kann. Ich kann mich der Auffassung des Vorredners nicht anschließen, daß

(Bezold Otto [FDP])

das Parlament hier die Möglichkeit oder, um mich juristisch auszudrücken, irgendwie die Initiative zu einer Anregung besitzt. Es ist nicht richtig, daß das Parlament dann, wenn es des Glaubens ist, daß es diese Anregung nicht geben kann, auf ein Recht verzichtet. Ich glaube, gerade das Gegenteil ist der Fall. Das Parlament ist nicht dazu da, mit theoretischen Anregungen an irgendwelche Mitglieder der Regierung heranzutreten,

(sehr richtig! bei der SPD)

das Parlament ist dazu da, die Arbeit der Regierung zu beobachten und mit verfassungsmäßigen Mitteln unter Umständen in diese Arbeit einzugreifen.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Meines Erachtens ist es durchaus möglich, daß ein einzelner Abgeordneter, ein Vorsitzender einer Fraktion eine derartige „Anregung“, wie sich der Herr Vorredner ausgedrückt hat, einem Regierungsmitglied gibt. Diese Anregung kann juristisch aber nicht als etwas anderes erachtet werden denn als ein mehr oder weniger freundschaftlicher Rat oder eine Bitte, so zu handeln oder nicht so zu handeln. Es ist nicht Aufgabe des Parlaments, derartige Ratschläge zu geben, und wenn das Parlament dies tun würde, so würde es damit nicht ein Recht mehr haben, sondern es würde sich ein Recht aus der Hand nehmen, das Recht nämlich, nach der Verfassung unerbittlich darauf zu sehen, daß die Regierung einer Pflicht der Verfassung nachkommt und sich nach der Verfassung verhält. Es ist gar kein Zweifel möglich, daß es richtig ist, was der Herr Kollege Scheffbeck ausgeführt hat: Unsere Verfassung legt hier die Verantwortung voll und ganz auf die Schultern des Ministerpräsidenten. Sie gibt ihm aber andererseits auch das Recht, sich nach seinem Ermessen seine Mitarbeiter zu wählen und sie zu entlassen. Nur zu dieser Wahl und nur zu dieser Entlassung hat das Parlament seine Zustimmung zu geben. Wenn der Ministerpräsident nach seinem Gewissen eine Entscheidung trifft und wenn das Parlament zu der Auffassung kommt, durch die Tatsachen und durch die politische Entwicklung werde bewiesen, daß diese Entscheidung angesichts der politischen Notwendigkeiten des Landes nicht tragbar sei, so sieht die Verfassung als Folge vor: nicht den Angriff gegen einen Minister, nicht das Verlangen, einen Minister aus seiner Arbeit auf Zeit oder auf immer wegzunehmen, nicht etwa die wohlgemeinte oder schlechtgemeinte Anregung an den Ministerpräsidenten, diesen Minister zu entlassen, sondern das Verlangen, entweder nun dem Willen des Parlaments verfassungsmäßig nachzukommen oder als Ministerpräsident zurückzutreten. Es besteht kein Grund für das Parlament, von diesem Recht, das ihm die Verfassung gibt, um ein Jota abzuweichen, und es würde abweichen und nicht ein Recht gewinnen, sondern ein Recht verpielen, wenn es sich darauf einließ, theoretische Anregungen an ein Mitglied der Regierung zu geben.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Darf ich, wie es bei solchen Dingen üblich ist, auch meine Meinung sagen, weil wir ja letzten Endes über den Gegenstand abstimmen müssen? Ich schließe mich der Meinung der Abgeordneten Bezold Otto und Scheffbeck an, und zwar aus folgenden Gründen:

Wie sind die Dinge in der Verfassung geregelt? Wir können von unserem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machen und dem verantwortlichen Träger der Regierung, dem Ministerpräsidenten, durch einen Antrag im Parlament das Mißtrauen zum Ausdruck bringen. Wir haben seinerzeit in der Verfassung festgelegt, daß der Ministerpräsident seine Mitarbeiter mit Zustimmung des Landtags beruft oder entläßt. Das Parlament hat aber Gelegenheit — das haben wir in der Geschäftsordnung nicht geregelt, weil wir gewisse Entwicklungen offen lassen wollten —, gegen einzelne Minister auf einem Fachgebiet eine politische Mißbilligung von Maßnahmen, die sie getroffen haben, zum Ausdruck zu bringen.

Davon zu trennen ist aber die Frage, ob das, was hier gegenüber dem Abgeordneten Dr. Müller behauptet wird — ob zu Recht oder nicht, das zu besprechen ist nicht meine Aufgabe, solange das Parlament in seiner Gesamtheit keine genügenden Anhaltspunkte hat —, uns zur Stellungnahme veranlassen soll. Es ist außerordentlich gefährlich und schließlich eine Frage der Demokratie, ob irgendeine Gruppe hergehen und gegen einen von uns, ganz gleich ob er der Regierungsmehrheit oder der Opposition angehört, etwas behaupten kann, so daß der Angegriffene letzten Endes von seinem Platz verschwinden muß.

(Zuruf von der BW: So hat man es mit Voriz gemacht!)

Das sind Dinge, die nach meiner Überzeugung genau auseinanderzuhalten sind. Deswegen richte ich, um mich selber zu decken, an das Parlament die Frage, ob die Auffassung, wie sie durch die Abgeordneten Bezold und Scheffbeck und durch mich zum Ausdruck gebracht wurde, seiner eigenen Meinung entspricht.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diese Frage bejahen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegei probe. — Damit ist der Antrag Voriz als unzulässig abgelehnt und auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Das Parlament ist, glaube ich, mit folgendem einverstanden: Die Regierung hat gesehen, inwiefern in den Ausschüssen ein stimmige Beschlüsse gefaßt worden sind. In diesen Fällen — das gilt besonders für einzelne Kreditmaßnahmen — kann die Regierung einseitigen schon Vorbereitungen treffen, bis die Anträge in der nächsten Vollsitzung ihre formelle Genehmigung finden. — Das Haus ist damit einverstanden. Wir veräußern dann nichts.

Ferner möchte ich folgendes mitteilen: Der Herr Abgeordnete Strobel feiert am 21. Dezember seinen 60. Geburtstag. Ich möchte ihm als einem wertvollen Mitarbeiter in diesem Parlament, besonders auf landwirtschaftlichem Gebiete, unsere herzlichsten Glückwünsche zum Ausdruck bringen.

(Beifall.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf allen Abgeordneten frohe Weihnachten wünschen und damit gleichzeitig den Wunsch verbinden, daß wir uns auch überall dort einschalten, wo es Nöte zu lindern gibt, damit unser Volk sich in dieser Weihnacht wirklich dem Parlament verbunden fühlt. Dann wünsche ich allen Abgeordneten gleich ein gutes neues Jahr, ein besseres, als es das alte war. Möge es insbesondere den Frieden bringen, die Lösung der deutschen Frage und

(Präsident)

die Erlösung unserer Berliner Bevölkerung von dem Druck, dem sie ausgesetzt ist.

(Lebhafter Beifall.)

Zum Schluß möchte ich dem Oberfinanzpräsidium danken, das uns immer so gut beherbergt hat. Wir sind mit ihm gut ausgekommen. Ich hoffe, daß wir am 11. Januar in das Maximilianeum einziehen können.

Zur Festsetzung der nächsten Tagesordnung bitte ich mich zu ermächtigen. Sie erhalten die notwendigen Einladungen.

(Zietsch: Ich bitte ums Wort.)

— Der Herr Abgeordnete Zietsch hat das Wort gewünscht.

**Zietsch (SPD):** Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Unser Präsident hat uns frohe Feiertage und ein gutes neues Jahr gewünscht. Ich glaube, es ist notwendig, daß auch wir ein freundliches Wort an ihn richten.

(Dr. Linnert: Sehr gut!)

Wir können ihm alle unsere Anerkennung aussprechen; ich brauche nicht viel Worte darüber zu machen. Wir danken ihm für die guten Wünsche und — ich nehme an, ich darf im Namen aller sprechen — wünschen auch ihm frohe Weihnachten, ein gutes neues Jahr und weiterhin solche Geschäftsführung.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Ich danke sehr, Herr Abgeordneter Zietsch. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 20 Uhr 10 Minuten.)